

# Ein Skandal, der nie zum Skandal wurde

## Der Tod der Kinder aus Alsterdorf

Eine Arbeit von  
Ruben Ullrich und Swantje Herrche



**Euthanasie-Prozeß nach zweitem Anlauf:**

**Struve sackte mit Weinkrampf in sich zusammen**

**Gericht: Angeklagter verhandlungsfähig**

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1.</b>	<b>Einleitung: Skandale aus denen keine Skandale wurden</b>	<b>S. 3</b>
<b>2.</b>	<b>Der Skandal der „Euthanasie“: hilflose Kinder in den Tod geschickt</b>	<b>S. 5</b>
2.1	Der Hintergrund: Die Tötung von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen in der NS-Zeit	S. 5
2.1.2	Der Ort: Die Geschichte der Alsterdorfer Anstalten	S. 7
2.2	Die grauen Busse fahren vor. Die Deportation von 166 Alsterdorfer Kindern	S. 9
2.3	Selektiert zum Sterben Tötungen im Rahmen der Meldebogenaktion („T4“) 1941	S. 9
2.3.1	Selektiert, um Platz zu schaffen Tötungen im Rahmen der dezentralen Tötungsaktionen 1943	S.10
2.3.2	Abtransport nach Eichberg und Kalmenhof	S.10
2.3.3	Abtransport nach Mainkofen	S.10
2.3.4	Abtransport nach Wien	S.11
2.4.	Die Täter: Friedrich Karl Lensch und Dr. Kurt Struve	S.11
2.4.1	In Gottes Namen: Pastor Friedrich Karl Lensch - Biographie bis 1945	S.11
2.4.2	Ein Pastor selektiert „lebensunwertes Leben“ Lenschs Rolle in der Meldebogenaktion („T4“) 1941	S.12
2.4.3	Ein Hirt opfert seine wehrlosen Schafe Die Rolle von Lensch in den dezentralen Tötungsaktionen 1943	S.13
2.4.4	Danach ist davor. Von der Kanzel werden Gottes Gebote gepredigt	S.13
2.5.1	Untaten vom Schreibtisch aus: Dr. Kurt Struve Biographie bis 1945	S.14
2.5.2	Ein Gesundheitsbeamter will nur Gesunde verwalten Struves Rolle in der Meldebogenaktion („T4“) 1941	S.15
2.5.3	Platz für Arbeitsfähige: Struves Rolle an den dezentralen Tötungsaktionen 1943	S.16
2.5.4	Danach ist mehr als davor. Wiederaufstieg, Ruhm und Ehre nach 1945	S.16
2.6.1	Weißer Kittel, braune Gesinnung. Dr. med. Gerhard Kreyenberg Biographie bis 1945	S.17
2.6.2	Rolle Kreyenbergs bei den Deportationen	S.18
2.6.3	Danach ist davor. Arzt in Alsterdorf	S.18
<b>3.</b>	<b>Der Justizskandal: Der Prozess gegen Lensch und Dr. Struve oder „Der Skandal, der keiner werden sollte“</b>	<b>S.18</b>
3.1	Der Skandal blieb schon damals aus - Der Prozess 1948 gegen Dr. Bayer, Dr. Struve und andere	S.18
3.2	Der Prozess der 1970er Jahre	S.20
3.2.1	Das Verfahren: Ein Überblick über den Verlauf	S.20
3.2.2	Der Ankläger: Motiviert, engagiert, letztlich erfolglos	S.20
3.3	25 Jahre später oder 25 Jahre zu spät? Das Ermittlungsverfahren	S.21
3.3.1	Stein des Anstoßes und Steine im Weg: Ermittlungen und Behinderung der Recherche	S.21
3.3.2	„Viel schmerzliche Konflikte“. Die Sichtweise von Pastor Lensch	S.23
3.3.3	„Heilen und Vernichten“. Die Sichtweise von Dr. med. Kreyenberg	S.24
3.3.4	Die Beweise reichen nicht aus. Dr. med. Schirbaum	S.24
3.3.5	„Weglegen“. Die Akte Dr. Struve	S.24
3.3.6	„Das alles ginge mich nichts an“. Die Sichtweise von Dr. jur. Struve	S.25
3.4	870 Seiten ohne juristische Folgen. Die Anklageschrift gegen Pastor Lensch und Dr. Struve	S.26

3.5	Ein Hauptverfahren findet nicht statt	S.27
3.5.1	Ablehnung eines Hauptverfahrens gegen Pastor Lensch	S.27
3.5.2.	Partielle Ablehnung eines Hauptverfahrens gegen Dr. Struve	S.30
3.5.3	Unfähig zur Verteidigung. Hauptverfahren gegen Struve	S.31
3.6	Der Kampf um die Durchführung des Hauptverfahrens. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft	S.32
3.6.1.	Beschwerde gegen die Ablehnung des Hauptverfahrens betreffend Lensch	S.32
3.6.2.	Beschwerde gegen die Ablehnung des Hauptverfahrens in Teilpunkten betreffend Dr. Struve	S.34
3.7.	Das endgültige Aus. Beschlüsse des hanseatischen Oberlandesgerichtes	S.35
3.7.1.	Ablehnung der Beschwerde der Staatsanwaltschaft betreffend Dr. Struve	S.35
3.7.2.	Ablehnung der Beschwerde der Staatsanwaltschaft betreffend Pastor Lensch	S.35
3.8.	Niemand sollte verurteilt werden. Das Resümee des Prozesses	S.38
<b>4.</b>	<b>Der gesellschaftliche Skandal. Ärgernis, Aufruhr und Empörung blieben aus</b>	<b>S.39</b>
4.1.	Resonanz. Berichterstattung über Euthanasieverbrechen am Beispiel des Hamburger Abendblattes	S.39
4.2	Reaktion. Berichterstattung über den Prozess gegen Lensch und Struve am Beispiel des Hamburger Abendblattes	S.40
<b>5.</b>	<b>Fazit</b>	<b>S.41</b>
<b>6.</b>	<b>Arbeitsbericht</b>	<b>S.44</b>
<b>7.</b>	<b>Anhang</b>	<b>S.47</b>
<b>8.</b>	<b>Bibliografische Angaben</b>	<b>S.56</b>
8.1.	Archivarische Quellen	S.56
8.2.	Literaturverzeichnis	S.56

## 1. Einleitung: Skandale aus denen keine Skandale wurden

In dieser Arbeit befassen wir uns zunächst mit den in den Alsterdorfer Anstalten in Hamburg während des Nationalsozialismus begangenen „Euthanasie“-Verbrechen an Menschen mit Behinderung, speziell an Kindern und Jugendlichen. Diese grausamen Taten sind – aus heutiger Sicht - der Ausgangspunkt eines noch umfassenderen Komplexes an Skandalen. Die Darstellung dieser Verbrechen ist Grundlage einer detaillierten Beschreibung, ihrer nachfolgenden juristischen Aufarbeitung sowie deren Resonanz in der Hamburger Gesellschaft.

Weder die sich bis in die 1970er Jahre erstreckenden Prozesse zur „Euthanasie“ in den Alsterdorfer Anstalten, noch deren Niederschlag in der Hamburger Presse und Gesellschaft wurden bisher beschrieben.

Wir versuchen in dieser Arbeit die drei Ereignisse nämlich die „Euthanasie“-Verbrechen, ihre spätere juristische Aufarbeitung, sowie die Auswirkungen auf die Gesellschaft in Hamburg dem gegebenen Thema „Ärgernis, Aufsehen, Empörung: Skandale in der Geschichte“ zuzuordnen.

In seinem Werk „Skandale in der Geschichte der Bundesrepublik nach 1945“ schreibt Hans Walter Schütt, die grundlegende Voraussetzung für die Entstehung eines Skandals ist die Meinungsfreiheit. Nach seiner Ansicht sind unabhängige Medien für die Entstehung bzw. Verbreitung von Skandalen unablässig, da nur über sie eine breite Öffentlichkeit erreicht werden kann. Denn Skandale machen auf aktuelle Missstände aufmerksam. Ein Skandal wird erst dann ausgelöst und gelangt erst dann an die Öffentlichkeit, wenn er dem Geist der Zeit entspricht, in dem er auf Missstände aufmerksam macht, die das gesellschaftliche Leben und Miteinander belasten und Emotionen, wie Mitgefühl oder Hass erzeugt.<sup>1</sup> In Deutschland haben Skandale die nicht das aktuelle Tagesgeschehen betreffen bis heute noch vielfach mit dem Zweiten Weltkrieg zu tun.

Im Abschnitt Skandal der „Euthanasie“ befassen wir uns sowohl mit den Deportationen im Rahmen der „T4“-Meldebogenaktion, als auch mit den Abtransporten von Pflegelingen in Tötungsanstalten während der „dezentralen Euthanasie“. Eine zentrale Rolle nahmen hierbei der damalige Direktor der Alsterdorfer Anstalten, Pastor Karl Friedrich Lensch, sowie der damalige Leiter der Hamburger Gesundheitsverwaltung, Dr. jur. Kurt Struve ein.

Lensch selektierte und verschickte die Meldebögen, im Rahmen der „T4“-Aktion nach Berlin. Dies hatte zur Folge, dass im Juli und August 1941 71 Pflegelinge aus den Alsterdorfer Anstalten in die Tötungsanstalt Tiegenhof deportiert wurden. Auch bei den Deportationen im Jahre 1943, welche im Rahmen der „dezentralen Euthanasie“ stattfanden, war Lensch für die Selektion verantwortlich und somit auch für den Tod von mehreren Hundert alsterdorfer Pflegelingen. Diese wurden durchgeführt um nach dem schweren Bombardements mehr Platz für körperlich Verletzte zu schaffen. Pastor Lensch gab jedoch während einer Vorstandssitzung der Alsterdorfer Anstalten an, diese nur „um des gefährdeten Lebens unserer Pflegebefohlenen willen“<sup>2</sup> veranlasst zu haben.

Dr. Struve war als Leiter der allgemeinen Abteilung der Gesundheitsverwaltung für die ordnungsgemäße Durchführung der Meldebogenaktion in den Hamburg Anstalten verantwortlich. Bei den Deportationen im Jahre 1943 war Dr. Struve für die Entsendung der GeKRAT-Busse zu den Alsterdorfer Anstalten zuständig. Mit diesen Bussen wurden die Pflegelinge aus Alsterdorf deportiert. Trotzdem konnten Struve und Lensch nach Ende des zweiten Weltkrieges ihre Karrieren, trotz der schwerwiegenden Taten, unbehelligt fortsetzen. Lensch trat als Leiter der Alsterdorfer Anstalten zurück und wurde Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengeme-

---

<sup>1</sup> Schütter, H. W.: Vorwort in: Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, „Skandale in Deutschland nach 1945“, 2007, S. 6+7.

<sup>2</sup> StA HH 0013/001, 147 JS 58/67, Band 1, Blatt 83.

meinde der Christuskirche im wohlhabenden Stadtteil Hamburg-Othmarschen<sup>3</sup>; Struve verfolgte eine steilen Karriere in der Finanzbehörde, welche ihren Höhepunkt in der erneuten Ernennung zum Senatsdirektor fand.

Wie oben ausgeführt haben wir uns bei unserer Arbeit auf die Deportation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung konzentriert. Es darf hier nicht vergessen werden, dass ebenfalls viele erwachsene Menschen in den Tod geschickt wurden.

Unserer Meinung nach sind die dokumentierten Taten von derartig eindeutig moralischer Verwerflichkeit, dass sie in der vorliegenden Arbeit nur dokumentiert aber nicht nochmals gewichtet werden.

Im zweiten Abschnitt „Der Justizskandal“ setzen wir uns mit der erst 20 Jahre nach dem zweiten Weltkrieg beginnenden strafrechtlichen Verfolgung von Dr. Struve und Pastor Lensch auseinander. Die intensive Recherche des Hamburger Staatsanwaltes Dr. Dietrich Kuhlbrodt endete im Jahr 1974 mit der geplanten Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen Dr. Struve und Pastor Lensch. Mit seiner erklärten Absicht, den gesamten Umfang der Taten in einem ordentlichen Gerichtsverfahren öffentlich zu machen und die Verantwortung der beiden Angeklagten an dem Tod der Kinder nachzuweisen, sollte Oberstaatsanwalt Kuhlbrodt scheitern. Das Hamburger Landgericht ließ das Hauptverfahren gegen Pastor Lensch nicht zu mit der Begründung, dass die Beweislage einen hinreichenden Tatverdacht nicht zulassen würde. Einer diesbezüglichen Beschwerde der Staatsanwaltschaft stimmte das nun zuständige Oberlandesgericht zwar in einigen Punkten zu, trotzdem wurde die Argumentation des Landgerichtes in weiten Teilen übernommen und die Zulassung des Hauptverfahrens somit abgelehnt, obwohl die Beteiligung von Lensch an Selektion und Deportation der Pflinglinge eindeutig belegbar war.

Die begangenen Taten wiegen unter dem Gesichtspunkt, dass es sich um Menschen mit Behinderung und objektiv gesehen Schutzbefohlene von Pastor Lensch gehandelt hat besonders schwer.

Im Hauptverfahren gegen Dr. Struve wurde lediglich über die Verhandlungsfähigkeit von Struve befunden. Das Gericht folgte hierbei nicht den Empfehlungen der Gutachter, sondern schloss sich den Aussagen seiner behandelnden Ärzte bezüglich einer Verhandlungsunfähigkeit an. Somit wurde über die nachweisbare Beteiligung Struves an der Deportation der Kinder und Jugendlichen nie verhandelt.

Im dritten Abschnitt „Der gesellschaftliche Skandal“ wird das geringe Interesse der Medien, insbesondere lokaler Printmedien, sowohl an den Verbrechen der „Euthanasie“ an sich als auch an der juristischen Aufarbeitung mit Klärung der Schuldfrage zweier bekannter Hamburger Bürger dargestellt. Entweder wurde nur kurz über das laufende Verfahren ohne seine historischen Zusammenhänge berichtet oder es stand die Darstellung der bemitleidenswerten, schweren Erkrankung des Angeklagten Struve im Vordergrund.

Im Sinne der anfangs genannten Definition eines Skandals nämlich, dass die Presse die Öffentlichkeit auf Missstände aufmerksam macht und dieses zur allgemeinen Empörung führt, kam es in Hamburg zu keinem Skandal über die „Euthanasie“-Verbrechen in den Alsterdorfer Anstalten. Auch die juristische Aufarbeitung löste in der Gesellschaft weder Ärgernis noch Empörung aus.

Die Printmedien wurden damit über zwanzig Jahre nach Beendigung des Krieges ihrer aufklärerischen Funktion nicht gerecht. Die Art ihrer Berichterstattung verhinderte die Auseinandersetzung mit diesen Verbrechen in der Bevölkerung und somit die Entwicklung eines öffentlichen Skandals.

---

3 BD.2 B1.298 und Bd.7 B11044 d.A., Sonderbände Disziplinarverfahren Lensch Bd.1.

Wir empfinden nicht nur die „Euthanasie“ an Kindern und Jugendlichen als Skandal, sondern auch die erfolgreiche Verweigerung großer Teile der Justiz, diese Verbrechen aufzuarbeiten und gerecht zu ahnden. Ebenfalls skandalös ist die mangelnde Bereitschaft Hamburger Medien diese Ereignisse zu thematisieren und damit in die Öffentlichkeit zu tragen.

Aus diesem Grund wählten wir für die Arbeit den Titel „Ein Skandal, der nie zum Skandal wurde“ aus.

Sowohl aus den durchgeführten Recherchen, als auch aus dem Interview mit dem ehemaligen Oberstaatsanwalt Dr. Kuhlbrodt als Zeitzeugen, geht nicht hervor in wie weit in der Gesellschaft noch vorhandenes nationalsozialistisches Denken, die allgemeine Verdrängung der vor 1945 begangenen Gräueltaten, oder die enge soziale Verbindung von Führungskräften im Stadtstaat Hamburg für das Ausbleiben der Skandale verantwortlich waren.

## **2. Der Skandal der „Euthanasie“: hilflose Kinder in den Tod geschickt**

### **2.1 Der Hintergrund: Die Tötung von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen in der NS-Zeit**

Der Begriff „Euthanasie“ ( griechisch: euthanasía) heißt übersetzt „guter Tod“, „gute Tötung“ oder „sehr schöner Tod“ und wurde bis zum Ende des 19. Jahrhunderts synonym benutzt für Begleitung Sterbender in einen menschenwürdigen Tod.

Erst ab Anfang des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff zunehmend anders definiert unter Bezugnahme auf die Eugenik sowie den Sozialdarwinismus. Auf Grund eines Vorschlages für die Formulierung des Gesetzes zur Sterbehilfe<sup>4</sup> entstand eine weite Grauzone, welche nicht mehr explizit zwischen der Beendigung eines Lebens von Menschen mit Behinderungen bzw. unheilbar Kranken und dem natürlichen Prozess des Sterbens unterschied.<sup>5</sup>

Maßgeblich geprägt wurde die veränderte Auslegung des Begriffs „Euthanasie“ durch den Juristen Karl Binding und den Psychiater Alfred Hoche, welche in ihrer 1920 in Leipzig veröffentlichten Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form“ den Begriff des „lebensunwerten Lebens“ prägten. Im ersten Teil des Buches führte Binding die juristischen Grundlagen einer Tötung von behinderten Menschen aus, im zweiten Teil erläuterte Hoche die medizinischen und „ethischen“ Aspekte. Binding nannte hier Menschen mit geistiger Behinderung „Vollidioten“, „minderwertige Elemente“, „Ballastexistenzen“ und „unheilbare Blödsinnige“<sup>6</sup>. Hoche steigerte dieses noch, indem er sie als „geistig Tote“ bezeichnete.<sup>7</sup>

Hoche argumentierte mit den hohen Kosten für die Unterbringung in einer Anstalt, die seiner Meinung nach in wirtschaftlich schlechten Zeiten nicht mehr vertretbar sei. Er sprach auch ethisch den Menschen mit geistiger Behinderung ein Recht auf Leben ab: „Im Falle der Tötung eines geistig Toten, der nach Lage der Dinge, vermöge seines Hirnzustandes, nicht imstande ist, subjektiven Anspruch auf irgend etwas, u.a. also auch auf das Leben zu erheben, wird somit auch kein subjektiver Anspruch verletzt.“<sup>8</sup>

---

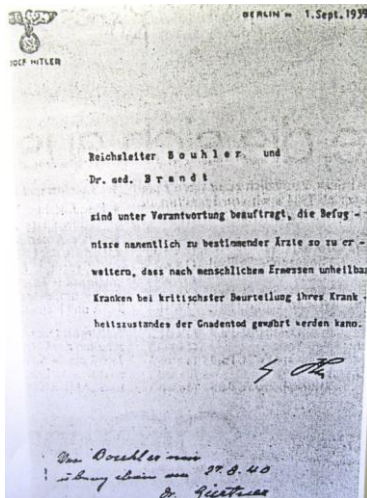
<sup>5</sup> Vgl. Burlon; M., Die „Euthanasie“ an Kindern während des Nationalsozialismus in den zwei Hamburger Kinderfachabteilungen, 2009, S. 17.

<sup>6</sup> Binding K., Hoche A.; Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form, 2006, S. 30.

<sup>7</sup> Binding K., Hoche A.; Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form, Berliner Wirtschafts-Verlag, S. 49.

<sup>8</sup> Binding K., Hoche A.; Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form, Berliner Wirtschafts-Verlag, S. 55.

Im Oktober des Jahres 1939 unterschrieb Adolf Hitler das auf den 1. September zurückdatierte „Ermächtigungsschreiben“, welches den Beginn der „Euthanasieaktion“ zu Folge hatte. In diesem an den Reichsleiter Bouhler und an Reichsärztführer Dr. Brandt adressierten



„Ermächtigungsschreiben“ erklärte Hitler die Freigabe des „Gandentodes“ von „unheilbar Kranken“.<sup>9</sup>

Die Umsetzung der „Euthanasie“ von der Theorie in die Praxis wurde durch die Kanzlei des Führers unter der Leitung des Reichsleiters Philip Bouhler durchgeführt. Die Kanzlei des „Führers“ war unterteilt in zwei Hauptämter, wobei das Hauptamt II für die Durchführung der „Euthanasie“ zuständig war. Das Hauptamt IIB war unter der Leitung von Hans Hefelmann und dessen Stellvertreter Richard von Hegener maßgeblich an der Planung und der Durchführung der „Kindereuthanasie“ beteiligt.

So entstand unter Einfluss der Kanzlei des „Führers“, vieler Ärzte und des Reichsministeriums des Inneren die später als „T4“ bekannte Organisation zur „Vernichtung lebensunwerten

Lebens“, welche ca. 100 Mitarbeiter beschäftigte und an die Kanzlei des „Führers“ angegliedert wurde. Den Namen „T4“ erhielt die Organisation auf Grund der Berliner Postadresse Tiergartenstrasse 4. Hitler veranlasste, diese Vernichtungsaktion geheim zuhalten, um die Bevölkerung nicht gegen sich aufzubringen, da er vermutete, dass diese „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ bei der Bevölkerung auf Widerstand und Unverständnis stoßen könnte.<sup>10</sup>

Aus Tarnungsgründen wurden 4 Unterorganisationen gegründet, denen die Realisierung und Durchführung der „Euthanasieaktion“ oblag: die Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten, die Zentralverrechnungsstelle Heil- und Pflegeanstalten, die gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege und die gemeinnützige Krankentransportgesellschaft mbH, kurz GEKRAT, welche für den Abtransport der Pflegelinge zuständig war.

Der erste dokumentierte Fall einer „Kindereuthanasie“ stammt aus dem Jahre 1939. Hierbei wendeten sich die Eltern eines Kindes mit Behinderung mit einem Gnadenersuch an Hitler, in welchem sie um die Tötung ihres eigenen Kindes, aufgrund seiner Behinderung baten. Hitler veranlasste daraufhin seinen Begleitarzt Dr. med. Karl Brandt, diesem „Gnadenersuch“ statt zugeben. Auf Grund dieses Befehles reiste Brandt nach Leipzig, wo das Kind K. in der Universitätskinderklinik stationär untergebracht war. Bis heute ist allerdings nicht geklärt, ob diese erste Tötung von dem damaligen Leiter der Universitätskinderklinik Leipzig, Prof. Dr. Werner Catel, persönlich oder von einem ihm unterstehenden Arzt ausgeführt wurde.

Um weitere Kindertötungen gezielt organisieren zu können, wurde, auch aus Tarnungsgründen, eine neue Institution ins Leben gerufen: der „Reichsausschuss zur Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“, welcher zwischen Herbst 1938 und Frühjahr 1939 eingerichtet wurde. Um das Ziel des „Reichsausschusses“ – die außerhalb der Anstalten lebenden Kinder in den sog. „Kinderfachabteilungen“ zu beforschen und töten zu lassen – zu verwirklichen, musste der „Reichsausschuss“ eng mit den Reichsministerien, regionalen Gesundheitsbehörden, Gesundheitsämtern und den „Kinderfachabteilungen“ zusammen arbeiten. Zunächst reisten Hefelmann und von Hegener (Kanzlei des „Führers“, Leitung des Hauptamtes IIB) durch das Reichsgebiet um Ärzte, Personal und Anstalten zu finden, welche sich bereiterklärten dieses Unterfangen zu unterstützen. Um den Ärzten die näheren Details der „Euthanasieak-

<sup>9</sup> Klee E.; Dokumente zur „Euthanasie“, Auflage 2007, S. 85.

<sup>10</sup> Burlon M.; Die „Euthanasie“ an Kindern während des Nationalsozialismus in den zwei Hamburger Kinderfachabteilungen, S. 20.

tion“ zu erläutern, veranstaltete Hefelmann einen Kongress, zu welchem alle in Frage kommenden Ärzte geladen waren.

Im „Reichsausschuss“ wurde ein Gutachtergremium gegründet, welches aus den Ärzten Prof. Dr. Werner Catel, Direktor der Universitätsklinik Leipzig, Prof. Hans Heinze, Leiter der „T4“ Anstalt Brandenburg-Görden und Dr. Ernst Wenzler, dem Leiter einer Privaten Kinderklinik in Berlin-Fröhnau bestand. An Hand des „Reichsausschussverfahrens“ wählten diese 3 Gutachter die Kinder aus, welche getötet werden sollten. Bei diesem „Reichsausschussverfahren“ wurden die Kinder, welche für die „Euthanasie“ in Frage kamen, von den jeweiligen Amtsärzten der Gesundheitsbehörden registriert, wonach die Akte anschließend nach Berlin verschickt wurde, wo die Gutachter über Leben und Tod der Kinder urteilten.

Trotz der extremen Geheimhaltung dieser Vernichtungsaktion entstanden in der Bevölkerung Gerüchte über die „Euthanasieaktion“. Auf Grund dieser Gerüchte, welche großen Unmut in der Bevölkerung entfachten, wurde die „T4“ Aktion von Hitler am 24.8.1941 offiziell gestoppt.

Dieser „Stopp“ der „Euthanasieaktion“ hatte jedoch nicht zur Folge, dass die Tötung der Kinder und Erwachsenen mit Behinderung ein Ende fand. Lediglich die Art der Tötung - die Vergasung - wurde ersetzt durch Tötungen aufgrund von Medikamentengabe („Abspritzen“) oder Nahrungs- und Pflegeentzug. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die späteren Vergasungen in den Konzentrationslagern nach dem Beispiel der „T4“-Aktion erfolgten.

Des Weiteren wurde die Organisationsform fortan nicht mehr von einer zentralen Stelle aus organisiert, sondern dezentral durchgeführt. Bei dieser zweiten Phase der „Euthanasie“ wird häufig von der „wilden Euthanasie“ oder auch der „Aktion Brandt“ gesprochen.<sup>11</sup> Die Namen trägt diese Phase der „Euthanasie“ zum einen, da sie von dem damaligen Reichsärztführer und Leibarzt Hitlers Brandt initiiert wurde. Zum anderen spricht man von „wilder Euthanasie“, da die Aktion nicht mehr von einer zentralen Stelle aus verwaltet wurde. Mit dieser Formulierung muss achtsam umgegangen werden, da der Name nicht die unkontrollierte „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, sondern die in ihren Strukturen ebenso organisierte Struktur und noch weitaus höhere Todeszahlen aufweisende, nach der „T4“-Aktion ablaufenden Tötungen bezeichnet. Des weiteren wurden bei der „Aktion Brandt“ nicht nur der Grad der geistigen Behinderung, sondern auch die körperliche und somit die „Arbeitsfähigkeit“ der Patienten, bewertet. Ferner unterschied sie sich von der „T4“-Aktion in dem Sinne, dass das „Hauptmotiv“ nicht die „rassenbiologisch“ motivierte Tötung der Anstaltspfleglinge, sondern das Platzschaffen in den Anstalten für körperlich Verletzte in den besonders luftangriffsgefährdeten Gebiete.<sup>12</sup>

### **2.1.2 Der Ort: Die Geschichte der Alsterdorfer Anstalten**

Die Alsterdorfer Anstalten wurden 1860 durch den evangelischen Pastor Heinrich Matthias Sengelmann (1821 – 1899) gegründet. Beginnend mit dem Einzug von vier behinderten Jungen, die gemeinsam mit einem Hausvater ein Gebäude auf dem Gelände der Alsterdorfer Anstalten bewohnten, baute Sengelmann unter großem persönlichen und auch finanziellen Einsatz die Anstalten weiter aus, im Bestreben, Menschen mit geistiger Behinderung optimal zu fördern. In dieser Zeit standen die pädagogischen Aspekte der Betreuung und Beschulung von Menschen mit Behinderung im Vordergrund, was u.a. in der Verpflichtung eines der führenden Heilpädagogen Deutschlands, Johannes Paul, als Schulleiter in Alsterdorf zum Ausdruck kommt. Als Sengelmann 1899 starb, lebten ca. 600 Menschen mit geistiger, körperlicher und seelischer Behinderung in Alsterdorf.

---

<sup>11</sup> Wunder M.; Euthanasie in den letzten Kriegsjahren, Husum 1992, S. 9.

<sup>12</sup> Faulstich H.; Über die Rezeption und neue Erkenntnisse zur „Aktion Brandt“, S. 18. [sh-home.de/homepages/sh-28198/ak.../heinz.html](http://sh-home.de/homepages/sh-28198/ak.../heinz.html), Besuch der Seite: 2.2.2011.



Nach Sengelmanns Tod übernahm Pastor Paul Stritter die Leitung der Alsterdorfer Anstalten. Seine Amtszeit war einerseits geprägt durch große bauliche Erweiterungen auf dem Gelände der Alsterdorfer Anstalten, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts stark expandierten; so lebten bereits 1914 ca. 1000 Menschen mit Behinderung in Alsterdorf. Andererseits fand in den ersten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts die Lehre vom „Sozialdarwinismus“ zunehmende Anhängerschaft in der Gesellschaft Deutschlands. Ausgehend von dieser neuen Sichtweise wurden die pädagogischen Kriterien der Förderung und Fürsorge zunehmend abgelöst durch Aspekte der medizinischen Forschung, Diagnostik und Therapie. Diese neuen Entwicklungen veranlassten den damaligen Schulleiter Johannes Gerhard, 1920 die Alsterdorfer Anstalten zu verlassen. Nach der Pensionierung Stritters übernahm Pastor Friedrich Karl Lensch die Leitung der Alsterdorfer Anstalten. Dr. Gerhard Kreyenberg war seit 1928, zunächst als Assistenzarzt, ab 1931 als Leitender Oberarzt in Alsterdorf tätig. Neben dem Ausbau damaliger moderner Therapieverfahren, wie der Röntgentiefenbestrahlung, beschäftigte sich Kreyenberg zunehmend mit „erbbiologischen“ Fragestellungen. So erstellte er Stammbäume über Familien der Alsterdorfer Pfleglinge und verfasste Artikel über die Bedeutung der Vererbungslehre. Nach dem Erlass des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1933 begann man in Alsterdorf unter der Federführung Kreyenbergs, der die entsprechenden Gutachten erstellte, mit der Massenzwangssterilisation der Pfleglinge.<sup>13</sup> Der Großteil



Fahnenapell in den Alsterdorfer Anstalten

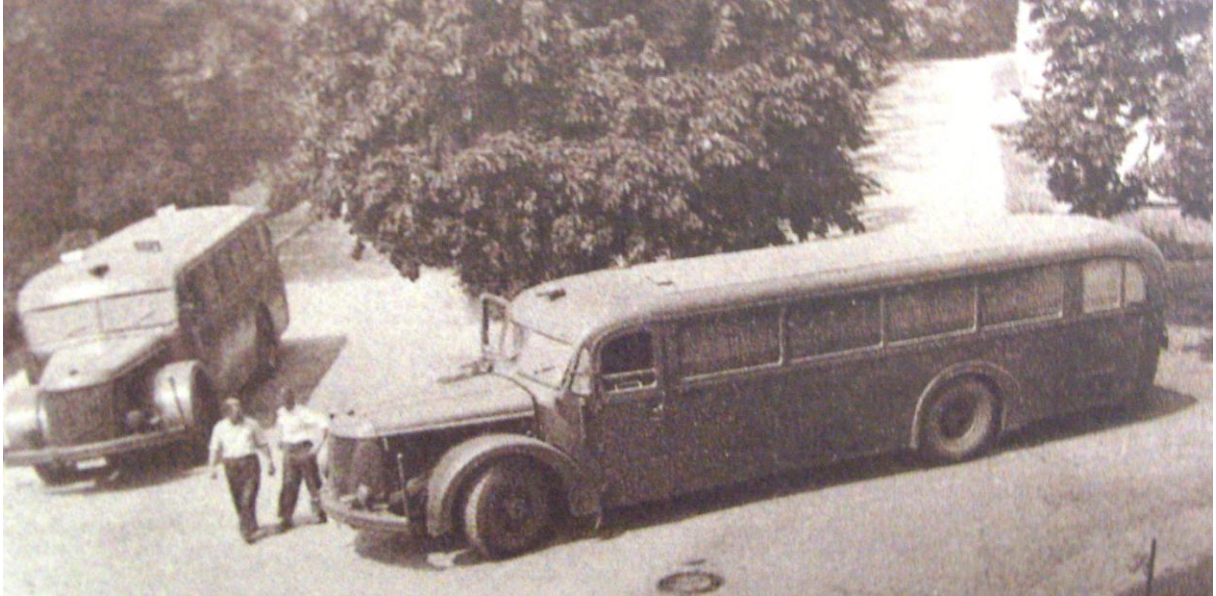
der Alsterdorfer Mitarbeiter folgte dem nationalsozialistischen Gedankengut, was in dem durch Mitarbeiter gegründeten SA-Sturm der Alsterdorfer Anstalten zum Ausdruck kam. Die Anstalten erhielten zahlreiche Auszeichnungen, so wurden sie zum „nationalsozialistischen Musterbetrieb“ ernannt, erhielten die goldene Fahne der Arbeiterfront sowie das Gaudiplom<sup>14</sup>

Die in der damaligen Zeit typische Entwicklung von einer Einrichtung zur Bildung und Förderung von Menschen mit Behinderung über eine „Heilanstalt“, in der medizinische Aspekte im Vordergrund standen, bis hin zu im nationalsozialistischen Gedankengut geführten „Musterbetrieben“ fand in den Alsterdorfer Anstalten in den Deportationen der Pfleglinge 1941 – 1945 ihren grausamen Höhepunkt.

<sup>13</sup> Wunder M.; Die Karriere des Dr. Kreyenberg. in: Wunder M., Jenner H., Genkel I. (1987) Auf dieser schiefen Ebene gibt es keinen Halt mehr, S. 97 ff.

<sup>14</sup> Geschichte der evangelischen Stiftung Alsterdorf: <http://www.alsterdorf.de/ueber-uns-geschichte-ns-zeit.html>, Tag des Besuches: 15.12.2010.

## 2.2 Die grauen Busse fahren vor. Die Deportation von 166 Alsterdorfer Kindern



GeKraT-Busse auf dem Gelände der Alsterdorfer Anstalten

In den Jahren 1941 bis 1943 wurden 166 Kinder und Jugendliche aus den Alsterdorfer Anstalten deportiert und in Tötungsanstalten gebracht, in denen mindestens 134 von ihnen, oft bereits kurz nach der Einlieferung, den Tod erlitten. Zudem wurden mindestens 10 Kleinkinder direkt aus Alsterdorf in Kinderfachabteilungen verlegt, von denen 8 dort umgebracht wurden. Es ist ein besonderer Skandal, Kinder, die von ihren Eltern einer kirchlichen Einrichtung anvertraut wurden, denen Obhut und Pflege gewährt werden sollte, ohne Verständigung der Angehörigen abtransportieren zu lassen. Dieses geschah im Wissen um die NS-Tötungsmaschinerie. Gerade Kinder und Jugendliche hätten einer besonderen Fürsorge bedurft, gerade die Wehrlosesten hätten geschützt und nicht ausgeliefert werden müssen.

## 2.3 Selektiert zum Sterben. Tötungen im Rahmen der Meldebogenaktion („T4“) 1941

Gemäß einer von der Kanzlei des Führers verfassten Liste erfolgte am 28.07.1941 der Abtransport von 21 weiblichen Pfleglingen aus den Alsterdorfer Anstalten in die Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn und am 14.11.1941 der Weitertransport in die Tötungsanstalt Tiegendorf, im heutigen Polen. Unter ihnen befanden sich 3 jugendliche Mädchen im Alter von 15 – 17 Jahren (s. Anlage 1). Eines der Mädchen verstarb bereits am Folgetag, die beiden anderen verstarben in Tiegendorf (s. Anlage 1). Von den 21 abtransportierten weiblichen Pfleglingen sind bis 1944 18 verstorben (86 %).

In ähnlicher Weise erfolgten am 01.08.1941 die Abtransporte von 50 männlichen Pfleglingen nach Langenhorn und am 20.11. und 27.11.1941 die weitere Deportation nach Tiegendorf. Hierunter befanden sich 14 männliche Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 14 – 17 Jahren (s. Anlage 1). Von diesen verstarben 2 Jungen bereits in Langenhorn, 11 fanden bis 1942 in Tiegendorf den Tod. Ein Junge, der 14-jährige Richard Schaarschmidt, verstarb erst am 1.8.1944, hier wurde in der Todesurkunde keine Todesursache angegeben.

Unter den am 01.08. abtransportierten Pfleglingen befand sich auch der damals 14-jährige Junge Günther Gerth, der am 09.03.1942 in Tiegendorf verstarb; als Todesursache wurde „allgemeine Körperschwäche bei Idiotie“ angegeben. Vor seiner Deportation nach Tiegendorf hatten

die Eltern des Jungen sich sowohl an die Hamburger Gesundheitsverwaltung als auch an die Alsterdorfer Anstalten gewandt, um eine Rückverlegung ihres Sohnes nach Alsterdorf zu erreichen ( s. Kapitel 3)

Von den 50 abtransportierten männlichen Pflegelingen waren bis Ende 1942 46 verstorben (92%).

Im Rahmen der Meldebogenaktion fanden also nachweislich 17 Alsterdorfer Kinder und Jugendliche den Tod.

### **2.3.1 Selektiert, um Platz zu schaffen. Tötungen im Rahmen der dezentralen Tötungsaktionen 1943**

In den Alsterdorfer Anstalten selbst wurden nach Quellensichtung offensichtlich keine Kinder und Jugendlichen aktiv getötet. Allerdings wurden aus den Alsterdorfer Anstalten Anfang August 1943 149 Kinder und Jugendliche abtransportiert, von denen nachgewiesenermaßen 117 bis zum Jahre 1945 umgebracht wurden oder verstorben sind.

Ohne Drängen höher geordneter Stellen wurde die Eigeninitiative zum Abtransport der Pflegelinge durch Pastor Lensch ergriffen. Die kriegswichtige Verwendung der Alsterdorfer Anstalten wurde dem Leben der Kinder vorgezogen.

### **2.3.2 Abtransport nach Eichberg und Kalmenhof**

Am 7.8.1943 wurden aus den Alsterdorfer Anstalten 79 Kinder abtransportiert, davon 28 Kinder im Alter von 3 – 14 Jahren nach Eichberg (siehe Anlage 2) sowie 51 Kinder von 1 – 13 Jahren nach Kalmenhof (siehe Anlage 3), dieses waren „tiefstehende Pflegelinge“<sup>15</sup>

Pastor Lensch begleitete den Transport im Bus bis zum Güterbahnhof Langenhorn, von wo aus der weitere Abtransport mit dem Zug erfolgte. Während der Fahrt kam es zu Unruhen und Zwischenfällen z.B. zu Ausbruchsversuchen in Limburg, wo ein Wagon mit den für Kalmenhof bestimmten Kindern abgekoppelt wurde.

Von den 28 Alsterdorfer Kindern, die am 8.8.1943 in der Kinderfachabteilung Eichberg ankamen, lebte am 15.10.1943 nur noch 1 Kind - die 15-jährige Ingeburg Meier, die am 22.6.1944 starb. Die Gehirne der getöteten Kinder wurden in Eichberg seziiert und dann an die „Forschungsabteilung“ der psychiatrischen und neurologischen Universitätsklinik Heidelberg ( Leiter: Prof. Dr. Carl Schneider) übersandt.

Von den 51 Alsterdorfer Kindern, die am 8.8. in der Kinderfachabteilung Kalmenhof ankamen, wurden 32 Kinder sofort in das „Krankenhaus“ eingewiesen, 20 kamen zur Beobachtung in das „Altenheim“. Die Tötungen der Alsterdorfer Kinder in Kalmenhof begannen bereits am 15.8., letztlich wurden bis 1944 48 Kinder umgebracht, bei 4 der betroffenen Kinder lässt sich das Schicksal anhand der Quellen nicht rekonstruieren.

### **2.3.3 Abtransport nach Mainkofen**

Am 10.8.1943 erfolgte der Abtransport von 29 männlichen Kindern in die Anstalt Mainkofen (Anlage 3). Offensichtlich wurden in dieser Anstalt die Tötungen nicht systematisch durchgeführt, da 20 der deportierten Kinder nicht getötet wurden. 16 Kinder wurden am 19.12.1946 wieder in die Alsterdorfer Anstalten zurückgebracht, bei 4 Kindern ist das Schicksal nicht recherchierbar. Die Kinder, die verstorbenen sind, starben im Gegensatz zu Eichberg, Kalmenhof und Wien erst nach dem 21.12.1944, was darauf schließen lässt, dass in Mainkofen keine

---

<sup>15</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, S. 732.

systematischen Tötungen im Rahmen der „Brandt-Aktion“ durchgeführt wurden. Gleichwohl sind auch hier die Todesursachen stereotyp (Darmkatarrh, Tbc, Bronchopneumonie).

### 2.3.4 Abtransport nach Wien

Der Abtransport vom 16.8.1943 nach Wien war der letzte große Abtransport von Pflinglingen aus den Alsterdorfer Anstalten. Mit diesem Transport wurden 41 weibliche Kinder und Jugendliche im Alter von 3 – 17 Jahre aus den AA gemeinsam mit 187 erwachsenen Frauen deportiert (s. Anlage 4). Von den 41 abtransportierten Kindern verstarben 32 bis zum Ende des Krieges in den Wiener Anstalten (78%). Bei 4 der Kinder war das Sterbedatum nicht recherchierbar, die 17-Jahre alte Christiane Müller-Dannien wurde nach Hause entlassen, 3 Kinder wurden nach Alsterdorf zurückverlegt.

In diesem Fall wurde für 164 der Deportierten ein Meldebogen während der Aktion T4 1941 ausgefüllt und nach Berlin versandt. Die Pflinglinge wurde zunächst mit Bussen der „GeKraT“ aus den Alsterdorfer Anstalten nach Harburg gefahren, von wo aus sie mit dem Zug nach Wien weitertransportiert wurden. Die Insassen wurden in die „Wagner Jauregg – Heil – und Pflegeanstalt der Stadt Wien“ und die „Wiener städtische Nervenklinik für Kinder im Spiegelgrund“, welches eine Wiener „Kinderfachabteilung“ war, deportiert. Diese Anstalt war ein Zentrum der „Euthanasie“ und „Musteranstalt“ des „Reichsausschusses“.

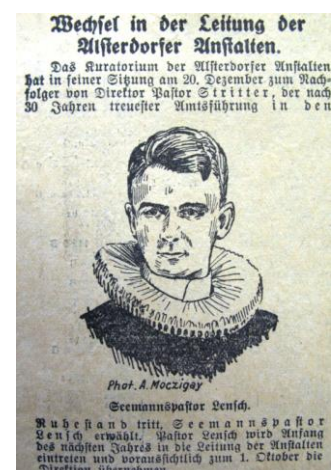
Unter den Alsterdorfer Kindern befand sich auch die damals 13 jährige Irma Sperling, welche am 08.01.1944 im Spiegelgrund umkam. Als Todesursache wurden Grippe und Lungenentzündung angegeben. Ihr Schicksal wurde durch ihre Schwester Antje Kosemund seit 1983 detailliert erforscht; so fand sie heraus, dass sich der körperliche und seelische Zustand des Mädchens in den ersten 2 Monaten in Wien drastisch verschlechtert hatten, das Körpergewicht nahm von 40 kg auf 24 kg ab, sie wurde in eine Zwangsjacke gesteckt.<sup>16</sup>

## 2.4 Die Täter: Friedrich Karl Lensch und Dr. Kurt Struve

### 2.4.1 In Gottes Namen: Pastor Friedrich Karl Lensch Biographie bis 1945

Friedrich Lensch wurde am 10. August 1898 in Neugalmsbüll/Südtondern als Sohn eines Pastors geboren. Nach seinem Theologiestudium arbeitete er zunächst vom 8.11.1923 bis zum 1.7.1924 als Vikar in Preetz. Danach hatte er die Position eines Seemannspastors inne, vom 1.7.1924 bis 12.5.1927 in South Shields, England, und nachfolgend bis zum 14.10.1930 in Hamburg. Ab diesem Zeitpunkt wirkte er als Pastor der Alsterdorfer Anstalten, später auch in der Funktion des Direktors, somit als Mitglied des Vorstandes.

Bereits 1934 trat Friedrich Lensch in die SA ein und bekleidete die Funktion eines Fürsorgewartes, im weiteren Verlauf stieg er zum Oberscharführer auf. Vom 1.1. – 2.12.1940 befand sich Lensch im Kriegseinsatz in Den Haag, Frankreich und Guernsey in der Einheit „Geheime Feldpolizei 312“. Die Einheiten der geheimen Feldpolizei mit einer Stärke von ca. 50 Männern rekrutierten sich aus Mitgliedern der Gestapo und der politischen Abteilungen der Kriminalpolizei sowie aus Wehrmatsangehörigen, die durch besondere Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet erschienen. Ab 2.12. diente Lensch im Infanterie-Ersatz-Bataillon



<sup>16</sup> Kosemund A. Spurensuche – Zur Geschichte der „Euthanasie-Morde“ an Pflinglingen aus den Alsterdorfer Anstalten, ca. 1999, S. 9.

Küstrin ( in Küstrin war die Geheime Feldpolizei 312 1939 für Grenzschaufgaben aufgestellt worden). Ende Dezember 1940 erfolgte dann auf Betreiben der Alsterdorfer Anstalten hin eine Freistellung Lenschs, da man in Alsterdorf auf Lenschs Mitwirkung beim Erstellen der Meldebögen angewiesen war. Bis zum Kriegsende leistete Lensch Dienst in der sog. leichten Heimatflak.<sup>17</sup>

#### **2.4.2 Ein Pastor selektiert „lebensunwertes Leben“. Lenschs Rolle in der Meldebogenaktion („T4“) 1941**

Pastor Friedrich Lensch, damaliger Leiter der Alsterdorfer Anstalten, wurde am 20.12.1941 vom Militärdienst freigestellt. Während seines Dienstes bei der geheimen Feldpolizei erfuhr er erstmals von der „Euthanasieaktion“<sup>18</sup>. Vor seiner Rückkehr nach Hamburg wurde Lensch durch Pastor Friedrich von Bodelschwingh detailliert über die Planung und Durchführung der „Euthanasieaktion“ informiert. Die Strategie Bodelschwinghs, dieser geplanten „Vernichtungsaktion“ möglichst effektiv entgegen zu wirken, umfasste zum einen das Herauszögern der Absendung der Meldebögen, zum anderen die Unterlassung einer Selektion sowie die Erstellung positiver Bewertungen der Pflinglinge. Zugleich empfahl er Beschwerde bei der Gesundheitsbehörde einzulegen, bei der sich Lensch auf das Beamtengesetz berufen sollte, wonach Anordnungen von Vorgesetzten nicht zu befolgen waren, wenn diese erkennbar den Strafgesetzen zuwider waren.<sup>19</sup>

Als Lensch schließlich in Alsterdorf eintraf, fand er die von dem leitenden Arzt Dr. Kreyenberg bereits fertig ausgefüllten, unselektierten Meldebögen versandbereit vor.

In der Folge hielt er sich weitgehend nicht an die mit Bodelschwingh getroffenen Vereinbarungen: „Ich habe die Taktik v. Bodelschwinghs nicht so durchführen können, wie er selbst es tun konnte, da ich bei meiner Rückkehr nach Hamburg bereits die fertig ausgefüllten Meldebögen vorfand.“<sup>20</sup>

Im Februar 1941 selektierte Pastor Lensch von den 2000 ausgefüllten Meldebögen 465 heraus, er unternahm weder einen Versuch, aktiv oder passiv eine Verzögerung der Absendung zu erwirken, noch veranlasste er die Erstellung positiver Begutachtungen der Pflinglinge der Alsterdorfer Anstalten. Lediglich an einem Punkt wurde Lensch aktiv: er wandte sich, wie mit Bodelschwingh vereinbart an die Hamburger Gesundheitsbehörde, um dort Bedenken gegen die Meldebogenaktion zu äußern. Der Gesundheitssenator Ofterdinger setzte Lensch in Kenntnis über die „T4“-Aktion sowie die Legitimierung der Aktion durch einen geheimen Erlass Hitlers.

Den nach Berlin versendeten Meldebögen wurde ein Begleitschreiben beigefügt, in dem der Vorstand der Alsterdorfer Anstalten erklärte, dass „die Angaben nur zu dem angegebenen wirtschaftlichen Zweck“ gemacht würden und dass „der Vorstand eine eigene Verantwortung von sich abweise, falls die Fragebögen zu anderen Zwecken verwendet werden sollten.“<sup>21</sup>

Dieses Begleitschreiben ist unserer Meinung nach jedoch unter dem Aspekt, dass Lensch und der restliche Vorstand der Alsterdorfer Anstalten nach dem Gespräch mit Senator Ofterdinger genau über die „T4“-Aktion informiert waren und genau wussten, welchen Zweck die Meldebögen in Wirklichkeit erfüllen sollten, nicht als Widerstand, sondern allenfalls als eigene Absicherung zu werten.

Es bleibt festzustellen, dass Lensch eindeutig gegen die mit Bodelschwingh getroffenen Vereinbarungen verstieß und damit zumindest eine Mitverantwortung für die aus der Meldebogen-

<sup>17</sup> Aussage Lensch, StA HH 0013/002, Band 7, Blatt 1047, LG Hamburg, 147 Js 58/67.

<sup>18</sup> Aussage Lensch, StA HH 0013/002, Band 7, Blatt 1047-49, LG Hamburg, 147 Js 58/67.

<sup>19</sup> Aussage Lensch, StA HH 0013/002, Band 7, Blatt 1047-49, LG Hamburg, 147 Js 58/67.

<sup>20</sup> Aussage Lensch, StA HH 0013/002, Band 7, Blatt 1049, LG Hamburg, 147 Js 58/67.

<sup>21</sup> Jenner, H. Die Meldebögen in den Alsterdorfer Anstalten in: Wunder M., Jenner H., Genkel I. (1987) Auf dieser schiefen Ebene gibt es keinen Halt mehr, S. 171.

aktion resultierende Tötung von wahrscheinlich 69 Pflegelingen der Alsterdorfer Anstalten trug. Als die Abtransporte der Alsterdorfer Bewohner in die Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn durch die Hamburger Gesundheitsbehörde angekündigt wurden, ließ sich Lensch versichern, dass die Pflegelinge lediglich nach Langenhorn verlegt würden. Als im Juli 1941 die Abtransporte erfolgen sollten, verfasste Lensch wegen der zunehmenden Unruhe unter dem Pflegepersonal ein Rundschreiben, in dem er klarstellte, „dass der Transport mit anderen Maßnahmen nichts zu tun habe“.<sup>22</sup> Diese Vorgänge verdeutlichen, dass die „Euthanasieaktion“, wie Lensch es selbst in seiner Vernehmung bezeichnete, „in Alsterdorf ein offenes Geheimnis“<sup>23</sup> war.

#### **2.4.3 Ein Hirt opfert seine wehrlosen Schafe. Die Rolle von Lensch in den dezentralen Tötungsaktionen 1943**

Die Alsterdorfer Anstalten erlitten, wie der Großteil Hamburgs, während der Bombenangriffe Ende Juli 1943 schwere Schäden. Diese Schäden führten dazu, dass ein Teil der Pflegelinge vorübergehend in den bestehenden Gebäuden nur schlecht unterzubringen war. Für einige Tage wurde die Lage in den Alsterdorfer Anstalten durch die Aufnahme von mehreren hundert Obdachlosen und Bombenverletzten noch verstärkt. Am 30.7. wandte sich Lensch mit dem Gesuch, 750 Anstaltsinsassen verlegen zu lassen, an die Gesundheitsbehörde. Lensch unterließ es sowohl nach alternativen Unterbringungsmöglichkeiten zu suchen, als auch Kontakt zu Angehörigen aufzunehmen, um eine Entlassung der Pflegelinge nach Hause zu bewirken. Lensch selber selektierte die für den Abtransport vorgesehenen Pflegelinge. Hierbei wurden offensichtlich insbesondere die Anstaltsbewohner ausgewählt, deren Pflegebedürftigkeit besonders hoch war und welche nicht arbeitsfähig waren. Dieses betraf auch die Gruppe der Alsterdorfer Kinder.

Von diesen Kindern wurden wiederum die schwersten Fälle selektiert, die Diagnosen der abtransportierten Kinder lauteten überwiegend: Imbezillität, Debilität und Idiotie. „Die hamburgische Anstalt [Anm.: die Alsterdorfer Anstalten] hatte offenbar die schlimmsten Fälle zur Verlegung gebracht...“, wie der leitende Arzt der Anstalt Eichberg Dr. Walter Schmidt in einer Aussage vor dem Landgericht Frankfurt am Main äußerte.<sup>24</sup> Lensch verfolgte das Ziel, die Alsterdorfer Anstalten zu erhalten und unter dem Wirtschaftlichkeitsaspekt zu führen.<sup>25</sup> Er plante voraussichtlich auf dem Gelände der Alsterdorfer Anstalten die Errichtung einer „Adolf-Hitler-Schule“ sowie die Ansiedelung von kriegstauglichen Betrieben.<sup>26</sup>

#### **2.4.4 Danach ist davor. Von der Kanzel werden weiterhin Gottes Gebote gepredigt**

Im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens wurde Pastor Lensch zwar in die Kategorie V (entlastet) eingestuft, es erfolgte jedoch dennoch Anfang 1946 der Beschluss, ihn aus dem Amt des Direktors der Alsterdorfer Anstalten zu entlassen. Dies wurde damit begründet, dass er aufgrund seiner Mitgliedschaft in der SA kein gutes Vorbild mehr für seine knapp 300 Angestellten sein konnte.

Der damalige geistliche Leiter der Hamburgischen evangelischen Kirche und Präsident des Kirchenrates bewirkte durch sein Eintreten für Lensch, dass dieser dennoch weiter als Pastor tätig sein durfte. So schrieb er in seiner Erklärung, dass Lensch nicht aus Überzeugung, sondern vielmehr aus der Notwendigkeit seiner Stelle heraus in die SA eingetreten sei.

Als weitere Begründung für Lenschs christliche Gesinnung führte Schöffel den „ergreifend schönen Altarschmuck“<sup>27</sup> in der Kirche St. Nicolaus auf dem Gelände der Alsterdorfer Anstal-

<sup>22</sup> Vernehmung Dr. Kreyenberg, Staatsarchiv HH 0013/002, Band 7, Blatt 1057 ff., LG Hamburg, 147 Js 58/67.

<sup>23</sup> Vernehmung Lensch, Staatsarchiv HH 0013/001, Band 2, Blatt 360, LG Hamburg, 147 Js 58/67.

<sup>24</sup> Aussage Dr. Walter Schmidt, LG FfM 4a Js 13/46, zitiert nach: Klee, E., „Euthanasie im NS-Staat“, Seite 394.

<sup>25</sup> Interview OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt v. 28. 1 2011.

<sup>26</sup> Interview OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt v. 28. 1 2011.

<sup>27</sup> StA HH 221/11, Entnazifizierungsakte Friedrich Lensch, Beiakte zu 147 Js 58/67, Blatt 14.

ten an, welchen Lensch persönlich entworfen hatte. Dieser gelte als „absolut unwiderleglicher Beweis“ dafür, dass Lensch „die Weltanschauung des Nationalsozialismus nicht geteilt (hat)... sondern ein klarer Verkünder des Evangeliums“ war.<sup>28</sup>

Bei dem hier erwähnten „Altarschmuck“ handelt es sich um ein Wandbild, das Lensch für die Rückwand des Altarraumes gemalt hatte – auf diesem Bild gruppieren sich Gesunde und Menschen mit Behinderung um den gekreuzigten Jesus Christus. Lensch hatte alle Personen auf dem Bild mit Ausnahme der Menschen mit Behinderung mit einem Heiligenschein versehen. Heute ist das Altarbild daher durch einen großen Vorhang verdeckt, so dass Besucher der Kirche dieses nicht mehr sehen können bzw. müssen.

Auch zu den Abtransporten, die aus den Alsterdorfer Anstalten abgingen, nahm Lensch schon während seines Entnazifizierungsprozesses folgendermaßen Stellung: „dafür, dass in diesem schweren Kampf bei der erklärten Einheit von Staat und Partei formale und persönliche Kompromisse nicht zu umgehen waren, hoffte ich, wenn es nur gelang, das Gesamtwerk bis zu einer Wendung durchzuhalten, eine verständnisvolle und gerechte Beurteilung zu finden“.<sup>29</sup>

Am 23.10.1945 hatte Lensch selbst seine Ämter in den Alsterdorfer Anstalten zur Verfügung gestellt. Er begründete seinen Rücktritt: „Um des gefährdeten Lebens unserer Pflegebefohlenen willens habe ich nicht nur Kraft und Vermögen sondern auch Ehre einsetzen zu müssen geglaubt und bin dadurch in Doppeldeutigkeit und viel schmerzliche Konflikte hineingeraten. Die Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind, muss und möchte ich für mich alleine tragen.“<sup>30</sup>

Seit 1947 bis zu seiner Pensionierung 1963 war Lensch angesehener Pastor der evangelisch-lutherischen Christusgemeinde im wohlhabenden Stadtteil Othmarschen. Die Einleitung eines von dem Vorstand der Alsterdorfer Anstalten am 15.2.1960 beantragten kirchlichen Disziplinarverfahrens wurde am 13.5.1963 durch die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein abgelehnt.

Lensch war verheiratet und hatte 2 Kinder. Er starb am 5.1.1976.

### **2.5.1. Untaten vom Schreibtisch aus: Dr. jur. Kurt Struve. Biographie bis 1945**

Kurt Struve wurde am 11.7.1902 als Sohn des kaufmännischen Angestellten Carl Struve und seiner Frau Marianna in Hamburg geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums begann er ein Jura-Studium, welches er 1929, nach seiner 1927 erfolgten Promotion zum Dr. jur., mit dem 2. juristischen Staatsexamen abschloss. Danach begann er seine Berufstätigkeit im Staatsdienst, zunächst in der Wohlfahrtsbehörde. Er durchlief in der Folge mehrere weitere Behörden, so die Gesundheitsbehörde als Referent für Gesundheits- und Fürsorgewesen, die Finanz- und die Schulbehörde. 1936 wurde er zum Regierungsrat, 1937 zum Senatsrat, 1939 zum Ober-senatsrat und schließlich am 1.4.1943 aufgrund eines Empfehlungsschreibens von Gesundheitssenator Ofterdinger zum Senatsdirektor ernannt. „An Dr. Struves unbedingt zuverlässiger nationalsozialistischer Haltung bestehen für mich keinerlei Zweifel.“<sup>31</sup>



<sup>28</sup> StA HH 221/11, Entnazifizierungsakte Friedrich Lensch, Beiakte zu 147 Js 58/67, Blatt 14.

<sup>29</sup> StA HH 221/11, Entnazifizierungsakte Friedrich Lensch, Beiakte zu 147 Js 58/67.

<sup>30</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, S. 82.

<sup>31</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, S. 86/87.

Struve war vom 18.10.1939 bis zu seiner Entlassung am 20.10.1945 Leiter der Allgemeinen Abteilung der Hamburger Gesundheitsbehörde.

Im Jahre 1937 trat Struve der NSDAP bei, nachdem er zuvor bereits seit 1933 Mitglied der SA gewesen war. Des weiteren wurde er im November 1939 zum Wehrsturmunterführer und im April 1943 zum Volkssturm-Unterführer erhoben.

### **2.5.2. Ein Gesundheitsbeamter will nur Gesunde verwalten. Struves Rolle in der Meldebogenaktion („T4“) 1941**

Dr. Kurt Struve war zu dem Zeitpunkt der „T4“-Aktion Beamter der Hamburger Gesundheitsverwaltung. Als Leiter der Allgemeinen Abteilung dieser Behörde war er Stellvertreter des damaligen Gesundheitssenators Ofterdinger. In dieser Position oblag ihm die Oberaufsicht über die Durchführung der Meldebogenaktion in den Hamburger Anstalten sowie die Tötungen der Kinder in den Hamburger Kinderfachabteilungen Rothenburgsort und Langenhorn. Struve verfasste Rundschreiben an alle beamteten Ärzte, in denen er sie aufforderte, Kinder mit geistiger Behinderung in die Anstalten Langenhorn oder Rothenburgsort einzuweisen. Ferner ließ er einen Prospekt für Eltern drucken, in denen diese aufgefordert wurden, sich mit ihrem Kind nach Langenhorn zu wenden, „da es ein Heilmittel gegen Schwachsinn“<sup>32</sup> gebe. Struve verbürgte sich als Jurist für die Legalität der Tötungen und unterstellte die Kinderfachabteilung Langenhorn direkt der Hamburger Gesundheitsbehörde. In einem Vortrag mit dem Titel „Notwendigkeit, lebensunwichtiges Leben zu beseitigen“, gehalten vor Ärzten und Krankenschwestern der Kinderfachabteilung Langenhorn führte Struve aus: „Im nationalsozialistischen Staat habe erbkranker Nachwuchs keine Lebensberechtigung. Solches Leben müsse ausgemerzt werden.“<sup>33</sup>

Zusätzlich dazu konzipierte Struve einen eigenen Fragebogen, in welchem die „produktive Arbeitsleistung“<sup>34</sup> der Pfleglinge durch die Anstalt bewertet werden sollte. Die Anstalten sollten angeben, wie viele ihrer Pfleglinge „1. heilbar, 2. durch Therapie besserungsfähig, 3. unheilbar und doch arbeitsfähig, 4. beschäftigungsfähig im Rahmen der Anstaltsbehandlung und 5. unheilbar und nicht mehr arbeitsfähig“ seien.<sup>35</sup> Damit führte Struve die bereits 1930 begonnene Aussortierung nicht-arbeitsfähiger Menschen in Hamburg fort – er selbst war damals Leiter der Abteilung für ‚Arbeitsfürsorge‘ – und ergänzte die ‚rassenbiologisch‘ orientierte Vernichtung von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung durch die neue Selektionskomponente der Wirtschaftlichkeit und Produktionsleistungsfähigkeit. Struve markierte „mit seiner Karriere Anfang und Ende des eingeschlagenen Wegs“<sup>36</sup>, ein Weg, der in den ungeheuerlichen Tötungsaktionen ab 1941 mündete.

In einem konkret nachgewiesenen Fall täuschte Struve durch seine falschen Aussagen zur „T4“-Aktion auch die Eltern des 14-jährigen Pfleglings Günther Gerth, welcher am 28.7.1941 von Alsterdorf nach Langenhorn „verlegt“ wurde. Der Vater bat Struve in einem Brief um die Rückverlegung seines Sohnes von Langenhorn in die Alsterdorfer Anstalten. Struve antwortete

---

<sup>32</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, Seite 419.

<sup>33</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, Seite 432.

<sup>34</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, Seite 544.

<sup>35</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, Seite 492.

<sup>36</sup> Roth, K. H. Ein Mustergau gegen die Armen, Leistungsschwachen und Gemeinschaftsunfähigen, in Ebbinghaus A., Kaupen-Haas H., Roth K.H. Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg 1984, S. 10.



in seinem Rückschreiben, dass die „notwendigen Verlegungen (...) im Hinblick auf die gesamte Luftlage“<sup>37</sup> durchgeführt würden.

Aufgrund dieser Antwort, also dem Zurückhalten seines Wissens über die Vernichtungsaktion, hinderte er die Eltern aktiv daran, ihren Sohn aus der Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn zu holen und diesen so vor dem Tod zu bewahren. Er unterließ die Rückverlegung Günther Gerths in vollem Bewusstsein über die Konsequenzen seines Handelns und obwohl die Alsterdorfer Anstalten bereits bestätigt hatten, dass sie in der Lage seien, den ehemaligen Pflegling wieder bei sich aufzunehmen.

### **2.5.3 Platz für Arbeitsfähige. Struves Rolle an den dezentralen Tötungsaktionen 1943**

Bei den dezentralen Tötungen spielte die Hamburger Gesundheitsbehörde eine wichtige Rolle. Struve und Ofterdinger koordinierten die Abtransporte der behinderten Menschen aus Hamburg, waren Ansprechpartner für die Hamburger Anstalten und die zentralen Berliner Organisationen, wie die GEKRAT. Die Anzahl der deportierten und damit in den Tod geschickten Pfleglinge der Hamburger Anstalten wurde unter dem Aspekt der Benötigung von Bettenkapazitäten für körperlich erkrankte Patienten festgesetzt. So schrieb Struve am 15.8.1943, einen Tag nach dem Abtransport nach Wien: „Aus Hamburg sind rund 900 – 1000 Geisteskranke abbefördert; den hamburgischen Erfordernissen ist zunächst damit Genüge getan.“<sup>38</sup>

### **2.5.4 Danach ist mehr als davor. Wiederaufstieg, Ruhm und Ehre nach 1945**

Struve wurde am 20.10.1945 wegen seiner Mitgliedschaft in der SA und der NSDAP durch die britische Militärregierung aus dem Staatsdienst entlassen. Er wurde in seinem Entnazifizierungsverfahren in die Kategorie III eingestuft. Gegen diesen Beschluss des Staatskommissars für Entnazifizierung und Kategorisierung legte er Beschwerde ein. In dieser brachte er zum Ausdruck, dass er auf Grund seiner früheren Mitgliedschaft in der Deutschen Demokratischen Partei und seiner Arbeit in der Gesundheitsverwaltung, welche immer objektiv und neutral gewesen sei, und da er „durch Jahre [hinweg] eine klar ablehnende Haltung gegen die NS-Volkswohlfahrt eingenommen“<sup>39</sup> habe, ein Demokrat sei und dem System des Nationalsozialismus kritisch gegenüber gestanden hätte. Zusätzlich sei er aufgrund der Einstellung des mit der Gesundheitsbehörde eng kooperierenden SA Standartenführer Schütte zum Eintritt in die SA gezwungen wurde, da dieser ihm mehrfach „Hinweise auf [seine] gefährdete Stellung“<sup>40</sup> habe zukommen lassen. Bei der damaligen hohen Arbeitslosenzahl bewegte ihn die Tatsache, dass er neben den Familienkosten auch noch seine Studienschulden zurückzahlen musste, dazu, den Aufforderungen Schüttes nachzukommen und der SA beizutreten. Hier fügte er hinzu, dass er in der SA jedoch trotz Beförderungen, welche nur auf das hohe Dienstalder zurück zu führen seien, nie eine leitende Tätigkeit ausübte, sondern sich als Rechtsberater nur um die zivilen Angelegenheiten der SA-Mitglieder gekümmert habe. Am 3.12.1947 wurde die Beschwerde Struves von der Britischen Militärregierung verworfen, womit Struve bis auf weiteres der Dienst in den staatlichen Institutionen verwehrt blieb. Anfang Februar 1949 stellte Struve einen Antrag auf die Wiederaufnahme seines Entnazifizierungsverfahrens, welchem auch stattgegeben wurde. Kein halbes Jahr später wurde er mit der Begründung, es liege „nichts schwer Belastendes“<sup>41</sup> mehr gegen ihn vor, in Kategorie V eingeordnet. Bei diesem Beschluss wurde allen Punkten aus Struves Beschwerde zugestimmt und verkündet: „die

---

<sup>37</sup> Staatsarchiv HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, Seite 588.

<sup>38</sup> Rönn, Peter von; Der Transport nach Wien in Böhme K., Lohalm U.: Wege in den Tod, 1993, S. 425.

<sup>39</sup> StA HH 221/11, Entnazifizierungsakte Dr. Struve, S. 10.

<sup>40</sup> StA HH 221/11, Entnazifizierungsakte Dr. Struve, S. 9.

<sup>41</sup> StA HH 221/11, Entnazifizierungsakte Dr. Struve, S. 110.

Gründe des Beschlusses vom 3.12.1947 durch den Dr. Struve in Kategorie III eingestuft worden ist, sind nach der heutigen Entnazifizierungspraxis nicht mehr als stichhaltig für eine so schwer wiegende Entscheidung anzuerkennen.<sup>42</sup> Offenkundig hat sich in Hamburg in den späten 40er Jahren die Zuständigkeit für die Entnazifizierungsverfahren verändert, die britischen Alliierten waren an den 1947er Verfahren noch beteiligt, was daraus hervorgeht, dass hier alle Dokumente in deutscher und in englischer Sprache verfasst waren, während 1949 der gesamte Schriftverkehr auf Deutsch erfolgte.

Nach seiner Entlassung aus dem Staatsdienst im Jahre 1945 arbeitete Struve zunächst für Architektenbüros und Grundbesitzerverbände. Nach erfolgreicher ‚Entnazifizierung‘ wurde er schließlich am 2.10.1950 auf persönlichen Vorschlag des damaligen Finanzsenators Dudek als wissenschaftlicher Angestellter und Leiter für den Wiederaufbau Hammerbrooks in der Finanzbehörde eingestellt, nachdem zuvor sein Antrag auf Wiedereinstellung in den Staatsdienst vom 13.2. diesen Jahres abgelehnt worden war. Struve wurde am 2.7.1951 erneut Beamter, zunächst Oberregierungsrat und ab 1.4.1953 als Oberregierungsdirktor. Ab April 1957 übernahm er den Vorsitz der Kommission für Bodenordnung. Am 1.2.1963 wurde Struve schließlich erneut zum Senatsdirektor befördert. Bis zu seiner Pensionierung am 31.12.1968 war er noch Mitglied des Planungsstabes der Senatskanzlei als Abgeordneter der Finanzbehörde. Seit 1967 hatte Struve die Leitung der Errichtung des Einkaufszentrums Hamburger Straße inne, welches er über seinen offiziellen Ruhestand hinaus bis 1970 beibehielt; das Einkaufszentrum Hamburgerstraße beherbergt neben Geschäften aller Art auch die Hamburger Schulbehörde. In einem Zeit-Artikel vom Mai 1970 wird Struve in diesem Zusammenhang als „der einzige wirkliche Held dieser Geschichte“ gerühmt, „vollkommen unheroisch im Gebaren, jedoch selbstbewusst, nach dem Urteil eines seiner Mitarbeiter ‚unzweifelhaft ein Führungsmann‘.“<sup>43</sup>

### **2.6.1 Weißer Kittel, braune Gesinnung. Dr. med. Gerhard Kreyenberg Biographie bis 1945**

Kreyenberg wurde am 30.06.1899 in Hamburg geboren. Er absolvierte nach dem Medizinstudium 1923 das Staatsexamen in Hamburg und erhielt nach einem praktischen Jahr im Universitätsklinikum Eppendorf 1924 seine ärztliche Approbation. Kreyenberg promovierte bei Prof. Weygand, einem Vertreter des ‚rassenbiologischen‘ Gedankenguts mit einer Arbeit über „Körperkonstitution und manisch depressives Irresein“.<sup>44</sup>



Nach der Tätigkeit als Assistenzarzt in den Bethelschen Anstalten in Bielefeld war er ab 1928 zunächst als Assistenzarzt, dann als Oberarzt und leitender Oberarzt in den Alsterdorfer Anstalten tätig. Dort führte er neue Verfahren zur Diagnostik und Therapie geistiger Behinderungen ein, wie z.B. die Röntgentiefenbestrahlung. Geprägt von den ‚rassenbiologischen‘ Überlegungen erstellte Kreyenberg die sogenannten „Alsterdorfer Sippentafeln“ – Stammbäume von Pfleglingen der Alsterdorfer Anstalten, in denen Familienangehörige mit Behinderung besonders markiert wurden. Kreyenberg war ein Befürworter und Verfechter der Zwangssterilisation: „In dem Sterilisationsgesetz haben wir die Möglichkeit, die dauernde Zunahme der Minderwertigen einzuschränken...“<sup>45</sup> Kreyenberg war Obergutachter und später Beisitzer des Hamburger Erbgesundheitsgerichts.

<sup>42</sup> StA HH 221/11, Entnazifizierungsakte Dr. Struve, S. 116.

<sup>43</sup> „Ein Verkaufsschlachtschiff“, Die Zeit, 15.5.1970, Nr. 20.

<sup>44</sup> Wunder, S. 97.

<sup>45</sup> Wunder, S. 109.

1933 trat Kreyenberg in die NSDAP ein, ab 1934 war er Mitglied der SA (vorher Mitglied im Stahlhelmbund, der 1934 in die SA eingegliedert wurde). 1935 überführte Kreyenberg den „Bund der Kinderreichen“ in das „rassenpolitische Amt“ der NSDAP.

### **2.6.2 Rolle Kreyenbergs bei den Deportationen**

Dr. Kreyenberg wurde nur die Mitwirkung an der Meldebogenaktion zur Last gelegt; in Anbetracht seiner langjährigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit „rassenbiologischen“ Fragestellungen ist es aus unserer Ansicht nach sehr wahrscheinlich, dass Kreyenberg einen Beitrag zu den Taten geleistet hat.

### **2.6.3 Danach ist davor. Arzt in Alsterdorf**

1945 wurde Dr. Kreyenberg von seinem Dienst in Alsterdorf suspendiert. Er verlor zunächst seine ärztliche Approbation, die ihm 1948 nach einem Widerspruchsverfahren erneut erteilt wurde. Kreyenberg praktizierte seit 1952 als niedergelassener Arzt in der Bebelallee in Hamburg-Alsterdorf, wo er als guter, zugewandter Arzt offensichtlich von vielen geachtet wurde.<sup>46</sup> Zudem verfügte er über Belegbetten im evangelischen Krankenhaus Alsterdorf, quasi seiner Wirkungsstätte vor 1945. Er wurde zum Gutachter bestellt in Entschädigungsverfahren von Zwangssterilisierten, Menschen, denen er vor 1945 als Beisitzer des Hamburger Erbgesundheitsgerichts das Leid zugefügt hatte.

Er sammelte ‚Ex Libris‘ – noch heute sind seine Sammlungen in Buchform erhältlich.<sup>47</sup>

## **3. Der Justizskandal: Der Prozess gegen Lensch und Dr. Struve oder „Der Skandal, der keiner werden sollte“**

### **3.1 Der Skandal blieb schon damals aus - Der Prozess 1948 gegen Dr. Bayer, Dr. Struve und andere**

Bis zum Jahr 1967 gab es nur zwei Anklageerhebungen gegen Beteiligte an Tötungen von Hamburger Kindern und Erwachsenen im Rahmen der „Euthanasieaktionen“, die bis 1948 vor dem Hamburger Landgericht verhandelt wurde.<sup>48</sup>

Angeklagt in einem dieser Prozesse waren Dr. med. Wilhelm Bayer, leitender Arzt des Kinderkrankenhauses Hamburg-Rothenburgsort, 16 dort tätige Ärzte/ Ärztinnen, Dr. Kurt Struve sowie die ehemaligen Gutachter des Reichsausschusses Dr. med. Wentzler und Prof. Dr. med. Werner Catel.

Ihnen wurde Totschlag bzw. Beihilfe zum Totschlag in mindestens 56 Fällen von Kindstötungen im Kinderkrankenhaus Rothenburgsort vorgeworfen.<sup>49</sup>

Die Angeschuldigten stritten entweder eine Beteiligung an den Tötungen ab oder führten an, dass sie die „Euthanasieaktionen“ als durch die entsprechende Gesetzgebung legitimiert angesehen hätten.

Am 19.4.1949 beschloss die Strafkammer I des Hamburger Landgerichts, die Anklage nicht zum Hauptverfahren zuzulassen und die Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Die Strafkammer führte aus, dass „die Tötungen der Kinder objektiv rechtswidrig war“, dass jedoch den Angeklagten „das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nicht nachgewiesen werden

---

<sup>46</sup> Ruben Ullrich: Befragung in der Nachbarschaft.

<sup>47</sup> Ärzte Exlibris aus der Sammlung Dr. Gerhard Kreyenberg, Hamburg, Thomae, 1980

<sup>48</sup> LG Hamburg 14 Js 265/48.

<sup>49</sup> Grabitz H. (Hrsg. Justizbehörde Hamburg), Täter und Gehilfen des Endlösungswahns – Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946 – 1996, 1999, S. 65 – 68.

kann, (...) und sie können daher nicht verurteilt werden“.<sup>50</sup> Im Sommer 1960 wurde die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens durch das Landgericht Hamburg abgelehnt.

1961 befasste sich auf Initiative des damaligen SPD-Gesundheitsssenators Schmedemann eine Kommission der Ärztekammer Hamburg und der Gesundheitsbehörde mit den Kindstötungen in Rothenburgsort unter der Fragestellung, ob den beteiligten Ärzten die ärztliche Approbation zu entziehen sei.<sup>51</sup> Schmedemann wollte in diesem Verfahren nur direkt an den Tötungen beteiligte Ärzte zur Verantwortung ziehen, ehemalige Gutachter in dem „Kindereuthanasieverfahren“, wie der Mediziner Dr. Hans Grieve, in den 1960er Jahren Leiter des Gesundheitsamtes Hamburg Mitte, sollten nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Entsetzt hat uns in diesem Zusammenhang die in dem Spiegelartikel zitierte Aussage Schmedemanns, er sei „auch heute [1961] ‚nicht der Meinung, dass lebenswerte Kinder getötet wurden‘“.<sup>52</sup>

Die Kammer kam zu dem Schluss, „dass die Handlungen der beschuldigten Ärztinnen und Ärzte in den Jahren 1941 – 43 unter den damaligen Umständen kein schweres sittliches Verbrechen darstellten.“ – ein Berufsgerichtsverfahren wurde nicht eingeleitet, alle Ärztinnen und Ärzte behielten ihre Approbation.<sup>53</sup> Diese Stellungnahme löste nur geringe Proteste aus: vier Hamburger Medizinstudenten, die Mitglieder im Studentenparlament waren<sup>54</sup>, der Hamburger Allgemeine Studenten Ausschusses (AStA)<sup>55</sup>, sowie die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Ärzte in Hamburg<sup>56</sup> distanzieren sich von der Entscheidung der Ärztekammer. Bemerkenswert bei dieser Stellungnahme Anfang der 60er Jahre ist, dass der Hamburger AStA nicht „über Recht oder Unrecht der Euthanasie“ urteilen wollte.<sup>57</sup>

Weitergehende Proteste und öffentliche Empörung blieben auch damals aus, die lokale Presse druckte zwar die kurzen Proteststellungen ab, nahm dieses aber nicht zum Anlass, die Vorgänge in der Kinderfachabteilung Rothenburgsort darzulegen.

---

<sup>50</sup> LG Hamburg 14 Js 265/48 – (31) 98/49.

<sup>51</sup> Der Spiegel 3/1961, S. 34 – 35.

<sup>52</sup> Der Spiegel 3/1961, S. 35.

<sup>53</sup> zitiert nach: Honolka, Bert: Die Kreuzelschreiber – Ärzte ohne Gewissen – Euthanasie im Dritten Reich, Rütten und Loening Verlag Hamburg 1961, S. 124/125.

<sup>54</sup> Hamburger Abendblatt, 16.01.1961.

<sup>55</sup> Hamburger Abendblatt, 19.01.1961.

<sup>56</sup> Hamburger Abendblatt, 25.01.1961.

<sup>57</sup> Hamburger Abendblatt, 19.01.1961.

### 3.2 Der Prozess der 1970er Jahre

#### 3.2.1 Das Verfahren: Ein Überblick über den Verlauf

Die nachfolgende Tabelle listet die wesentlichen Eckdaten des Prozessverlaufes auf:

Beschuldigte	Gerichtsentscheidung/Beschluss	Am/Vom
Dr. med. Schirbaum	Außerverfolgungssetzung	12.10.1972
Dr. med. Kreyenberg	Eröffnung der Voruntersuchung	10.08.1970
	Außerverfolgungssetzung	12.10.1972
Lensch:	Eröffnung der Voruntersuchung	10.08.1970
	Anklage wegen Mordes und Beihilfe zum Mord	24.04.1973
	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens und Außerverfolgungssetzung	08.03.1974
	Beschwerde der Staatsanwaltschaft	12.03.1974
	Ablehnung d. Beschwerde durch das Hanseatische OLG	18.12.1974
Dr. jur. Struve	Anklage wegen Mordes und Beihilfe zum Mord	24.04.1973
	Ablehnung des Hauptverfahrens bezüglich Teilkomplex (Tötungen in Königslutter und Tiegenhof)	08.03.1974
	Beschwerde der Staatsanwaltschaft	12.03.1974
	Eröffnung der Hauptverhandlung bezüglich der zugelassenen Anklagepunkte in Abwesenheit des Angeklagten	16.09.1974
	vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit	17.10.1974
	Ablehnung d. Beschwerde durch das Hanseatische OLG	06.11.1974
	endgültige Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit	27.01.1975

#### 3.2.2 Der Ankläger: Motiviert, engagiert, letztlich erfolglos

Das Verfahren gegen Pastor Lensch und Dr. Struve, das 1973 zur Eröffnung der Anklage führte, kam nur durch den, über das normale Maß hinausgehenden Einsatz und die akribische Recherche des damaligen Oberstaatsanwalts Dr. Dietrich Kuhlbrodt zustande. Dietrich Kuhlbrodt wurde im Jahre 1932 in Hamburg geboren. Nach seinem Abitur begann er mit dem Jurastudium, welches er mit dem 2. juristischen Staatsexamen abschloss. Von 1964 – 1995 war er als Staatsanwalt tätig und beschäftigte sich bis Mitte der 70er Jahre mit der Verfolgung von NS – Verbrechen. In den Jahren 1966 und 1967 war er in der zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg tätig. Im Jahre 1968 trat er seinen Dienst als Oberstaatsanwalt in Hamburg an. Hier war er unter dem Dach der Hauptabteilung Politik in der Abteilung „alte Politik“ tätig. Diese Abteilung war zuständig für die Aufklärung und Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen. „Ich sah es als meine Aufgabe an, diese Verbrechen der Öffentlichkeit mitzuteilen...stellvertretend für andere [Zeithistoriker],



die eigentlich kompetenter [gewesen] wären, das ins öffentliche Gewissen zu bringen.<sup>58</sup> Bei seiner Arbeit ging es Kuhlbrodt nicht nur um eine gerechte Bestrafung der damaligen Täter Lensch und Struve. Das wesentliche Motiv seines Handelns war „das Bedürfnis die Dinge öffentlich zu machen in Hamburg und über Hamburg hinaus.“<sup>59</sup>

Nach seinem Amtsantritt in Hamburg nahm Kuhlbrodt 1968 aufwändige Ermittlungen zu den „Euthanasieverbrechen“ in den Alsterdorfer Anstalten und später auch in der Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn auf, die 1973 in der Erstellung einer umfassenden Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve mündete. 1974 wurde – wie später ausgeführt - das Verfahren eingestellt. Danach nahm Kuhlbrodt Recherchen bezüglich der Rolle der Hamburger Gesundheitsbehörde während der NS-Zeit auf. Weitere Ermittlungen in dieser Angelegenheit wurden ihm damals jedoch aus der Hand genommen.

Nach Einstellung des Prozesses erfolgte der Einsatz von Oberstaatsanwalt Dr. Dietrich Kuhlbrodt im Spezialdezernat für Brandangelegenheiten.

Parallel zu seiner Tätigkeit als Oberstaatsanwalt schrieb Dietrich Kuhlbrodt seit 1952 Film- und Theaterkritiken und Beiträge in Tages- und Wochenzeitungen wie der Frankfurter Rundschau und dem Wochenmagazin DIE ZEIT. Zudem war und ist er seit Anfang der 90er Jahre als Schauspieler – besonders in von Christoph Schlingensiefel inszenierten Theateraufführungen und Filmen - tätig.

### **3.3 25 Jahre später oder 25 Jahre zu spät? Das Ermittlungsverfahren**

Erst ungefähr 25 Jahre nach den Taten und für eine exakte Aufdeckung der Tatbeiträge wahrscheinlich zu spät, begann die juristische und damit auch historische Aufarbeitung der Straftaten in den Alsterdorfer Anstalten durch den ermittelnden Staatsanwalt Dr. Dietrich Kuhlbrodt.

#### **3.3.1 Stein des Anstoßes und Steine im Weg. Ermittlungen und Behinderung der Recherche**

Ein Brief des ehemaligen Bewohners der Alsterdorfer Anstalten Albert Huth an die Staatsanwaltschaft Hamburg vom 2.2.1967 brachte den Stein ins Rollen und führte zur Eröffnung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens über die Geschehnisse in den Alsterdorfer Anstalten während der NS-Zeit. In dem Brief beschrieb Huth die Vorkommnisse in Alsterdorf in den Jahren 1939 – Ende 1945 und klagte diese als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“<sup>60</sup> an. Huth berichtete explizit über Deportationen Alsterdorfer Bewohner in den Jahren 1941 und 1943.<sup>61</sup> Albert Huth hatte in der Vergangenheit schon mehrfach Briefe an die Staatsanwaltschaft gerichtet, welche jedoch nie zur Aufnahme von Ermittlungen geführt hatten.<sup>62</sup> Ein „Fachärztliches Gutachten“ der Alsterdorfer Anstalten sprach von einem „bedenkenlos verlogenen Schwachsinnigen, der sich seit Jahren mit der Abfassung schriftlicher Berichte, Eingaben, Gesuche und Anzeigen befasst, denen die Aufdeckung von angeblichen Missständen oder persönlichem Unrecht gemeinsam ist“<sup>63</sup>.

Die Staatsanwaltschaften waren seinerzeit nicht befugt, von sich aus Ermittlungen aufzunehmen und waren auf Anzeigen aus der Bevölkerung angewiesen. Es existierten auch keine beispielsweise bei den Landeskriminalämtern angesiedelten Untersuchungskommissionen, die sich mit der Aufdeckung von NS-Gewaltverbrechen beschäftigten. Zwar wurde 1958 eine

---

<sup>58</sup> Interview OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt v. 28.01.2011.

<sup>59</sup> Interview OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt v. 28.01.2011.

<sup>60</sup> StA HH 0013/002, Band 1, Blatt 5 f., LG Hamburg, 147 Js 58/67.

<sup>61</sup> Kuhlbrodt D.: Verlegt nach... und getötet, in Ebbinghaus A., Kaupen-Haas, H., Roth K.H., Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg 1984, S. 161.

<sup>62</sup> Interview OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt v. 28.01.2011.

<sup>63</sup> Zitiert nach: Klee E.: Der lange Weg zur Wahrheit, Die Zeit Nr.2 1988.

bundesweite ‚Zentrale Stelle zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen‘ in Ludwigsburg eingerichtet, diese war aber nicht – anders als 33 Jahre später die Birtler-Behörde zur Aufdeckung der Verbrechen des DDR-Faschismus – an eine Staatsanwaltschaft angegliedert. Die Ludwigsburger Juristen konnten daher lediglich Vorermittlungen durchführen und keine Ermittlungsverfahren einleiten oder gar Anklage erheben. Die zusammengetragenen Akten mussten an die regionalen Staatsanwaltschaften übergeben werden, die häufig personell und fachlich nicht in der Lage waren, derartig komplexe Verfahren auf den Weg zu bringen<sup>64</sup> oder dieses auch nicht wollten.

Bis 1965 waren die Ermittlungen der ‚Zentralen Stelle‘ zudem beschränkt auf „erstens außerhalb des Bundesgebietes und zweitens in Konzentrations- und Vernichtungslagern [sowie] Ghettos“ begangenen Taten.<sup>65</sup> Zudem blieben die von den Bundesländern nach Ludwigsburg entsandten Juristen in der Regel nur für ein Jahr in der ‚Zentralen Stelle‘ – viel zu kurz, um die oft aufwändigen Recherchen durchzuführen.<sup>66</sup>

Diese Fakten sprechen unserer Auffassung nach für eine „gewollte Ineffektivität“<sup>67</sup>, dafür, dass der Staat in letzter Konsequenz keine Aufklärung der NS-Verbrechen wollte.

Dr. Kuhlbrodt begann kurz nach seiner Rückkehr aus Ludwigsburg über die Geschehnisse in den Alsterdorfer Anstalten zur NS-Zeit zu recherchieren. Er forderte zunächst die Ordner über „Zöglingsverlegungen 1941 – 47“ sowie weitere Patientenkarteen, Aufnahme- und Ausgangsbücher aus Alsterdorf an. Pastor Jensen ( wie sich später herausstellte nicht er selbst), damaliger Direktor der Alsterdorfer Anstalten, gab in einem Schreiben vom 24.4.1968 an, dass die geforderten Unterlagen nicht mehr vorhanden seien. Am 25.6.1969 besuchte OStA Dr. Kuhlbrodt daraufhin persönlich die Verwaltung der Alsterdorfer Anstalten, um den Verbleib der geforderten Unterlagen zu recherchieren. Der Verwaltungsleiter Herbert Laute äußerte Kuhlbrodt gegenüber, dass die Dokumente 1943 verbrannt seien, Kuhlbrodt möge „schreiben: durch Feindeinwirkung verloren gegangen“<sup>68</sup>. Kuhlbrodt fand schließlich mit Hilfe einer Verwaltungsangestellten sämtliche angeforderten Akten sowie das Schreiben von Pastor Jensen, welches in einem der Ordner obenauf abgeheftet war. „Die Akten waren nicht in einem Keller-raum versteckt, direkt im Regal hinter der Tür standen die Ordner“<sup>69</sup>. Weitere Recherchen ergaben, dass dieses Schreiben nicht von Pastor Jensen, sondern von der Sachbearbeiterin Frau Schlemminger verfasst worden war. Gegen Laute und Schlemminger wurden daraufhin Verfahren wegen Begünstigung eingeleitet<sup>70</sup>, die jedoch mangels Beweisen eingestellt wurden.

Diese Vorkommnisse spiegeln unserer Meinung nach ein Ende der 1960er / Anfang der 1970er in der Bevölkerung weit verbreitetes Desinteresse an der Aufklärung der Verbrechen der NS-Zeit wieder; man wollte mit den grausamen Taten nicht mehr konfrontiert werden, man empfand die Nachforschenden als „Nestbeschmutzer“<sup>71</sup>

Am 12.3.1968 teilte Oberstaatsanwalt Dr. Kuhlbrodt in einem Schreiben an das Landgericht Hamburg mit, dass er ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. med. Gerhard Kreyenberg und Pastor Friedrich Lensch einleiten werde. Gegenstand des Verfahrens waren die Verlegung von 71 Pflinglingen der Alsterdorfer Anstalten am 28.7.1941 nach Langenhorn zum Zwecke der späteren Ermordung im Rahmen der T4-Aktion sowie die Verlegungen von 430 Pflinglingen der

---

<sup>64</sup> Gespräch mit OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt vom 28.01.2011.

<sup>65</sup> Kunz A., Wehr M.: Kompendium zur Geschichte und Tätigkeit der Zentralen Stelle in Pöschko H.: Die Ermittler von Ludwigsburg, 2008, S. 71.

<sup>66</sup> Gespräch mit OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt vom 28.01.2011.

<sup>67</sup> Interview OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt v. 28.01.2011.

<sup>68</sup> Staatsarchiv HH 0013/002, Band 5, Blatt 736, LG Hamburg, 147 Js 58/67.

<sup>69</sup> Gespräch mit OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt vom 28.01.2011.

<sup>70</sup> Landgericht HH, 147 Js 8/72 und 147 Js 22/73.

<sup>71</sup> Interview OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt v. 28.01.2011.

Alsterdorfer Anstalten im August 1943 in verschiedene Anstalten, in denen 348 mit Sicherheit und weitere 33 wahrscheinlich den Tod fanden.

Beschuldigt wurden zunächst Dr. Gerhard Georg Kreyenberg, damaliger leitender Arzt der Alsterdorfer Anstalten sowie deren damaliger Direktor Pastor Friedrich Karl Lensch.<sup>72</sup> Durch Beschluss vom 10.8.1970 ordnete das Landgericht die Aufnahme des Untersuchungsverfahrens gegen Lensch und Kreyenberg an.<sup>73</sup>

### 3.3.2 „Viel schmerzliche Konflikte“. Die Sichtweise von Pastor Lensch

Am 9.12.1968 erging die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Vorwurfs der „Euthanasie“ an Lensch und Kreyenberg verbunden mit der Aufforderung, zur Vernehmung durch Staatsanwalt Dr. Kuhlbrodt zu erscheinen. Am 5. – 7.10.1970 fand unter Leitung des Untersuchungsrichters, Landgerichtsrat Eden, die Vernehmung von Pastor Karl Friedrich Lensch statt.<sup>74</sup> Lensch gab an, während seines Fronteinsatzes bei den Feldjägern in Frankreich 1940 erstmals Gerüchte über die Durchführung von Euthanasieprogrammen in Deutschland gehört zu haben. Im Dezember 1940 habe er unmittelbar vor seiner Rückkehr nach Hamburg ein Gespräch in Bielefeld-Bethel mit dem dortigen Pastor D. von Bodelschwingh stattgefunden. In diesem Gespräch sei er erstmals konkret über Euthanasiemaßnahmen und die Durchführung der Meldebogenaktion informiert worden. Lensch gab zu Protokoll: „Ich habe die Taktik Bodelschwinghs nicht so durchführen können, wie er selbst es tun konnte, da ich bei meiner Rückkehr nach Hamburg bereits die ausgefüllten Meldebögen vorfand.“<sup>75</sup>

Diese bereits ausgefüllten Meldebögen habe er nach Korrespondenz mit Pastor v. Bodelschwingh selektiert und anschließend 465 Meldebögen nach Berlin versandt (siehe 2.3.2.).

Im folgenden konfrontierte der Untersuchungsrichter Lensch mit einem von ihm in den „Briefen und Bildern von Alsterdorf“ veröffentlichten Zitat: „Das Mühen um die Erbgesundheit unseres Volkes endet nicht bei der Sterilisierung der von Erbkrankheiten Betroffenen, sondern fängt dort erst an.“<sup>76</sup> Lensch führte an, dass dieses Zitat aus dem Jahr 1936 stamme und zum damaligen Zeitpunkt noch keine Überlegungen hinsichtlich der „Euthanasie“ angestellt worden seien. Des weiteren sei das Zitat aus dem Zusammenhang herausgerissen und somit nicht verständlich.

Zu den Abtransporten aus den Alsterdorfer Anstalten im Jahr 1943 nahm Lensch schon während seines Entnazifizierungsverfahrens folgendermaßen Stellung: „dafür, dass in diesem schweren Kampf bei der erklärten Einheit von Staat und Partei formale und persönliche Kompromisse nicht zu umgehen waren, hoffte ich, wenn es nur gelang, das Gesamtwerk bis zu einer Wendung durchzuhalten, eine verständnisvolle und gerechte Beurteilung zu finden.“<sup>77</sup>

Seinen freiwilligen Rücktritt vom Amt als Direktor der Alsterdorfer Anstalten im Schreiben vom 23.10.1945 begründete Lensch damit, dass er durch seine nach außen hin dargestellte Einstellung als Nationalsozialist in „Doppeldeutigkeit und viel schmerzliche Konflikte“<sup>78</sup> geraten wäre, und er auf Grund dessen nicht mehr in der Lage sei, seine Funktion als Direktor weiterhin ordnungsgemäß auszuführen. Die Frage der Staatsanwaltschaft, ob nicht interne Konflikte zwischen ihm auf der einen Seite und dem übrigen Vorstand und dem Betriebsrat auf der anderen Seite für seine Demission verantwortlich seien, verneinte er, fügte jedoch hinzu, er

---

<sup>72</sup> StA Hamburg, 0013/001, Band 1, Blatt 143, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>73</sup> LG Hamburg, Az (53) 4/70.

<sup>74</sup> StA Hamburg, 0013/002, Band 7, Blatt 1044 ff., LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>75</sup> StA Hamburg, 0013/002, Band 7, Blatt 1049, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>76</sup> StA Hamburg, 0013/00, Band 7, Blatt 1056, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>77</sup> StA HH 221/11, Entnazifizierungsakte Friedrich Lensch, Beiakte zu 147 Js 58/67.

<sup>78</sup> StA Hamburg, 0013/00, Band 7, Blatt 1052, LG Hamburg 147 Js 58/67.



hätte den Vorstand „hintergehen müssen“<sup>79</sup>, um seine eigentliche antinationalsozialistische politische Einstellung geheim zu halten.

Lensch führte zum Beweis seiner Einstellung gegen Euthanasiemaßnahmen ein von ihm entworfenes Memorandum an, in dem er sich Senator Offerdinger gegenüber gegen die Durchführung von Euthanasiemaßnahmen ausgesprochen hatte.

Am 1.8.1941 sei ihm durch Senator Offerdinger der offizielle Stopp der Euthanasieaktionen mitgeteilt worden.

### **3.3.3 „Heilen und Vernichten“<sup>80</sup>. Die Sichtweise von Dr. med. Kreyenberg**

Bei den Vernehmungen Kreyenbergs am 8.10.1970, sowie durch den Untersuchungsrichter am 2.9.1971 gab Kreyenberg an, im Dezember 1940 noch nichts von der Existenz der Euthanasie gewusst zu haben; er räumte ein, in der Nachfolgezeit von der Durchführung von Euthanasiemaßnahmen gehört zu haben, es sei ihm jedoch vor dem 7.8.1943 „von irgendwem“ gesagt worden, dass die Maßnahmen wieder eingestellt worden wären.<sup>81</sup> Er habe daher bei der Selektion der Pfleglinge für den Abtransport „keine Gedanken daran gehabt, dass diese Pfleglinge dem Gnadentod zugeführt werden könnten“.<sup>82</sup>

Allein die Tatsache, dass Kreyenberg noch im Jahre 1971 den Begriff „Gnadentod“ verwendet verdeutlicht unserer Meinung nach seine Einstellung zur Tötung von Menschen mit geistigen Behinderungen.

Bereits am 1.6.1948 war Kreyenberg in dem ersten Hamburger Euthanasieprozess gegen Dr. Bayer et al. als Zeuge befragt worden und hatte ausgesagt, dass „wegen Durchführung einer Euthanasie“ niemand an ihn herangetreten sei. Der Mitangeschuldigte Lensch, sowie das damalige Vorstandsmitglied der Alsterdorfer Anstalten Dr. Horstkotte, die beide nachgewiesenermaßen bereits 1940 Kenntnisse über die Euthanasiemaßnahmen hatten, sagten aus, nicht mit Kreyenberg darüber gesprochen zu haben.

### **3.3.4 Die Beweise reichen nicht aus. Dr. med. Schirbaum**

Dr. Gottfried Schirbaum, damaliger Arzt in den Alsterdorfer Anstalten, hatte während des Fronteinsatzes von Kreyenberg die Meldebögen im Rahmen der T4 Aktion für die männlichen Pfleglinge der Alsterdorfer Anstalten im Herbst 1940 ausgefüllt; Schirbaum gab bei einem Gespräch mit OStA Dr. Kuhlbrodt an, nicht offiziell über den Verwendungszweck der Meldebögen informiert worden zu sein. Er habe aber den Verdacht gehegt, dass diese Bögen im Zusammenhang mit möglichen Euthanasieaktionen standen. Daraufhin habe er gegenüber Prof. Schäfer, Vorstandsvorsitzender und in Abwesenheit Lenschs kommissarischer Direktor der Alsterdorfer Anstalten, sein „Unbehagen“ bezüglich der Absendung der Meldebögen geäußert.<sup>83</sup> OStA Kuhlbrodt sah im weiteren Verlauf von einer offiziellen Vernehmung Schirbaums ab.

### **3.3.5 „Weglegen“. Die Akte Dr. Struve**

Im Rahmen seiner Recherche nahm OStA Kuhlbrodt auch Einsicht in die Akten des 1948er Prozesses (s. 3.1). Er fand beim Studium der Akten heraus, dass damals alle Angeklagten im Prozess außer Verfolgung gesetzt worden waren mit Ausnahme von Dr. Kurt Struve betreffend der Beihilfe zum Mord an 12 Kindern in der Kinderfachabteilung Langenhorn. Während seiner Ermittlungen stieß Oberstaatsanwalt Dr. Kuhlbrodt auf die damalige Akte Struve, die mit dem

---

<sup>79</sup> StA Hamburg, 0013/00, Band 7, Blatt 1052, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>80</sup> Die Überschrift verweist auf den Titel „Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg“.

<sup>81</sup> StA Hamburg, 0013/006, Band 22, Blatt 3285, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>82</sup> StA Hamburg, 0013/006, Band 22, Blatt 3285, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>83</sup> StA Hamburg, 0013/006, Band 5, Blatt 730 f., LG Hamburg 147 Js 58/67.

handschriftlichen Vermerk „Weglegen“<sup>84</sup> versehen war, und die 20 Jahre lang in einem Archiv verstaubte, obwohl das Gerichtsverfahren gegen Struve noch nicht abgeschlossen war. Kuhlbrodt nahm das damals nicht abgeschlossene Verfahren wieder auf und machte dieses zum Gegenstand der aktuellen Anklage.

In diesem Zusammenhang weitete Kuhlbrodt die Recherchearbeit auf die Rolle Struves in den Tötungsaktionen 1941 – 43 aus. Schließlich teilte er am 06.08.1970 mit, dass die Voruntersuchungen auf den Angeschuldigten Struve ausgedehnt würden.

### **3.3.6 „Das alles ginge mich nichts an“. Die Sichtweise von Dr. jur. Struve**

Struve gab bei seinen Vernehmungen vor dem Untersuchungsrichter vom 25.11. und 30.11., sowie am 3.12.1969 an, von der „Euthanasieaktion“ gewusst zu haben. Er sei allerdings kein Freund der „Euthanasie“ gewesen und äußerte in einem Gespräch mit Ofterdinger, Hefelmann und von Hegener, dass ein Erlass und ein nicht veröffentlichtes Gesetz keine Grundlage von „Euthanasiemaßnahmen“ bilden könnten.<sup>85</sup> Hefelmann und v. Hegener, welche in SS-Uniform am Gespräch teilnahmen, hätten ihm allerdings so „brüsk widersprochen“, dass er „danach schwieg“.<sup>86</sup>

Des weiteren sei er erst 6 Monate nach „Euthanasiebeginn“ von Dr. Knigge, welcher von Ofterdinger beauftragt wurde, in Langenhorn eine Kinderfachabteilung zu errichten, über die „Euthanasieaktion“ informiert worden. Die Aussage von Dr. Schmidt, einem ehemaligen Beamten der Gesundheitsverwaltung, dass „die [Angelegenheiten] in den Reichsausschusssachen bis 1943 über die Allgemeine Abteilung [der Gesundheitsverwaltung] gegangen“<sup>87</sup> seien, verneinte Struve mit der Begründung, dass Ofterdinger „seine Einstellung kannte und seine Behörde bewusst aus Angelegenheiten [dieser Art] hinausgehalten hat“.<sup>88</sup>

Struve gab zu, dass er über die Existenz der Meldebögen Bescheid gewusst habe, fügte aber hinzu niemals Exemplare dieser Anlagen gesehen zu haben. Ferner äußerte Struve, dass das Schreiben, welches die Anstaltsleiter zum Ausfüllen der Meldebögen „mit größter Sorgfalt und Genauigkeit“ aufforderte nicht von ihm verfasst worden sei, sondern von Senator Ofterdinger, da es auch dessen Unterschrift trug.

Eine weitere Auseinandersetzung mit Ofterdinger hatte Struve seinen Angaben zufolge, nachdem ihm von Knigge über die Einrichtung einer Kinderfachabteilung in Langenhorn berichtet wurde. Knigge beschwichtigte ihn jedoch mit dem Buch von Binding und Hoche, um aufzuzeigen, dass sich sowohl Mediziner, als auch Juristen mit diesem Thema beschäftigten.

Über den Abtransport aus den Alsterdorfer Anstalten bzw. aus der Heil- und Pflegeanstalt wurde Struve nach eigenen Angaben einmalig unterrichtet und war auf Grund der brutalen Schilderung der Ereignisse so schockiert, dass er nichts mehr darüber hören wollte.<sup>89</sup> Des weiteren gab Struve an, dass die Liste nach welcher die deportierten Pfleglinge von 1941 ausgewählt wurden, direkt vom Reichsministerium des Inneren aus Berlin zugeschickt wurde.

Die Abtransporte im Juli und August 1943 seien auf den Platzmangel in den Anstalten zurück zu führen gewesen. Aufgrund der starken Zerstörungen Hamburgs durch die Bombenangriffe hätten so viele Patienten wie möglich aus dem bombengeschädigten Hamburg evakuiert werden müssen.

Gegen Ende der Vernehmungen gab Struve zu Protokoll: „Ganz allgemein ist zu bemerken, dass bei allen meinen Einwendungen gegen die „Euthanasie“ und gegen die Illegalität der be-

---

<sup>84</sup> Interview OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt v. 28.01.2011.

<sup>85</sup> StA Hamburg, 0013/006, Band 10, Blatt 1476, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>86</sup> StA Hamburg, 0013/006, Band 10, Blatt 1476, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>87</sup> LG Hamburg, 14 Js 265/48.

<sup>88</sup> StA Hamburg, 0013/006, Band 10, Blatt 14, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>89</sup> StA Hamburg, 0013/006, Band 10, Blatt 1476 ff., LG Hamburg 147 Js 58/67.

vorstehenden Maßnahmen Senator Ofterdinger [mir] erklärt hat: das alles ginge mich nichts an, dafür übernehme er die Verantwortung.“<sup>90</sup>

Im Anschluss an das Ermittlungsverfahren wurde nur gegen Pastor Lensch und Dr. Struve Anklage erhoben.

Das Verfahren wurde gegen die Beschuldigten Dr. Kreyenberg aufgrund mangelnder Beweislage und Dr. Schirbaum aufgrund nicht ausreichenden Tatverdachts am 12.10.1970 eingestellt und die Beschuldigten außer Verfolgung gesetzt.

### **3.4 870 Seiten ohne juristische Folgen. Die Anklageschrift gegen Pastor Lensch und Dr. Struve**

234 Zeugen wurden vernommen, 90 Niederschriften von Vernehmungen damals bereits verstorbener Zeugen ausgewertet, 2 Sachverständigengutachten eingeholt – all’ das führte zur Erstellung einer 870 Seiten umfassenden Anklageschrift, aber nicht zu einer Verurteilung, in den meisten Punkten der Anklage – und das ist der eigentliche Skandal - nicht einmal zur Eröffnung eines Hauptverfahrens.

Die Anklage umfasste folgende Punkte:

Lensch wurde vorgeworfen, „anderen zur Begehung als von Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlungen, nämlich zur vorsätzlichen, mit Überlegung, aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam in natürlicher Handlungseinheit begangenen Tötungen von Menschen aus eigenen niedrigen Beweggründen wissentlich Hilfe geleistet“ sowie „vorsätzlich, heimtückisch und aus niederen Beweggründen Menschen getötet zu haben“.<sup>91</sup>

Struve wurde angeklagt, „durch 5 selbstständige, gemeinschaftlich mit anderen begangene Handlungen andere zur Begehung als von Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlungen, nämlich zur vorsätzlichen, mit Überlegung, aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam in natürlicher Handlungseinheit begangenen Tötungen von Menschen aus eigenen niedrigen Beweggründen Hilfe geleistet zu haben“.<sup>92</sup>

Die Anklage wirft Lensch und Struve vor, Tatbeiträge „zu den 3 Mordtaten der Kindertötungsaktion, der Aktion zur Tötung von Anstaltspfleglingen durch Vergasung – ‚T4‘ – und der daran anschließenden Aktion zur Tötung von Anstaltspfleglingen durch Entzug von Nahrung und Vergiftung von Medikamenten – so genannte ‚wilde Tötungen‘ – geleistet“ zu haben. Struve wird hierbei auch die aktive Durchführung dieser Taten zu Last gelegt. Wie die Anklage formulierte, hätten „ohne die Tätigkeiten der Art, wie sie die Angeschuldigten entfaltet haben, (...) die Tötungsaktionen in der Form, wie sie durchgeführt wurden, nicht vollzogen“ werden können.<sup>93</sup>

Beiden Angeklagten sei klar gewesen, dass die Pfleglinge nach Abtransport der Durchführung der Tötungsaktionen ausgeliefert waren. Die Staatsanwaltschaft vertrat die Auffassung, dass es sich bei den Tötungsaktionen nach §211 Strafgesetzbuch um Mord handelte, da die Aspekte der „Überlegung, der niedern Beweggründe, der Heimtücke“ sowie die „grausame Ausführung“ gegeben seien.

Lensch und Struve wussten, dass die Tötungsaktionen aus Gründen der „Nützlichkeits erwägungen geplant und durchgeführt“ worden seien, dass die Tötungen nicht aus „Barmherzigkeit“ sondern aus einer „feindseligen Haltung gegenüber den Opfern“ erfolgten. Ferner war

---

<sup>90</sup> StAHamburg, 0013/006, Band 22, Blatt 1476 ff., LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>91</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, Seite 3f.

<sup>92</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, Seite 4.

<sup>93</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, Seite 5.

ihnen die Existenz eines „Geheimhaltungs- und Täuschungssystems“ bekannt, welches dazu diene Protest und Widerstand gegen die Tötungsaktionen zu verhindern.

Laut Anklageschrift wirkte Lensch „an der Ermordung der am 7.8.1943 von ihm abtransportierten Pfleglinge in die Anstalten Kalmenhof, Eichberg und Hadamar als Mittäter“ mit. In diesem Zusammenhang wurden ihm die folgenden Punkte zur Last gelegt: seine Zustimmung zur Teilnahme an der Meldebogenaktion in der Vorstandssitzung, der Verstoß gegen die mit Bodelschwingh getroffenen Vereinbarungen, die persönliche Durchführung der Selektion und Absendung der Meldebögen, die Beruhigung des Pflegepersonals bei der ersten Deportation, die unterlassene Benachrichtigung der Angehörigen sowie im Falle des Kindes Günther Gerth das Nichteingehen auf die Bitte der Eltern.<sup>94</sup>

Ferner wurde Lensch angeklagt, „an der Ermordung der Pfleglinge der Alsterdorfer Anstalten in Tiegenhof als Gehilfe“ mitgewirkt zu haben. Die Abtransporte vom 7.8.1943 hätte Lensch aus eigenem Antrieb, und nicht auf Befehl oder Betreiben einer staatlichen Behörde oder Instanz hin veranlasst, er selbst traf die Auswahl der Pfleglinge und entschied somit über ihren sicheren oder zumindest wahrscheinlichen Tod.<sup>95</sup>

Dr. Struve wurde angeklagt, an der Tötung von 12 Kindern in der Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn mitgewirkt zu haben. In diesem Anklagepunkt wurde das Verfahren 1948 wiederaufgenommen. Als höchster Verwaltungsfachmann Hamburgs sei Struve für die Durchführung der „Euthanasiemaßnahmen“ verantwortlich gewesen, habe Schwierigkeiten der praktischen Durchführung mit Ofterdinger diskutiert, ein Rundschreiben an alle beamteten Ärzte verfasst und Maßnahmen zur Geheimhaltung ergriffen. Ferner habe er die Legalität der Tötungen in seiner Funktion als Jurist gegenüber den beteiligten Medizinern bekräftigt, dabei die Langenhorn-Ärzte und Schwestern über die wirkliche Rechtslage getäuscht.<sup>96</sup>

Desweiteren wurde Struve beschuldigt, an den Tötungen von Hamburger Pfleglingen aus den Anstalten Langenhorn und Alsterdorf in Königslutter/Bernburg, Tiegenhof, Meseritz-Obrawalde und Hadamar mitgewirkt zu haben.

### **3.5 Ein Hauptverfahren findet nicht statt**

#### **3.5.1 Ablehnung eines Hauptverfahrens gegen Pastor Lensch**

Mit Beschluss vom 8.3.1974 lehnte die 7. Strafkammer des Landgerichtes Hamburg unter dem Vorsitzenden Richter Bertram die Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen Lensch wegen Beihilfe zum Mord ab. Nach Auffassung der Richter war nicht das Abschicken der Meldebögen durch Lensch als Tat oder Beihilfe zur Tat zu betrachten; vielmehr seien die Bemühungen des Angeschuldigten zu würdigen das Versenden der Meldebögen herauszuzögern, den Anordnungen aus Berlin entgegenzuwirken und somit der „Euthanasie“ Widerstand zu leisten. Es gäbe zudem „nachhaltige Zweifel“<sup>97</sup>, dass die Tötungen auf den ausgefüllten Meldebögen basierten, da für 10 der getöteten Pfleglinge kein Meldebogen abgeschickt und für mindestens einen keiner ausgefüllt worden war.

---

<sup>94</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, Seite 779 – 804.

<sup>95</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, Seite 804 – 810.

<sup>96</sup> StA HH 0013/102, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve, 147 Js 58/67, Seite 811 – 829.

<sup>97</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7272, LG Hamburg 147 Js 58/67.

Ferner ging die Kammer davon aus, dass die Listen von der Hamburger Gesundheitsverwaltung ohne Einflussnahme aus Berlin erstellt wurden, was beweisen würde, dass die Meldebogenaktion nicht ursächlich für die Tötungen war.

Das Gericht räumte ein, dass Lensch durch die Selektion zwar „objektiv gesehen“<sup>98</sup> am ersten Schritt der „Euthanasieaktion“, also der Auswahl der einzelnen Pfleglinge und die daraufhin erfolgten Deportationen von 1941, mitgewirkt, allerdings gerade durch die Selektion viele weitere Bewohner vor dem Tod gerettet habe.

Die Kammer führte ferner aus, dass Lensch die Alsterdorfer Anstalten im ursprünglichen Sinne von Pastor Sengelmann bewahren wollte und fügte hinzu, dass Lensch sich nicht mit den Planungen „von Parteiseite“<sup>99</sup> aus identifiziert hatte und anfreunden konnte.

Bezüglich der Abtransporte von 1943 treffe den Angeschuldigten Lensch ebenfalls keine Schuld, da er bei Ofterdinger lediglich Hilfe ersuchte, nicht jedoch die Deportation der Pfleglinge erbeten hätte. Es sei ausgeschlossen, dass Lensch damit übereinstimmte, Pfleglinge, welche er „soeben erst über die Runden gebracht hatte, liquidieren zu lassen“<sup>100</sup>. „Eine solche ‚Hilfe‘ hätte er verabscheut“<sup>101</sup>. Ferner habe er durch seine Beschwerde bei der Gesundheitsverwaltung versucht, die Deportationen seiner Pfleglinge zu verhindern, welches jedoch gescheitert sei.

Der Tatvorwurf zur Beihilfe zum Mord war nach Meinung der Kammer ebenfalls abzulehnen, da zu diesem Punkt nicht mehr nachweisbar sei, was Lensch zum Zeitpunkt der Abtransporte über weitere „Euthanasiemaßnahmen“ gewusst oder angenommen habe. Ihm sei schließlich der Stopp der „Euthanasieaktion“ durch Ofterdinger mitgeteilt worden. Des Weiteren habe er sich nicht von niedrigen Beweggründen leiten lassen, womit ihm „keine besonderen Mordqualitäten“<sup>102</sup> nachgewiesen werden könnten.

Als weitere Gründe für das Ablehnen einer Hauptverhandlung gegen Lensch führte die Kammer an, dass die wesentlichen Protokolle und Vernehmungen bereits vorliegen würden und dass diese „Zeugen heute, 31 oder 33 Jahre nach den fraglichen Ereignissen kaum genaueres würden bekunden können, als [sie es] schon früher“<sup>103</sup> getan hätten. „Soweit der Sachverhalt mehrdeutig bleibt“ würde der Grundsatz gelten: „im Zweifel für den Angeklagten“<sup>104</sup>.

Unserer Meinung nach übernimmt das Gericht an vielen Stellen die Angaben des Angeschuldigten unkritisch in die eigene Argumentation. So wird in keiner Weise hinterfragt, wieso es Lensch nicht möglich gewesen wäre, sich gegen den Vorstand der Alsterdorfer Anstalten durchzusetzen, die mit v. Bodelschwingh getroffenen Vereinbarungen einzuhalten und das Versenden der Meldebögen zu verzögern.

Die Strafkammer verallgemeinert in, wie wir denken, unzulässiger Art und Weise die Tatsache, dass für einige Pfleglinge 1941 keine Meldebögen abgeschickt und ausgefüllt wurden. Sie lässt außer Acht, dass für die übrigen 60 getöteten Pfleglinge dennoch Meldebögen nach Berlin versandt wurden und somit eine eindeutige Wahrscheinlichkeit besteht, dass zumindest diese Pfleglinge aufgrund der Meldebogenaktion getötet wurden.

Das Gericht verkennt bei seiner Einschätzung der Meldebogenaktion, dass die Hamburger Gesundheitsverwaltung möglicherweise gar nicht über die entsprechenden Daten, wie z.B. die Karteikarten und andere notwendige Informationen, verfügte, um derartige Listen erstellen zu

---

<sup>98</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7274, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>99</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7281, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>100</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7283, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>101</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7283, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>102</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7388, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>103</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7226, LG Hamburg 147 Js 58/67

<sup>104</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7226, LG Hamburg 147 Js 58/67

können. In einem Hauptverfahren hätte geklärt werden müssen, ob die Hamburger Gesundheitsverwaltung diese Listen überhaupt hätte erstellen können.

Bei der Wichtung der Schuld Lenschs wegen der Selektion von Meldebögen folgen die Richter einer in den Verfahren über NS-Gewaltverbrechen häufig anzutreffenden Gewährung von Schuldinderung bzw. Straffreiheit, wenn dargelegt wurde, dass durch die Taten auch andere Menschen gerettet werden konnten. Das Gericht betrachtete nicht, dass die „T4“-Zentrale in Berlin gar nicht die Möglichkeiten gehabt hätte, die 2000 Meldebögen aus Alsterdorf, ohne die Krankengeschichten der Patienten zu kennen, zu selektieren, geschweige denn die gesamten Pfleglinge einer Anstalt zu deportieren und töten zu lassen.

Bei der Auffassung, Lensch wolle die Alsterdorfer Anstalten im Sinne Sengelmanns weiterführen, waren der Kammer allem Anschein nach die Pläne des Baus einer Adolf-Hitler-Schule und anderer kriegswichtiger Gebäude auf dem Gelände der Alsterdorfer Anstalten<sup>105</sup> nicht bekannt oder wurden an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Bei der Beurteilung einer Tatbeteiligung des Angeschuldigten Lensch an den Tötungen der 1943 deportierten Alsterdorfer Kinder und Erwachsenen wurde von dem Gericht nicht beachtet, dass die Alsterdorfer Anstalten nur für wenige Tage nach den Bombenangriffen überfüllt waren, da nach kurzer Zeit sämtliche Brand- und Bombenverletzten aus den Alsterdorfer Anstalten entlassen wurden.<sup>106</sup> Des Weiteren geht das Gericht nicht auf die Tatsache ein, dass zum Zeitpunkt des Abtransportes keine Pfleglinge mehr ohne Obdach waren. An dieser Stelle muss noch einmal betont werden, dass Pastor Lensch gerade die Pfleglinge, die nicht in vollem Maße „arbeitsfähig“ waren – darunter vor allem Kinder, Jugendliche und die besonders „tiefstehenden“<sup>107</sup> Patienten – persönlich ausselektierte und somit der Tötungsmaschinerie auslieferte.

Ferner verfällt das Gericht von einer objektiven Tatbetrachtung in eine subjektive, da es aufgrund der Charakterisierung, welche die Richter Lensch aufgrund seiner gesellschaftlichen Stellung als Pastor unterstellen, von seiner unantastbaren Moral ausgeht.

Die Richter nehmen also die von ihnen angenommene Persönlichkeitsstruktur bzw. Denkschauung Lenschs zur Grundlage, um die gegen ihn aufgeführten Tatvorwürfe bzw. Anschuldigungen zu wichten. Es erscheint ihnen unserer Meinung nach undenkbar, dass ein Pastor, der jeden Sonntag die Gebote Gottes predigt, selbst dagegen verstoßen könnte.

So führte die Strafkammer in der Begründung ihres Beschlusses aus, dass „Lensch ein Gegner der von den NS-Machthabern betriebenen ‚Euthanasie‘ gewesen“ sei, als Pastor und Theologe „solche Ziele ‚niemals‘ gutgeheißen“ haben könne, und „ ‚nach Kräften‘ gegen sie eingetreten“ sei.<sup>108</sup>

Bei der Einschätzung des Kenntnisse Lenschs über weitere „Euthanasieaktionen“ hätten die Richter bedenken müssen, dass Lensch selbst bei seiner Vernehmung angegeben hatte, dass er wusste, dass es in Idstein, Mainkofen und Eichberg „vor 2 Jahren übel zugegangen“ war.<sup>109</sup>

Die Einschätzung, dass Zeugen bei möglichen genaueren Befragungen aufgrund der zeitlichen Latenz keine weiteren hilfreichen Aussagen machen könnten, sind rein spekulativ und entbehren unserer Meinung nach jeder Grundlage.

Im Zweifel für den Angeklagten – dieser Grundsatz sollte in der Rechtsprechung eines demokratischen Staates sicherlich gelten, aber aus unserer Sicht erst dann, wenn nach Abschluss eines ordentlichen Hauptverfahrens alle möglichen Beweise und Zeugenvernehmungen vorliegen.

---

<sup>105</sup> Gespräch mit OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt vom 28.1.2011.

<sup>106</sup> Klee, Ernst; „Euthanasie“ im NS-Staat“, 2009, S. 393.

<sup>107</sup> StA Hamburg, 0013/102, Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve S. 732

<sup>108</sup> Staatsarchiv Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7302, LG Hamburg 147 Js 58/67

<sup>109</sup> StA Hamburg, 0013/001, Band 2, Blatt 360, LG Hamburg 147 Js 58/67.

### 3.5.2 Partielle Ablehnung eines Hauptverfahrens gegen Dr. Struve

Gegen Dr. Struve ließ das Landgericht Hamburg das Hauptverfahren für die Anklagepunkte der Tötung von 12 Kindern in Langenhorn, sowie der Mitwirkung an der Tötung Hamburger Pfleglinge in den Anstalten Meseritz-Obrawalde und Hadamar zu.

Abgelehnt wurde die Eröffnung eines Hauptverfahrens nur hinsichtlich des Tatvorwurfs der Deportationen und anschließenden Tötung aus dem Jahr 1941 nach Königsutter und Tiegenhof, worunter sich auch die Alsterdorfer Patienten befanden.

Ein zentraler Punkt der Ablehnung für die Richter war, dass nicht mit der „erforderlichen Sicherheit“<sup>110</sup> festgestellt werden konnte, dass die Tötungen aufgrund der Meldebogenaktion durchgeführt worden seien. Als Begründung hierfür führte das Gericht an, dass aus den Karteikarten der Pfleglinge nicht ersichtlich sei, ob für diese ein Meldebogen ausgefüllt und versandt worden sei. Zum anderen gäbe es nach Auffassung der Richter keinerlei Beweise dafür, dass Struve die Verlegung der Pfleglinge direkt verfügt habe. Bezüglich der Deportationen nach Tiegenhof gaben Langenhorn Angestellte an, dass lediglich der Transport nach Königsutter, aber nicht der nach Tiegenhof aufgrund einer Liste aus Berlin durchgeführt worden sei. Ferner habe der Angeschuldigte Lensch ausgesagt nur Senator Ofterdinger bezüglich der ‚Verlegungen‘ kontaktiert zu haben. Deswegen sei nach Meinung des Gerichtes Struve bezüglich der Deportationen aus Alsterdorf gar nicht informiert gewesen und hätte somit auch nicht an der Durchführung dieser Transporte mitwirken können. Struve habe des weiteren erst nach den Abtransporten von diesen erfahren und sei ferner von Stadtoberinspektor Freese darauf hingewiesen worden, dass die Gau-Heilanstalt Tiegenhof „nicht in die Sonderaktion“<sup>111</sup> eingeschaltet sei.

Bei dem Transport von Langenhorn in die Vernichtungsanstalt Bernburg mit einem Zwischenstopp in Königsutter wurden 106 Pfleglinge aus Langenhorn deportiert. Diese kamen jedoch nie in Bernburg an, da der ‚Stopp‘ der „Euthanasie“ den Weitertransport von Königsutter aus verhinderte. Das Gericht bestätigte, dass bis zum 27.10.1944 81 der deportierten Pfleglinge in Königsutter verstarben, es würden jedoch „keine ausreichenden Beweise dafür vor[liegen], dass diese 81 oder ein Teil von ihnen vorsätzlich getötet worden“<sup>112</sup> seien. Ehemalige Angestellte aus Königsutter gaben an gewusst zu haben, dass die Anstalt als Durchgangsstation für Tötungsanstalten diene, jedoch „nicht einmal Gerüchte“<sup>113</sup> über mutwillige Tötungen in Königsutter bei Angestellten und Pfleglingen im Umlauf waren. Des weiteren sei die hohe Sterberate auf Grund des hohen Alters und des „unterernährten und körperlich hinfalligen Zustandes“<sup>114</sup> der Pfleglinge keinesfalls verwunderlich, sondern auf natürliche Umstände zurückzuführen. Dem Angeschuldigten sei nach Auffassung der Richter in diesem Fall keine Schuld anzulasten, da Königsutter nie als Tötungsanstalt bezeichnet wurde oder bekannt geworden war. Zusätzlich seien die spezifischen Einzelschicksale der Pfleglinge nicht nachzuweisen, da die Unterlagen in Königsutter nur mit „unzureichender Sorgfalt und in nicht regelmäßigen Abständen“<sup>115</sup> geführt worden seien.

„Anhand der vorliegenden Materialien ist das objektive Geschehen nicht mehr aufklärbar, so dass betreffend Königsutter, das nicht als Tötungsanstalt bekannt geworden ist, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt werden musste.“<sup>116</sup>

---

<sup>110</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7328, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>111</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7290, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>112</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7291, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>113</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7291, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>114</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7291, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>115</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7292, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>116</sup> StAHamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7292, LG Hamburg 147 Js 58/67.

Ein weiterer Anklagepunkt, zu dem das Landgericht kein Hauptverfahren zuließ, war die Mitwirkung Struves an der Tötung des Kindes Günter Gerth; der 14-jährige Junge war aus Alsterdorf 1941 über Langenhorn nach Tiegenhof deportiert worden und dort getötet worden. Zu diesem Punkt nahm das Gericht folgendermaßen Stellung: aus dem Briefwechsel zwischen Struve und Herrn F. Gerth ginge nur hervor, dass Struve „als Leiter der Gesundheitsverwaltung entscheiden konnte, ob ein Pflingling in eine andere Anstalt verlegt bzw. zurückverlegt werden konnte“<sup>117</sup>, aber nicht, ob er diesbezüglich irgendwelche persönlichen Interessen gehegt habe.

Bezüglich des Punktes der Tötungen in Königslutter hätte das Gericht unserer Meinung nach auf jeden Fall das Gutachten von Dr. med. Dr. phil. Helmut Ehrhardt abwarten müssen, der sich im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit diesem Sachverhalt auseinandergesetzt hatte; dieses umfangreiche Gutachten traf wenige Tage nach der endgültigen Beendigung des Verfahrens am 12.2.1975 in Hamburg ein. Hier wertete die Kammer den Sachverhalt endgültig, bevor alle Beweise vorlagen. Selbst wenn aufgrund der schlechten Führung der Unterlagen nicht für jeden Einzelfall die Tötung nachgewiesen werden konnte, so hätte das Gericht erkennen müssen, dass zumindest, wie auch in Ehrhardts Gutachten geschildert, der natürliche Tod in den meisten Fällen auszuschließen sei.

Ferner musste Struve in seiner Rolle als Stellvertreter Ofterdingers über diese Sachverhalte informiert gewesen sein, da er als Leiter der Allgemeinen Abteilung der Gesundheitsabteilung zusammen mit Ofterdinger durch Hefelmann und von Hegener 1940 über die „T4“-Aktion informiert worden war und somit wusste, welche Konsequenzen die Meldebogenaktion nach sich zog.

Da nach Aussage von Angestellten der Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn eine Liste aus Berlin bezüglich der Abtransporte nach Königslutter vorlag ist daraus zu schließen, dass die Pflinglinge aufgrund der Meldebögen abtransportiert wurden, da keine andere Möglichkeit besteht, wie die Patientendaten nach Berlin gekommen sind. Struve war in seiner Position für das Ausfüllen und Versenden der Meldebögen zuständig und hat somit unserer Meinung nach zu den Tötungen beigetragen.

Bezüglich der Schuld Struves an der Tötung des Kindes Günther Gerth ist die Aussage der Kammer ebenfalls zu hinterfragen. Selbst wenn Struve in diesem Fall vielleicht kein persönliches Interesse gehabt hätte, so muss ihm zumindest der Vorwurf gemacht werden, dass er, trotz des vollen Wissens über die „Euthanasieaktion“, diesen Jungen nicht vor seinem grausamen Schicksal bewahrt hat.

### **3.5.3 Unfähig zur Verteidigung. Das Hauptverfahren gegen Struve**

Am 16.9.1974 wurde in Abwesenheit des Angeklagten Struve das Hauptverfahren gegen ihn bezüglich der zugelassenen Anklagepunkte eröffnet.

Struve befand sich zu dieser Zeit in stationärer Behandlung im Allgemeinen Krankenhaus Harburg.

Das Gericht setzte sich an diesem ersten Verhandlungstermin nicht mit den Punkten der Anklage auseinander, sondern erörterte lediglich die Frage der Verhandlungsfähigkeit Struves. Dieser war zuvor durch drei ärztliche Gutachter als ‚verhandlungsfähig‘ angesehen worden, die ihn behandelnden Ärzte im AK Harburg Prof. Dr. Donat und Prof. Dr. Behrend lehnten jedoch eine Verhandlungsfähigkeit Struves ab. Das Gericht vertagte zunächst die Verhandlung auf den 8.10. 1974. An diesem Termin erschien Struve gemeinsam mit seinen behandelnden Harburger Ärzten vor Gericht, die erklärten, dass ihr Patient den Strapazen eines solchen Prozesses nicht gewachsen sei.

---

<sup>117</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7290, LG Hamburg 147 Js 58/67.



Struve wurde nach Aussage des damaligen Oberstaatsanwaltes Dr. Kuhlbrodt nicht als verhandlungsunfähig sondern vielmehr als „verteidigungsunfähig“ angesehen - „der Herr Struve kann alles, aber er kann nicht die Anklageschrift lesen“.<sup>118</sup> Zudem lagen hier offensichtlich auch „Gefälligkeitsgutachten“ vor, da nach späterer Kenntnisaufnahme Kuhlbrodts einer der Gutachter vorher der langjährige Hausarzt der Familie Struve (vor 1945) in Reinbek bei Hamburg gewesen sei.<sup>119</sup>

Das Landgericht versäumt es unserer Meinung nach, auswärtige medizinische oder psychologische Gutachter zu bestellen, die nicht befangen waren. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass ein Mensch, der starke psychische Abwehrreaktionen zeigt, wenn er mit seinen Taten der Vergangenheit konfrontiert wird, als verteidigungsunfähig deklariert wird. Man könnte diese Reaktion vielleicht sogar als unterbewusstes Schuldeingeständnis Struves werten.

Ferner sind wir der Meinung, dass die psychische Belastung beim Lesen einer 870 Seiten umfassenden Anklageschrift, in der man des Mordes oder der Beihilfe dazu bezichtigt wird, ein natürlicher Vorgang ist. Es kann – und würde auch in einem ‚normalen‘ Mordprozess nicht sein, dass das Verfahren gegen einen potentiellen Mörder eingestellt wird, nur weil dieser die Auseinandersetzung mit seinen Taten nicht ertragen kann.

### **3.6 Der Kampf um die Durchführung des Hauptverfahrens. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft**

Am 12.3.1974 legte die Staatsanwaltschaft Hamburg sofortige Beschwerde gegen den Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichtes Hamburg vom 8.3. ein und reichte am 9.4.1974 eine über 30 Seiten umfassende Begründung der Beschwerde nach.

#### **3.6.1 Beschwerde gegen die Ablehnung des Hauptverfahrens betreffend Lensch**

Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Beschwerde zum einen auf der juristischen Ebene damit, dass das Prinzip „im Zweifel für den Angeklagten“ in diesem Schritt des Verfahrens noch nicht zur Anwendung kommen dürfe. Das Gericht habe die vorhandenen Beweise – in diesem frühen Schritt des Verfahrens fälschlicherweise – endgültig, zudem unzureichend und fehlerhaft gewürdigt. Nach Auffassung der Staatsanwälte hätte die Strafkammer die Eröffnung eines Hauptverfahrens nur dann ablehnen dürfen, wenn „eine Verurteilung des Angeschuldigten nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit nach Durchführung einer Hauptverhandlung zu erwarten“ sei.<sup>120</sup> Die Staatsanwaltschaft führte an, dass im Fall Lensch wichtige Zeugen noch nicht verhört wurden, bzw. den bereits vernommenen Zeugen entscheidende Fragen noch nicht gestellt worden seien, wie z. B. Mitarbeitern der Hamburger Gesundheitsverwaltung.

Der Tatverdacht gegen den Angeschuldigten Lensch bezüglich der Abtransporte 1941 wurde nach Meinung der Staatsanwaltschaft nicht adäquat beurteilt und eine Ursächlichkeit der Meldebogenaktion für die Abtransporte aus den Alsterdorfer Anstalten 1941 wurde zu Unrecht nicht angenommen. Das Gericht ließe außer Betracht, dass der Gesundheitsverwaltung mit ziemlicher Sicherheit keine Personendaten der in den Hamburger Heimen befindlichen Pflegelinge vorlag, somit eine Transportliste nur beruhend auf den aus Berlin aufgrund der Meldebogenaktion zusammengestellten Daten erstellt werden konnte, womit eine Ursächlichkeit der Meldebogenaktion bewiesen wäre. Im Besonderen kritisierte die Staatsanwaltschaft, dass die Anschuldigung Lenschs unter dem Aspekt des Vorliegens eines sog. „Gehilfenvorsatzes“ durch die Richter nicht adäquat juristisch erörtert wurde: „Die Ausführungen hierzu erwecken Bedenken, ob das Gericht die Voraussetzungen zur Annahme des Gehilfenvorsatzes richtig erkannt hat. Die Folgerung, der Vorsatz für die Begehung des konkreten Tatbeitrages entfalle

---

<sup>118</sup> Gespräch mit OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt vom 28.1.2011.

<sup>119</sup> Gespräch mit OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt vom 28.1.2011.

<sup>120</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7279 ff., LG Hamburg 147 Js 58/67.

wegen der bereits festgestellten allgemeinen Charakterisierung des Angeschuldigten, ist fehlerhaft.“<sup>121</sup>

Die Staatsanwaltschaft bemängelte, dass das „Entgegenwirken“ Lenschs, das von dem Angeschuldigten in den Vernehmungen immer wieder angeführt wurde, vom Gericht „unzureichend festgestellt“ wurde – das von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift angeführte Beispiel Prof. Biemanns, der die Durchführung der Meldebogenaktion für die Versorgungsheime der Stadt Hamburg immer wieder verzögerte, wurde vom Gericht nicht anerkannt, da ein Erfolg des Entgegenwirkens Biemanns nicht nachgewiesen werden konnte - hier wurde also ‚Widerstand‘ nur dann anerkannt, wenn er auch zum nachweislichen Erfolg führte.

Die Staatsanwaltschaft rügte die vorweggenommene Gewichtung noch nicht erfolgter Zeugenvernehmungen: „das, was er [Struve, als Zeuge im Verfahren Lensch] mutmaßlich vor dem Schwurgericht sagen werde, würde aber nicht ausreichen“<sup>122</sup>.

Die Strafkammer schloss eine Täter oder Mittäterschaft kategorisch aus: Lensch habe keine Pflinglinge dem Tod aussetzen bzw. in den Tod schicken wollen – „eine solche Art der Hilfe würde er verabscheut haben“, „Lensch habe sich niemals von niedrigen Beweggründen leiten lassen“, „Lensch als Pastor habe so etwas nicht tun, geschweige billigen können.“<sup>123</sup>

Selbst wenn der Angeschuldigte die Tötung der Pflinglinge nicht primär gebilligt hätte, kann nach Meinung der Staatsanwaltschaft ein bedingter Vorsatz auch dann anzunehmen sein, „wenn der Täter den Erfolg (Tötung der Pflinglinge) lieber vermieden hätte, sich aber um des erstrebten Zieles willen (Erhalt der Alsterdorfer Anstalten) damit abfindet, dass seine Handlung den an sich unerwünschten Erfolg herbeiführt.“

Die Kammer sei von einem positiven, moralisch integeren Charakter Lenschs ausgegangen und habe dabei Beweise einseitig gedeutet bzw. Beweismittel nicht in der Beschlussbegründung aufgeführt, die diesem „Bilde“ nicht entsprachen.<sup>124</sup>

Die Staatsanwaltschaft warf der Strafkammer vor, entscheidende, nicht ins Bild passende Aspekte der Genese bzw. Persönlichkeit Lenschs nicht berücksichtigt zu haben, wie z.B. seine Rolle in der SA, sowie die bereits 1938 ohne jedweden Zwang durchgeführte Ausweisung der jüdischen Pflinglinge aus den Alsterdorfer Anstalten. Am prägnantesten äußerte sich die Kritik der Staatsanwaltschaft in dem Satz: „Die Strafkammer erhebt etwas zur Voraussetzung, was erst zu beweisen wäre“<sup>125</sup>, nämlich im vorliegenden Fall die ethisch und moralisch einwandfreie, vom christlichen Glauben geprägte Haltung Lenschs. Abweichend von ‚klassischen‘ Mordverbrechen<sup>126</sup> finden sich gerade bei NS-Verbrechen häufig nicht die typischen Täterpersönlichkeiten.

Die Staatsanwaltschaft warf der Strafkammer vor, fälschlicherweise ein sog. *petitio principii* (Vorwegnahme des Grundes) zu verfolgen. Nach Auffassung des Gerichts scheine sich Lensch gegen den Abtransport von Pflinglingen „nach Kräften gewehrt zu haben, weil er sie nicht einem ungewissen, auf jedem Fall aber schweren Schicksal aussetzen wollte“. Die Tatsache, dass er sie de facto diesem Schicksal ausgeliefert hatte, war jedoch gerade das, was zu beweisen war.

Immer wieder folgte die Strafkammer den Aussagen Lenschs und übernahm diese ohne kritische Hinterfragung in ihre eigene Argumentation gegen die Eröffnung eines Hauptverfahrens, so z.B. Lenschs Aussagen zu Gesprächen mit dem damaligen Gesundheitssenator Osterdinger oder seine Angaben zur Kenntnis über die Beendigung der Tötungsaktionen (T4-Programm).

---

<sup>121</sup> Staatsarchiv Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7307, LG Hamburg 147 Js 58/67

<sup>122</sup> Staatsarchiv Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7308, LG Hamburg 147 Js 58/67

<sup>123</sup> Staatsarchiv Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7308, LG Hamburg 147 Js 58/67

<sup>124</sup> Staatsarchiv Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7301, LG Hamburg 147 Js 58/67

<sup>125</sup> Staatsarchiv Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7305, LG Hamburg 147 Js 58/67

<sup>126</sup> §211 StGB, Abs. 2

Das Gericht entwirft mögliche Varianten, warum Lensch bereits vorzeitig vom Stopp der Euthanasieaktionen erfahren haben könnte – Möglichkeiten, die in dieser Weise nicht einmal von Lenschs Verteidigern angeführt wurden.

Nach Meinung der Strafkammer – und auch dem objektiven Tatbestand entsprechend – war Lensch an der Tötung der Alsterdorfer Pfleglinge in den Anstalten Kalmenhof, Eichberg und Hadamar nicht als Täter beteiligt; „hinsichtlich seiner Beteiligung als Gehilfe fehle es an Nachweismöglichkeit für den – bedingten - Vorsatz.“ Die Kammer folgte der Auffassung, Lensch habe sich gegen die NSDAP für die Alsterdorfer Anstalten eingesetzt, die Staatsanwaltschaft warf ihm vor, zum Ziele der Bewahrung der Alsterdorfer Anstalten auch die vielleicht unerwünschte Ermordung eines Teils der Pfleglinge in Kauf genommen zu haben, um die Alsterdorfer Anstalten mit „arbeitsfähigen Pfleglingen“ weiterführen zu können.

Die Staatsanwaltschaft warf der Kammer vor, dass sie die Voraussetzungen für das Vorliegen eines „bedingten Vorsatzes“ nicht korrekt berücksichtigt habe – so sei beispielsweise nicht hinterfragt worden, warum Lensch sich nach den Erfahrungen 1941 im Jahr 1943 wiederum an Opferdingen wandte.

Obwohl die Strafkammer eine Beihilfe des Angeschuldigten Lensch an den Tötungen der Pfleglinge der Alsterdorfer Anstalten annahm, verneinte sie den „subjektiven Tatbestand“ und damit „den hinreichenden Tatverdacht mangels Nachweismöglichkeit“.<sup>127</sup> Die Kammer kam zu der Schlussfolgerung, es „spreche nach allem durchaus einiges dafür, dass ihm [Lensch] damals klar gewesen sei, dass seine Pfleglinge in den Tod geschickt wurden“<sup>128</sup>, trotzdem lehnte sie die Aufnahme eines Hauptverfahrens ab, da die Beweislage – nach Meinung des Gerichts – auch im Hauptverfahren keine sichere Feststellung der Schuld Lenschs ermögliche.

### **3.6.2 Beschwerde gegen die Ablehnung des Hauptverfahrens in Teilpunkten betreffend Dr. Struve**

Bezüglich des Tatbeitrages des Angeschuldigten Struve zu den Tötungen in Tiegenhof führte die Staatsanwaltschaft an, dass eine weitergehende Beweiserhebung und –würdigung noch erfolgen müsse. Die Staatsanwaltschaft stellte richtig, dass Struve nicht wegen der Anordnung des Abtransportes, sondern wegen „seiner Mitwirkung an der der Verlegung zugrunde liegenden Meldebogenaktion“ angeschuldigt wurde.<sup>129</sup> Die Strafkammer verneinte nach Auffassung der Staatsanwaltschaft fälschlicherweise einen Ursachenzusammenhang zwischen den Tötungen in Tiegenhof und der Meldebogenaktion und stütze sich hier zu Unrecht auf Angaben des Beschuldigten Lensch. Zudem sei der Tatbeitrag Struves zur Tötung des Kindes Günther Gerth nicht ausreichend gewürdigt worden – nach Auffassung der Staatsanwaltschaft war Struve an der Tötung dieses Kindes konkret durch „Tun“ (Täuschung des Vaters) und „Unterlassen“ (Ablehnung der Rückverlegung) beteiligt.

Der Strafkammer wurde weiterhin eine „Verkennung der geltenden Grundsätze der Beweiserhebung und –würdigung“<sup>130</sup> vorgeworfen.

Bezüglich der Folgen des Tatbeitrages Struves zu den Tötungen in Königslutter und Bernburg kritisierte die Staatsanwaltschaft, dass das Gericht das Hauptverfahren wegen der Folgen eines Tatbeitrages nicht zugelassen, hinsichtlich weiterer Folgen aber eröffnet hatte. Zur juristischen Begründung wurde angeführt, dass nach §207 Abs. 2 die „Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens lediglich wegen eines Teils der Folgen unzulässig“ sei.

---

<sup>127</sup> StA Hamburg 0013/013, Band 46, Blatt 7327, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>128</sup> StA Hamburg 0013/013, Band 46, Blatt 7327, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>129</sup> StA Hamburg 0013/013, Band 46, Blatt 7328, LG Hamburg 147 Js 58/67.

<sup>130</sup> StA Hamburg 0013/013, Band 46, Blatt 7329, LG Hamburg 147 Js 58/67.

Das Gericht machte ferner geltend, dass das „objektive Geschehen nicht mehr aufklärbar“ sei, hierbei ließ es jedoch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft unberücksichtigt, dass weitere Beweismittel noch ausstehend seien, z.B. das Gutachten des Sachverständigen Prof. Ehrhardt, und erst danach eine „abschließende Beurteilung der Aufklärbarkeit des objektiven Geschehens möglich“ sei.

### **3.7. Das endgültige Aus. Beschlüsse des hanseatischen Oberlandesgerichtes**

#### **3.7.1 Ablehnung der Beschwerde der Staatsanwaltschaft betreffend Dr. Struve**

Das Oberlandesgericht Hamburg (2. Strafsenat unter dem Vorsitz von Richter am OLG Holtz) verwarf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft betreffend des Angeschuldigten Struve mit Beschluss vom 6.11.1974.<sup>131</sup>

Das OLG würdigte in seinem Beschluss nicht die Frage des möglichen Schuldnachweises Struves in einem Hauptverfahren, sondern bezog sich in seiner Begründung ausschließlich auf die dauerhafte Vernehmungsunfähigkeit des Angeklagten, die das LG Hamburg kurz nach Aufnahme des Hauptverfahrens für die zugelassenen Anklagepunkte festgestellt hatte<sup>132</sup>. Das OLG berief sich auf die damaligen ärztlichen Gutachter, die festgestellt hatten, dass eine Verhandlungsfähigkeit Struves auch zukünftig nicht zu erwarten sei, da mit einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes gerechnet werden müsse. Das OLG folgte auch der Aussage der Gutachter, die eine Simulation Struves in dem Verfahren ausschlossen und führte ferner aus, dass der von der Staatsanwaltschaft vorgetragene Einwand, der Gesundheitszustand Struves könne sich möglicherweise in der Zukunft noch verbessern, nicht begründet sei.

Die Richter übernehmen hier die Einschätzungen und Gutachten der Hamburger Ärzte, die in dem Hauptverfahren getroffen wurden, und versäumen es – wie schon die Richter des Landgerichts- , auswärtige sachverständige Gutachter zu berufen, die möglicherweise neutraler und unabhängiger begutachtet hätten. Unabhängig von der Frage der Verhandlungsfähigkeit Struves hätte das Gericht eine rechtliche Würdigung der in der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde angeführten Argumente durchführen müssen.

#### **3.7.2 Ablehnung der Beschwerde der Staatsanwaltschaft betreffend Pastor Lensch**

Das OLG verwarf die Beschwerde bezüglich des Angeschuldigten Lensch mit Beschluss vom 18.12.1974, da Lensch „der ihm zur Last gelegten Handlungen der Beihilfe zum Mord und des Mordes nicht hinreichend verdächtig“ sei.<sup>133</sup>

Das OLG sah alle Lensch zur Last gelegten Taten bzw. Tatbeiträge im Zeitraum 12/1940 – 8/1941 als eine „natürliche“ Handlungseinheit an. Es stützte sich auf die Ausführungen des Juristen Bauer, der die Notwendigkeit unterstreicht, dass NS-Gewaltverbrechen unabhängig von der Zahl der Opfer und der Einzelhandlungen als eine natürliche Handlung betrachtet werden müssen, da eine detaillierte „Auflösung des Geschehens und der Tätigkeit der Mitwirkenden“ ein „unmögliches Unterfangen“ wäre.

Das OLG widersprach der Auffassung der Strafkammer und folgte damit der Staatsanwaltschaft, dass die Übersendung der Meldebögen nach Berlin nicht ursächlich für die 41er Transporte gewesen sei. Es gäbe keine eindeutigen Hinweise dafür, dass die Hamburger Gesundheitsbehörde die Transportlisten eigenständig erstellt habe, zudem dürfe die Würdigung nicht ohne Durchführung eines Hauptverfahrens vorweggenommen werden. Das OLG stellte aber dennoch fest, dass Lensch keine „entscheidende Rolle“ im Ablauf der Vernichtungsaktion T4

---

<sup>131</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7368, OLG Hamburg 2 Ws 150/74.

<sup>132</sup> Einstellungsbeschluss LG HH v. 17.10.1974,

<sup>133</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7370, OLG Hamburg 2 Ws 150/74.

gespielt habe<sup>134</sup> und führte aus, dass ohne das Tätigwerden Lenschs, nämlich ohne Selektion der Meldebögen, das gleiche oder vielleicht ein schlimmeres Ergebnis resultiert hätte, da mutmaßlich alle Meldebögen abgeschickt worden wären. Mit dieser Selektion hätte Lensch die Meldebogenaktion sogar „nach allen Kräften und mit erheblichen Erfolg“<sup>135</sup> gestört.

Das Gericht vertrat die Ansicht, dass die Taten eine natürlich Handlung bilden würden, und deshalb nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Indizien gewürdigt werden müssten. Zu diesen Entlastungen zählte das OLG sowohl das Memorandum, welches Lensch zum einen in einer durch den Vorstand der Alsterdorfer Anstalten überarbeiteten Fassung, zum anderen in seiner ursprünglichen Fassung an Ofterdinger schickte, als auch das Begleitschreiben bzw. die Gewissensberuhigung, welche mit den Meldebögen versandt wurde. Den Einwand der Staatsanwaltschaft, dass Lensch weitere „gebotene Widerstandshandlungen unterlassen“ habe, wurde vom Gericht verworfen, da Lensch an die Weisungen des Vorstandes, die Meldebögen zu versenden, gebunden gewesen sei, und sich diesen nicht hätte widersetzen können.

Des Weiteren sei die Meldebogenaktion bereits angelaufen gewesen, weshalb Lensch nichts mehr gegen diese hätte ausrichten können. Ferner kam das Gericht zu dem Schluss, dass das Gespräch mit v. Bodelschwingh lediglich eine Übereinkunft gewesen sei und keineswegs eine rechtliche Verpflichtung, gegen die der Angeschuldigte hätte verstoßen können.

Zum Einwand der Staatsanwaltschaft, Lensch hätte die Alsterdorfer Pfleglinge vor den Transporten im Jahre 1941 entlassen, oder die Angehörigen benachrichtigen können, entgegnete das OLG in Anlehnung an § 49 StGB: „Dem Angeschuldigten müsste nachgewiesen werden können, dass er durch die unterlassenen Handlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den strafbaren Erfolg hätte abwenden können.“<sup>136</sup> Das OLG führte aus, dass Lensch die Pfleglinge nicht einfach „auf die Straße“<sup>137</sup> hätte setzen können. Die Reaktion der Angehörigen, die Lensch nicht von einer Lebensgefahr für ihre Familienmitglieder hätte überzeugen können, sei nicht vorhersehbar gewesen, denn die Tatsache, dass man seinen Angehörigen in die Alsterdorfer Anstalten gebe, spreche dafür, dass eine Betreuung zuhause nicht möglich sei. Das OLG berief sich auf das, im Disziplinarverfahren gegen Lensch angefertigte Gutachten des Sachverständigen Ohl, der damals zu der Einschätzung gelangte, „dass von den Pfleglingen, die entlassungsfähig waren nur ein Bruchteil hätte gerettet werden können.“

Nach Auffassung der OLG-Richter waren Zweifel „an dem einheitlichen Widerstandswillen des Angeschuldigten nicht gerechtfertigt.“<sup>138</sup> Die Veröffentlichungen Lenschs zu Fragen des ‚lebensunwerten Lebens‘ ergäben keine eindeutige Befürwortung der Euthanasie, keiner der vernommenen Mitarbeiter der Alsterdorfer Anstalten hätte Lensch eine negative Einstellung zu den Pfleglingen nachgesagt. Lenschs Mitgliedschaft in der SA sowie die Tatsache, dass er möglicherweise ‚Nazi‘ gewesen sei, ließen nicht notwendigerweise auf eine Zustimmung zu den Vernichtungsaktionen schließen.

Zum Vorwurf der Staatsanwaltschaft, Lenschs politische Gesinnung sei durch die Deportation der jüdischen Pfleglinge 1938 bereits deutlich geworden, entgegnete das OLG, dass nicht zu belegen sei, ob dieses aus ideologischen Gründen oder wegen der Befürchtung steuerlicher Nachteile erfolgt sei.

Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft, Lensch habe vielleicht nicht die Tötung ‚seiner‘ Pfleglinge gewollt, diese jedoch aus übergeordneten Gründen billigend zur Kenntnis genommen, entgegnete das OLG, dass in früheren Gerichtsurteilen Ärzte trotz direkter Teilnahme an der T4- Aktion nicht verurteilt wurden, wenn sie „durch ihr Mitwirken eine größere Anzahl

---

<sup>134</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7373, OLG Hamburg 2 Ws 150/74.

<sup>135</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7373, OLG Hamburg 2 Ws 150/74.

<sup>136</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7376, OLG Hamburg 2 Ws 150/74.

<sup>137</sup> StA Hamburg 0013/013, Band 46, Blatt 7373, OLG Hamburg 2 Ws 150/74.

<sup>138</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7377, OLG Hamburg 2 Ws 150/74.

anderer Kranker retten wollten“.<sup>139</sup> Das OLG verwies auf den BGH, der 1953 in diesem Zusammenhang „eine besondere Prüfung des Unrechtsbewusstseins für notwendig“<sup>140</sup> hielt. Bezüglich der Deportationen 1943 wies das OLG den Einwand der Staatsanwaltschaft, Lensch hätte Pfleglinge einfach entlassen können, als Fehleinschätzung der Situation nach den Bombenangriffen zurück. Die OLG-Richter bezeichneten die Abtransporte als „Evakuierungsmaßnahmen“<sup>141</sup> und führten an, dass auch Zeugenaussagen dieses belegen würden. Die durch Lensch erfolgte Meldung der „obdachlosen Pfleglinge“ sei nach OLG-Auffassung nicht als Mord oder Beihilfe zum Mord zu werten, Lensch habe lediglich solche Pfleglinge für den Transport ausselektiert, die dem „Luftkrieg am wenigsten gewachsen waren“.<sup>142</sup> „Die Auswahl (...) stellt sich daher schon objektiv nicht als eine Förderung der Vernichtung lebensunwerten Lebens, sondern als ein (...) aus der Kriegssituation aufgezwungenes, notwendiges Handeln dar.“<sup>143</sup>

Die Richter interpretieren unserer Auffassung nach die Tatsache der Selektion der Meldebögen falsch, denn wenn keine Selektion stattgefunden hätte, wären die Alsterdorfer Anstalten vielleicht nicht in das T4-Programm aufgenommen worden, da nicht die gesamte Anstalt hätte deportiert werden können. Der T4-Zentrale in Berlin wäre sehr wohl bewusst geworden, dass die Meldebögen nicht unter den von ihnen geforderten Aspekten der Selektion „lebensunwerten Lebens“ ausgefüllt worden wären.

Im Gegensatz zu den OLG-Richtern vertreten wir die Meinung, dass Lensch durchaus die Absendung der Meldebögen verweigern, zumindest aber hätte verzögern können. Er selbst war Mitglied im Vorstand und hätte sich hier gegen eine Absendung aussprechen können und müssen. Auch in der nachfolgenden Zeit hätte er die Absendung durchaus hinauszögern können.

Die Tatsache, dass sich Lensch bezüglich der Meldebogenaktion nicht an die Übereinkunft mit Bodelschwing gehalten hat, hätte – auch wenn sie natürlich nicht rechtsverbindlich im juristischen Sinne war – in die Gesamtwürdigung der Person Lenschs einfließen müssen.

Unserer Ansicht nach lässt das Gericht ferner außer Acht, dass eine Entlassung der Pfleglinge auch in eine andere kirchliche Anstalt oder in eine Außenstelle der Alsterdorfer Anstalten möglich gewesen wäre. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass die „Euthanasie“-Aktionen 1941 durchaus in der Bevölkerung bekannt waren, und Angehörige in Anbetracht der potentiellen Tötung ihrer Verwandten sehr wohl bereit gewesen wären diese, vielleicht auch nur für kürzere Zeit, aufzunehmen. Die Benachrichtigung der Familienangehörigen hätte jedoch vorausgesetzt, dass Lensch offen über die „Euthanasie“-Maßnahmen informiert hätte. Lensch hätte in der Tat nach der geltenden Grundlage die deportierten Pfleglinge nicht ‚einfach entlassen‘ können, da es sich hier um Kinder und eher schwerer erkrankte Erwachsene gehandelt hat, die er gerade aus diesen Gründen persönlich für die Transporte auswählte - er hätte aber ‚wie schon in 2.4.2 ausführlich dargestellt, andere Möglichkeiten gehabt. Die euphemistische Wortwahl „Evakuierungsmaßnahme“ zeigt die krasse Fehlinterpretation der ‚dezentralen Tötungsaktionen‘ durch die Richter, die dieses offenkundig nicht gesehen haben oder sehen wollten.

Die Einschätzung von Ohl dass von den entlassungsfähigen Pfleglingen nur wenige eine Überlebenschance gehabt hätten, entbehrt aus unserer Sicht jeder nachweisbaren Grundlage, sie hätte vom Gericht nicht fraglos akzeptiert werden dürfen.

Die Aussagen Lenschs zu „lebensunwertem Leben“ in den „Briefen und Geschichten aus Alsterdorf“ mögen mehrdeutig interpretierbar sein, sind jedoch durchdrungen von rassenpoliti-

---

<sup>139</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7383, OLG Hamburg 2 Ws 150/74.

<sup>140</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7383, OLG Hamburg 2 Ws 150/74.

<sup>141</sup> StA Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7389, OLG Hamburg 2 Ws 150/74.

<sup>142</sup> Staatsarchiv Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7390, OLG Hamburg 2 Ws 150/74

<sup>143</sup> Staatsarchiv Hamburg, 0013/013, Band 46, Blatt 7391, OLG Hamburg 2 Ws 150/74

schem NS-Gedankengut. Die Tatsache, dass Lensch Anhänger der Nationalsozialisten und SA-Mitglied war, impliziert sicherlich nicht notwendigerweise eine Befürwortung der Vernichtungsaktionen, dieses hätte jedoch unserer Meinung nach in einem Hauptverfahren, ggf. auch nach Einholung weiterer Zeugenaussagen, gewürdigt und abschließend geklärt werden müssen.

Die damalige Rechtsauffassung, dass Taten gerechtfertigt werden können, wenn auf der anderen Seite andere Menschen „gerettet“ wurden, erscheint uns fragwürdig und fast 20 Jahre später von einem OLG nicht als Argument in dem vorliegenden Fall zulässig. Zudem hat Lensch durch sein Mitwirken 1940/41 nicht andere Pfleglinge retten wollen, wenigstens gibt es in den Vernehmungen und Zeugenaussagen hierfür keinen Anhalt. Wenn das OLG, was aus der Begründung nicht ersichtlich ist, dieses auf die Tatsache der Selektion der Meldebögen durch Lensch bezieht, so fehlt hier unserer Auffassung nach wiederum die kritische Würdigung der Selektion gegenüber der undifferenzierten Absendung von Meldebögen für alle Pfleglinge der Alsterdorfer Anstalten.

Schließlich wird vom Gericht die in der Nachkriegszeit weit verbreitete Auffassung vertreten, dass die Menschen in einer Ausnahmesituation wie dem 2. Weltkrieg starken Zwängen unterworfen gewesen seien, und deshalb nicht verantwortlich hätten handeln können.

### **3.8 Niemand sollte verurteilt werden. Das Resümee des Prozesses**

Vom heutigen Standpunkt aus betrachtet sind der Verlauf und der Ausgang des Prozesses für uns nicht nachvollziehbar.

Hier werden von den Richtern, sowohl des Landgerichtes als auch des Oberlandesgerichtes, zwei angesehene Mitglieder der Hamburgischen Gesellschaft zwar nicht freigesprochen, sondern nur „außer Verfolgung“ gesetzt - ein ordentliches Verfahren, welches zur Klärung der Schuld hätte beitragen können, wurde jedoch nicht gewollt und nicht zugelassen.

Die Kammer verfängt sich in der Aufklärung von Details, die aus unserer Sicht zur Klärung der Schuldfrage wenig beitragen. Unserer Auffassung nach steht die Mitwirkung und damit Mitschuld Lenschs und Struves an den grausamen Verbrechen der „Euthanasie“ außer Frage: Sie haben von den Maßnahmen des NS-Staates Kenntnis gehabt, sie hätten – gerade aufgrund ihrer Stellung – vieles verhindern können und haben es dennoch unterlassen. Sie haben die Tötungen von Hunderten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zumindest billigend in Kauf genommen und in vielen Fällen auch aktiv gefördert. Vor diesem Hintergrund erscheint es unangebracht, die exakten Todesumstände der Pfleglinge in den auswärtigen Anstalten akribisch und detailliert, zur Klärung der Schuldfrage, nachweisen zu müssen.

Unserer Meinung nach ist es skandalös, dass beide sich nicht einmal einem ordentlichen Gerichtsverfahren unterziehen mussten – unabhängig davon, wie letztlich das Strafmaß ausgefallen wäre.

Die Tatsache, dass alle beteiligten Richter Lensch aufgrund seiner sozialen Stellung als Pastor eine über alles erhabene moralische Grundeinstellung unterstellten und insofern seine Aussagen häufig unkritisch und ohne genauere Hinterfragung als Wahrheit ansahen, hat unserer Auffassung nach wesentlich dazu beigetragen, dass das Hauptverfahren gegen ihn nicht zugelassen wurde. Man konnte oder wollte nicht wahrhaben, dass ein Würdenträger der Kirche in der Lage war, Verbrechen gegen die Menschlichkeit auszuüben. Vor diesem Hintergrund wurden viele Details, wie die Schuld Lenschs durch Selektion der Meldebögen oder Veranlassung der Deportationen 1943 nicht ausreichend gewürdigt

Im Falle Struves wird die Eröffnung des Hauptverfahrens in einigen Punkten zwar zugelassen, jedoch wird in diesem, an Stelle der Anklagepunkte, lediglich über Struves Gesundheitszustand verhandelt. Die Tatsache, dass die Strafkammer einfach die Gutachten der behandelnden Ärzte annimmt, ohne externe Gutachter zu beauftragen, hat uns sehr verwundert. Dass Struve aufgrund der großen psychischen Belastung die Anklageschrift nicht lesen konnte, erscheint uns eher wie ein indirektes Schuldbekentnis.

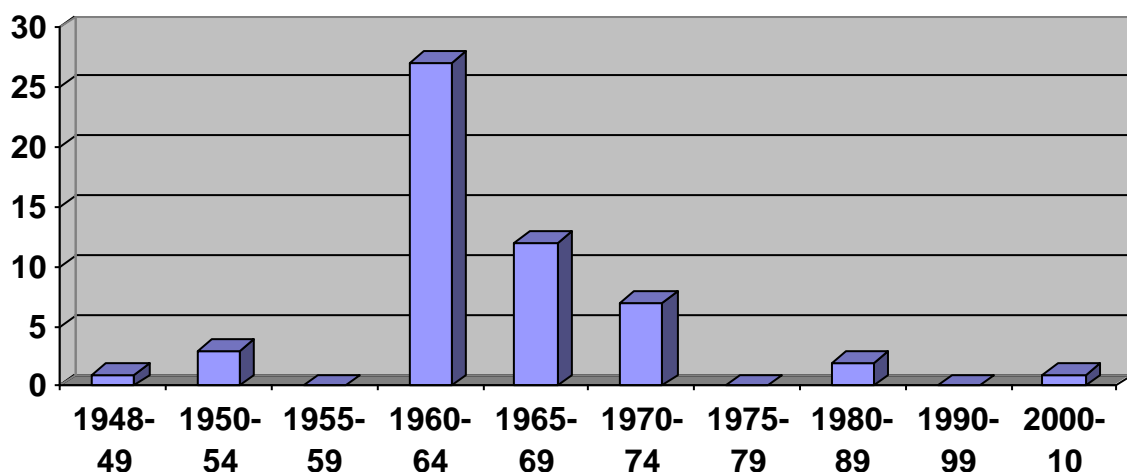
Schließlich beeindruckte uns persönlich der unglaublich hohe Arbeitsaufwand des Oberstaatsanwaltes Dr. Kuhlbrodt. Nach mehr als 5 Jahren intensiver Recherche, Ermittlungen in Hamburg, Königslutter und Tiegenhof umfasste die Anklageschrift schlussendlich 870 Seiten. Hier gehört allerdings berücksichtigt, dass die Ermittlungen nicht mit letzter Konsequenz abgeschlossen werden konnten. Zum einen fand die erneute Befragung wichtiger Zeugen, unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse, nicht statt. Zum anderen waren die Deportationen von Alsterdorf in die Wiener Anstalten „Steinhof“ und „Spiegelgrund“ nicht Gegenstand der Anklageschrift. Oberstaatsanwalt Kuhlbrodt stieß hier bei seinen Ermittlungen von Seiten der österreichischen Behörden auf massiven Widerstand; diese blockierten alle Anfragen mit dem Verweis, dass in Wien keine Pfleglinge getötet worden seien

#### **4. Der gesellschaftliche Skandal. Ärgernis, Aufruhr und Empörung blieben aus**

##### **4.1. Resonanz. Berichterstattung über Euthanasieverbrechen am Beispiel des Hamburger Abendblattes**

Bei der Suche im historischen online-Archiv des Hamburger Abendblatts finden sich unter den Stichwörtern „Euthanasie“prozesse, „Euthanasie“verfahren und „Euthanasie“ärzte seit der Erstausgabe am 14.10.1948 bis zum heutigen Tag insgesamt 53 Artikel, darunter die unter 4.2. behandelten Artikel über den Hamburger Prozess gegen Lensch und Struve.

Die untenstehende Graphik zeigt die Anzahl der Beiträge in den verschiedenen Zeiträumen:



Am 9.7.1949 erschien der erste, relativ ausführliche Bericht über den Tübinger-„Euthanasie“prozess, in dem es um die Tötungen in der Anstalt Grafeneck ging, und der auf der Seite 16 – der „Bilderseite“ - platziert war.



1951 fanden sich 3 Beiträge über „Euthanasie“-prozesse vor den Schwurgerichten München und Köln, die jedoch keine eigenen journalistischen Berichterstattungen waren, sondern nur kurze Meldungen der Nachrichtenagenturen Associated Press (AP) und deutsche Presseagentur (DPA).

Die nächsten Artikel erschienen in den 60er Jahren. Hervorzuheben sind hier 16 Berichte über den „Euthanasie“-prozess in Limburg, gegen Dr. Heyde (Sawade), Dr. Bohne, F. Tillmann und Dr. Hefelmann, der durch Suizid der Angeklagten Heyde und Tillmann sowie Flucht des Angeklagten Bohne letztendlich nur gegen Hefelmann eröffnet wurde. Von diesen 16 Artikeln handelt es sich bei 13 wiederum nur um übernommene Pressedarstellungen der Agenturen DPA, AP oder UPI (United press international). Zwei Mal erfolgte eine kurze, wenige Zeilen umfassende Darstellung auf dem Titelblatt. In keinem der Artikel erfolgte eine wissenschaftlich-historische Darstellung über das Ausmaß der „Euthanasie“ vor 1945.

1965 wurde in 5 eigenen journalistischen Artikeln über den Münchener Prozess gegen 14, in Meseritz-Obrawalde an Tötungen von Menschen mit Behinderung beteiligte Krankenschwestern berichtet, der mit einem Freispruch aus Mangel an Beweisen endete. Diese Beiträge beschreiben den Prozessverlauf zwar relativ detailliert, aber auch hier werden die Dimensionen der Verbrechen nicht dargestellt.

Der letzte, im Jahr 2000 erschienene Artikel, gab in wenigen Zeilen eine Pressemitteilung wieder: „Der Euthanasieprozess gegen den früheren österreichischen NS-Arzt Heinrich Gross ist nach einer halben Stunde wegen des schlechten Gesundheitszustandes des 84-Jährigen auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Ein Gutachter hatte Gross fortgeschrittene Demenz bescheinigt.“<sup>144</sup> Dr. Gross war als Arzt in der Wiener „Euthanasie“-Anstalt am „Spiegelgrund“ maßgeblich an der Tötung der Kinder, auch derjenigen aus Alsterdorf, beteiligt, führte noch bis in die 1980er Jahre „Forschungen“ an den Gehirnpräparaten durch. Das Hamburger Abendblatt informiert seine Leser über all’ das nicht und verhindert somit noch im Jahr 2000, dass sich berechtigte Empörung in der Leserschaft verbreitet.

#### **4.2 Reaktion. Berichterstattung über den Prozess gegen Lensch und Struve am Beispiel des Hamburger Abendblattes**

Nach dem Ausgang des Prozesses würde man heutzutage mit riesigen Schlagzeilen, zumindest in den lokalen Zeitungen rechnen. Doch diese blieben aus. Darzustellen ist dies recht gut am Beispiel des Hamburger Abendblatts, einer Tageszeitung, die seit 1948 täglich außer Sonntags und Feiertags im Axel Springer Verlag herausgegeben wird. Sie ist die meistgelesene Tageszeitung in und um Hamburg und beeinflusst somit die politische und soziale Stimmung der Bevölkerung in der Region maßgeblich.<sup>145</sup>

Erstmals wurde das Thema „Euthanasie“ in den Alsterdorfer Anstalten am 28./29. Juli 1973 anlässlich der Anklageerhebung gegen Dr. Struve und Pastor Lensch aufgegriffen. Die Kurznachricht unter dem Titel „Anklage gegen Anstaltsleiter“<sup>146</sup> ist sehr sachlich geschrieben und klärt nur über die Angeklagten und die Anklagepunkte auf ohne weiter darauf einzugehen, geschweige denn herauszuheben, dass hier ein Pastor, der mit diesen Taten gegen das 5. Gebot „Du sollst nicht töten!“ verstieß und somit die Grundlagen seiner Religion missachtete, und ein ehemaliger Senatsdirektor, der in Hamburg einen hohen Prestige und einen guten Ruf genoss, vor dem Richter standen. In diesem Artikel finden sich keine persönlichen Meinungsäußerungen oder Kommentare, die eine emotionale Reaktion bei den LeserInnen hätte auslösen können.

---

<sup>144</sup> Hamburger Abendblatt Nr. 69, „NS-Arzt zu krank für den Prozess“, 22.03.2000.

<sup>145</sup> [http://www.axelspringer.de/media/cw\\_mediafactsheet\\_de\\_88850.html](http://www.axelspringer.de/media/cw_mediafactsheet_de_88850.html), Besuch der Seite: 05.01.2011.

<sup>146</sup> Hamburger Abendblatt Nr. 174, „Anklage gegen Amtsleiter“, 28./29. Juli 1973.

Dies geschieht erst nach und nach in den vier Artikeln, die in der Zeit vom 14. September bis zum 11. Oktober 1974 erschienen und von dem Hauptverfahren gegen Dr. Struve von der Prozessöffnung<sup>147</sup> bis zum letzten Verhandlungstag berichteten.

Zu Anfang wird auch hier noch rein sachlich berichtet, jedoch rückt der Gesundheitszustand Struves immer mehr in den Vordergrund. „Die erste Verhandlungsrunde beschäftigt sich ausschließlich mit der Frage: Ist der 72 Jahre alte Senatsdirektor [...] verhandlungsfähig oder nicht?“<sup>148</sup> In dem Artikel wird die Erkrankung Struves geschildert und beschrieben, wie sich der Angeklagte durch die Verhandlungen zu quälen schien „Dr. Struve machte in der Verhandlung einen völlig gebrochenen Eindruck, hielt den zitternden Kopf gesenkt, die Bewegungen waren fahrig, der Körper von Zuckungen geschüttelt. Einmal sackte der ehemalige hohe Beamte mit einem Weinkrampf in sich zusammen“.<sup>149</sup> Durch solche Formulierungen des Journalisten, die unterstrichen wurden durch die Wahl plakativer Worte, wird bei den Hamburger/Innen Mitleid mit dem angesehenen Beamten Struve erzeugt.

#### ZUM TAGE

##### Andere Zeiten

Auch Sühne und Buße haben ihre Grenzen. Der gestern eingestellte Euthanasie-Prozeß zeigt es. Dr. Kurt Struve, der Beteiligung an unmenschlichen Verbrechen angeklagt, fand menschliche Richter.

Das Schwurgericht beendete ein Kapitel dieser menschlichen Tragödie. Struve errang nach dem Krieg eine der höchsten Beamtenpositionen, die die Hansestadt zu vergeben hat. Hamburg nutzte seinen Sachverstand auch noch nach der Pensionierung. Die Spitzen dieses Stadtstaates dankten es ihm schriftlich.

Dennoch hat die Vergangenheit den Senatsdirektor eingeholt. Körperlich und seelisch gebrochen, ähnelt Kurt Struve bald selbst den Menschen, die einst in unseliger Zeit als „Lebensunwert“ abgeschrieben wurden. Aber: Zeiten und Richter sind barmherziger geworden (Bericht Seite 6).

VEIT RUPPERSBERG

Den Höhepunkt findet die zunehmend Mitleid erweckende Darstellung des Angeklagten in dem abschließenden Kommentar unter der Rubrik „Zum Tage“, die über die Einstellung des Verfahrens berichtet und dies den neuen, barmherzigen Zeiten und Richtern zuschreibt, welche durch menschliches Urteilen eine Tragödie beendeten. Struve wird aufgrund seines Gesundheitszustandes mit den Pfleglingen der Alsterdorfer Anstalten verglichen, denen er nun selbst äußerlich ähnele, jedoch würde ihm dies in der heutigen Zeit nicht mehr schaden.<sup>150</sup>

Das Hamburger Abendblatt spricht sich hier ganz klar für die Einstellung des Verfahrens, für den „milden“ Richter, für den verdienten Ruf Struves aus.

## 5. Fazit

„Dass die Gesamtbevölkerung sich geweigert hat, dies zur Kenntnis zu nehmen, das war ein Gesamtskandal.“<sup>151</sup>

Mit diesen Worten hat Dr. Kuhlbrodt unsere Meinung auf den Punkt gebracht. Unklar bleibt für uns, woran es lag, dass die Bevölkerung sich weigerte den Skandal zur Kenntnis zu nehmen.

Die Presse berichtete zu dem Hamburger Verfahren in einer Form, die keine öffentliche Empörung hervorrufen konnte, weder über die nationalsozialistischen „Euthanasie“-Verbrechen an sich, noch über die Mittäterschaft der bekannten und angesehenen Hamburger Bürger Lensch und Struve. Die Presse erweckte durch die Berichterstattung, welche Struves Krankheitszustand in den Vordergrund stellte, eher Mitleid in der Bevölkerung für einen alten Mann als dass sie Empörung über die Taten hervorruft. So war beispielsweise die Schlagzeile im Hamburger Abendblatt, wonach Struve während der Verhandlung durch einen Weinkrampf in sich zusammensackte<sup>152</sup>, nach Aussage des anwesenden Kuhlbrodts „schlichtweg gelogen“<sup>153</sup>.

<sup>147</sup> Hamburger Abendblatt Nr. 214, „Es geht um den Mord an 500 Behinderten“, 14. 09.1974.

<sup>148</sup> Hamburg Abendblatt Nr. 216, „NS-Prozeß geplätzt – Angeklagter ist krank“, 17. 09.1974.

<sup>149</sup> Hamburger Abendblatt Nr. 235, „Struve sackte mit Weinkrampf in sich zusammen“, 09.10.1974.

<sup>150</sup> Hamburger Abendblatt Nr. 243, „Andere Zeiten“, 18. 10. 1974, Hamburg.

<sup>151</sup> Gespräch mit OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt vom 28.1.2011.

<sup>152</sup> HA Nr. 235, „Weinkrampf“.

<sup>153</sup> Gespräch mit OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt vom 28.1.2011.

Der Grund für diese Berichterstattung lag unsere Meinung nach vor allem im Zeitgeist der späten 1960er / frühen 1970er. Möglich ist, dass sich hinter diesem Verhalten ein noch immer vorhandenes nationalsozialistisches oder sozialdarwinistisches Denken verbarg und dass aus diesem gemeinsamen Denkansatz heraus es zu einem Schutz von Gleichgesinnten kam.

Möglich ist aber auch, dass hinter diesem Verhalten die Abwehr breiter Bevölkerungskreise gegenüber der Aufklärung nationalsozialistischer Gräueltaten stand, um unter anderem eine nationale Kränkung zu verhindern. Die Presse spiegelte offensichtlich die Meinung der älteren Generation wieder, die den Nationalsozialismus am liebsten totgeschwiegen hätten. „Die Alten hielten zusammen und wehrten alles mögliche ab“<sup>154</sup>.

Inwieweit die berichtenden Journalisten selber dieser Ansicht waren, oder nur auf die Gefühle weiterer Bevölkerungskreise und damit ihrer Leserschaft Rücksicht nahmen, bleibt unklar.

Wesentliche Teile aller Bevölkerungsgruppen waren zum damaligen Zeitpunkt an der Aufarbeitung von Verbrechen während des NS-Regimes noch nicht interessiert. Die Beschäftigung mit NS-Verbrechen „passte überhaupt nicht in die politische und gesellschaftliche Landschaft“ der 1960 Jahre – „es war die Zeit der Heimatfilme, der heilen Welt und der – wie durch ein Wunder verschwundenen Nazis“<sup>155</sup>. „Nun müsse man mit der Nazi-Riecherei Schluss machen“<sup>156</sup>, äußerte Konrad Adenauer bereits im Jahr 1952. Hubert Ney (CDU), Justizminister des Saarlands, verlangte 1958, dem "Volke die verdiente Ruhe zu gönnen".<sup>157</sup>

Dr. Kuhlbrodt selbst ist jedoch lebender Beweis für eine andere Einstellung von kleinen Teilen der Gesellschaft und auch der Justiz gegenüber den geschilderten Verbrechen. Doch auch die jungen ermittelnden Staatsanwälte sahen sich mit der Ablehnung durch die Bevölkerung konfrontiert, sie wurden als „Nestbeschmutzer“<sup>158</sup> angesehen.

Vielleicht bedurfte es auch einer weiteren Demokratisierung der Gesellschaft und damit Änderung des Zeitgeistes um eine Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen zu ermöglichen. Die junge Generation der 1970er kämpfte gegen das Verschweigen, Verdrängen und Verharmlosen und für einen neuen Zugang zur Geschichte des NS-Regimes. Im Zuge der Erschließung neuer Quellen wurde versucht die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Auch in der Schule wurde nun die grausame Vergangenheit des Landes thematisiert und es wurden Organisationen gegründet, welche das Ziel verfolgten eine Wiederholung der Geschehnisse unmöglich zu machen. Auch wenn unserer Meinung nach weite Teile in diesem Kapitel der deutschen Geschichte immer noch nicht ausreichend aufgearbeitet wurden, so hat doch in den 1980er Jahren ein Prozess der Bewältigung eingesetzt. Dies zeichnete sich sowohl durch die wissenschaftlichen Publikationen als auch durch die zahlreichen Gedenkveranstaltungen und neuen Mahnmale bzw. Gedenktafeln aus; die Presseresonanz blieb jedoch weiterhin relativ gering. Die Fachgesellschaften der Ärzte beginnen erst jetzt die Schuld der Berufskollegen systematisch zu bekennen und zu veröffentlichen und der Opfer zu gedenken.<sup>159</sup>

Das Schicksal der Pfinglinge wurde in Alsterdorf in den 1980er Jahren näher erforscht und aufgearbeitet. Auf dem Gelände der evangelischen Stiftung Alsterdorf erinnern heute mehrere Orte an die Opfer des Nationalsozialismus.

---

<sup>154</sup> Gespräch mit OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt vom 28.1.2011.

<sup>155</sup> Rüter, C.F.: Das Wunder von Ludwigsburg, Der Tagesspiegel, 23.11.2008.

<sup>156</sup> Friedmann J.: „Das Mörder-Puzzle“, Der Spiegel 41/2008

<sup>157</sup> Zitiert nach Mix A.: „Als die Mörder nicht mehr davonkommen sollten“, Frankfurter Rundschau 2.10.2008

<sup>158</sup> Gespräch mit OStA a.D. Dr. Kuhlbrodt vom 28.1.2011.

<sup>159</sup> Gedenkveranstaltung der deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin und der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie auf den Jahrestag 2010



An der ehemaligen Auffahrt auf das Gelände befindet sich eine Stolperschiene, welche auf die Pfleglingsdeportationen aufmerksam machen soll. Die Stelle an welcher sich die Stolperschiene befindet markiert zugleich den Ort, von welchem die Transportbusse der GeKRAT die Alsterdorfer Kinder und Erwachsenen in den Tod brachten.

Nahe der Stolperschiene wurde ein Gedenkstein errichtet, welcher an „die gewaltsam Getöteten 1938 – 1943“<sup>160</sup> erinnert. Dieser Gedenkstein wurde im Jahre 1984 auf dem Stiftungsgelände aufgestellt. Aufgrund des Umbaus des Alsterdorfer Krankenhauses und der Errichtung des Alsterdorfer Marktes geriet dieser Gedenkstein jedoch aus dem Fokus der Aufmerksamkeit. So war Ruben die Existenz dieses

Gedenksteines, obwohl er selbst in Alsterdorf lebt und häufig Einkäufe auf dem Alsterdorfer Markt erledigt, bis zu dem Zeitpunkt unserer Recherchen nicht bekannt.

Zusätzlich zu diesen Orten des Gedenkens wurde im Eingangsbereich der Alsterdorfer St. Nikolaus-Kirche ein Buch mit den Namen der Opfer der Vernichtungsaktionen ausgelegt..

Des Weiteren erinnern Straßennamen wie der „Irma-Sperling-Weg“ an die Schrecken der „Euthanasie“. Irma Sperling wurde als 14-jähriges Mädchen nach Wien deportiert und anschließend dort getötet.

Neben den Gedenkstätten wurde in Alsterdorf in den 1980er Jahren viel Erinnerungs- und Aufklärungsarbeit betrieben. So entstand das von Michael Wunder, Harald Jenner und Ingrid Genkel geschriebene Buch „Auf dieser schiefen Ebene gibt es kein halten mehr“, welches sich eingehend mit den Geschehnissen in den Alsterdorfer Anstalten während des Nationalsozialismus auseinandersetzt.

Ferner betrieb auch Antje Kosemund, die Schwester der in Wien getöteten Irma Sperling, privat intensive Recherchen, mit dem Ziel das Schicksal ihrer Schwester aufzudecken. Ihr ist es zu verdanken, dass die Gehirne der in Wien getöteten Kinder – darunter auch das ihrer Schwester – welche als „neurologisch pathologische Präparate“ bis zum Jahre 1996 in der „Gehirnkammer“ des Psychiatrischen Krankenhauses „Baumgartner Höhe“ Wien – ehemals „Am Steinhof“ – aufbewahrt wurden, nach Hamburg überführt wurden. Die sterblichen Überreste der Alsterdorfer Pfleglinge wurden am 8.5.1996 auf dem Ehrenfeld der Geschwister-Scholl-Stiftung auf dem Ohlsdorfer Friedhof beigesetzt.

Diese Arbeit ist den getöteten Kindern aus den Alsterdorfer Anstalten gewidmet

## 6. Arbeitsbericht

---

<sup>160</sup> Inschrift des Gedenksteines auf dem Gelände der ev. Stiftung Alsterdorf.

## 7. Anhang

### Anlage 1: Abtransport von 17 männlichen und weiblichen Jugendlichen über Langenhorn nach Tiegenhof am 14.11.1941

Name; Alter bei Abtransport	Geburtsdatum	Todesdatum	Diagnose Alsterdorf	Todesursache
Curjar, Rüdiger; 16 Jahre	23.01.1925	29.11.1942		Darmkatarrh
Feige, Gerhard; 14 Jahre	02.11.1926	12.12.1941		allgemeine Kreislauf- und Körperschwäche
Gerth, Günter; 14 Jahre	09.12.1926	09.03.1942		allgemeine Körper- schwäche bei Idiotie
Helfert, Günter; 15 Jahre	07.01.1926	18.04.1942		Marasmus bei Idiotie
Horn, Thomas; 14 Jahre	01.05.1926	02.02.1943		Marasmus bei Darmka- tarrh
Jagmann, Günter; 16 Jahre	04.07.1942	24.02.1942		allgemeine Körper- schwäche
Klinger, Alfred; 16 Jahre	01.10.1924	24.03.1942		Kreislaufschwäche, akuter Herztod
Kloth, Rudolf; 16 Jahre	14.12.1924	24.03.1942		allgemeine Kreislauf- und Körperschwäche
Kolb, Theodor; 16 Jahre	06.06.1925	29.12.1941		k.A. in Langenhorn umgekommen
Kramper, Hedwig; 17 Jahre	11.11.1924	18.01.1942		Darmkatarrh
Leptien, Hans; 17 Jahre	11.02.1924	08.03.1942		allgemeine Körper- schwäche bei Idiotie
Mohr Gisela; 17 Jahre	26.02.1924	05.05.1943		allgemeine Erschöp- fung
Münster, Wilhelm; 15 Jahre	30.07.1926	04.04.1942		Marasmus
Roemer, Helmut; 17 Jahre	10.06.1924	01.03.1942		allgemeine Körper- schwäche
Schaarschmidt, Richard; 15 Jahre	22.12.1926	01.08.1944		k.A.
Stichert, Lieselot- te; 15 Jahre	08.02.1926	15.11.1945		k.A. in Langenhorn umgekommen
Wagner, Richard; 15 Jahre	30.01.1926	28.09.1941		k.A. in Langenhorn umgekommen

**Anlage 2: Transport von 28 Kindern und Jugendlichen nach Eichberg im Rheingau am 7.8.1943**

<b>Name; Alter bei Transport</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Sterbedatum</b>	<b>Diagnose AA</b>	<b>Todesursache</b>
Bohmann, Ursula; 7 Jahre	27.12.1935	23.9.1943	Imbezillität	Herzschwäche bei Hirnleistungsschwäche
Brenneisen, Günther; 8 Jahre	6.3.1935	24.9.1943	Imbezillität	Herz- und Kreislaufschwäche durch Durchfall
Detert, Grete; 12 Jahre	9.11.1930	24.9.1943	eretische Imbezillität, Epilepsie	Herzschwäche durch Siechtum bei Idiotie
Feddern, Robert; 5 Jahre	8.4.1938	12.10.1943	k.A.	Lungenentzündung bei Herzschwäche, Gehirnleistungsschwäche
Fleischhauer, Ilse; 6 Jahre	14.12.1936	23.9.1943	Little'sche Imbezillität	Siechtum und Lungenentzündung bei Idiotie
Frank, Jürgen; 4 Jahre	1.7.1939	17.8.1943	Debilität	Herzschwäche, Siechtum, Verblödung
Groß, Werner; 3 Jahre	23.12.1939	6.10.1943	Spastische Hemiparese rechts	Lungenentzündung und Herzschwäche bei Schwachsinn
Grünitz-Schulz(e), Luise; 5 Jahre	4.9.1938	24.9.1943	Imbezillität	Herzschwäche bei Idiotie
Hahn, Ingrid; 9 Jahre	10.8.1933	1.9.1943	eretischer Schwachsinn	Herzschwäche bei Idiotie
Harder, Klaus; 6 Jahre	15.12.1936	13.8.1943	k.A.	Idiotie, Siechtum bei Idiotie
Harry, Alfred; 6 Jahre	7.6.1937	13.8.1943	Imbezillität	Idiotie, Siechtum mit Herzschwäche
Hinsch, Uwe; 6 Jahre	7.11.1936	17.8.1943	Imbezillität	Lungenentzündung, Durchfälle, Verblödung
Hoffmann, Erika; 12 Jahre	21.5.1931	6.9.1943	Idiotie	Herzschwäche, Verblödung
Hrabe, Irmgard; 12 Jahre	3.12.1930	24.9.1943	eretischer Schwachsinn	Kreislaufschwäche durch Lungenentzündung bei Idiotie
Jentsch, Günter; 5 Jahre	4.5.1938	21.9.1943	Idiotie	Siechtum und Herzschwäche, Idiotie

Meyer, Ingeborg; 14 Jahre	7.11.1928	22.6.1944	Debilität	Herzschwäche nach Dämmerzustand bei epileptischer Haltlosigkeit mit Schwachsinn
Pump, Arno; 3 Jahre	19.8.1939	15.10.1943	Imbezillität	Gehirnleistungsschwäche mit Schaden, Herzschwäche durch Lungenentzündung
Quast, Hermann; 7 Jahre	24.3.1936	18.9.1943	Mongoloide Idiotie	Herzschwäche, Geisteskrankheit
Ramien, Helmuth; 7 Jahre	6.10.1935	16.9.1943	Imbezillität	Siechtum mit Herzschwäche, Verblödung
Schulz, Werner; 7 Jahre	18.3.1936	24.9.1943	Idiotie	Siechtum mit Herzschwäche bei Idiotie
Schwarz, Paul; 8 Jahre	21.3.1935	16.9.1943	Extrapyramidale Littlesche Erkr.	Siechtum mit Herzschwäche, Verblödung
Skarzinski, Dieter; 8 Jahre	28.12.1934	15.10.1943	Imbezillität	Herzschwäche bei Gehirnleistungsschwäche
Staerk, Peter; 4 Jahre	14.2.1939	18.9.1943	Z. n. Kinderlähmung	Herz- und Kreislaufschwäche, Geisteskrankheit
Stein, Walter; 7 Jahre	12.8.1935	24.9.1943	Imbezillität, Zerstörungstrieb	Herz- und Kreislaufschwäche bei Idiotie
Stößel, Gert; 9 Jahre	5.7.1934	20.9.1943	Hydrozephalus, Imbezillität	Körperverfall mit Herzschwäche bei Idiotie
Stoltze, Hugo; 5 Jahre	23.11.1937	12.10.1943	Debilität	Herzschwäche bei Lungenentzündung, Gehirnleistungsschwäche
Ulawski, Lola; 9 Jahre	13.4.1934	7.9.1943	Idiotie	Herzschwäche und Verblödung
Wenckner, Inge; 10 Jahre	21.3.1933	24.9.1943	Hydrozephalus, Idiotie	Herz- und Kreislaufschwäche durch Kräfteverfall bei Idiotie

**Anlage 3: Transport von 51 männlichen Kindern und Jugendlichen von Alsterdorf nach Idstein/Kalmenhof am 7.8.1943**

Name; Alter bei Transport	Geburtsdatum	Sterbedatum	Diagnose AA	Todesursache
Balke, Walter;	16.01.1938	09.09.1943	Imbezillität	Imbezillität,

5 Jahre				Lungenentzündung, Kreislaufschwäche
Beeck, Claus; 3 Jahre	28.01.1940	Schicksal unbekannt	Imbezillität, Hydrozephalus	
Braasch, Klaus- Dieter; 3 Jahre	10.10.1939	11.11.1943	Eretischer Schwachsinn	Idiotie, Marasmus, Kreislaufschwäche
Dabelstein, Werner; 8 Jahre	28.01.1935	04.09.1943	k.A.	erworb. erethischer Schwachsinn, Meningi- tis, epidem. Ernährungs- störung
Deeke, Kurt; 10 Jahre	03.10.1932	08.09.1943	k.A.	Idiotie, Little'sche Krankheit, doppels. Lungenentzündung, Kreislaufschwäche
Diercks, Olaf; 6 Jahre	01.12.1936	07.09.1943	k.A.	Idiotie, Epilepsie, chron. Magen u. Darmkatarrh, Marasmus
Dohrmann, Karl- Heinz; 6 Jahre	17.05.1937	Schicksal unbekannt	k.A.	k.A.
Eichler, Günther; 9 Jahre	20.03.1934	07.09.1943	k.A.	Imbezillität, Klumpfüße, Bronchpneumonie, Kreislaufschwäche
Ellermann, Karl- Heinz; 10 Jahre	28.10.1932	13.09.1943	k.A.	Grippe mit Herzbe- schwerden, Kreislauf- schwäche
Engel, Wolfgang; 4 Jahre	27.08.1938	20.08.1943	k.A.	Idiotie, Ernährungs- störung, Marasmus
Fokuhl, Gerhard; 5 Jahre	22.05.1938	22.08.1943	k.A.	Idiotie, Ernährungs- störung, Marasmus
Gruchmann, Bodo; 7 Jahre	23.01.1936	08.09.1943	k.A.	Idiotie, Bronchopneumonie, Kreislaufschwäche
H(B)ala, Manfred; 3 Jahre	27.12.1939	11.11.1943	Imbezillität	Imbezillität, Ernährungs- störung, Marasmus
Harder, Hans-Peter; 3 Jahre	23.12.1939	09.09.1943	Imbezillität	Imbezillität, chron. Gast- ritis, Ernährungssörung, Marasmus
Harms, Peter; 2 Jahre	24.06.1941	08.09.1943	Imbezillität	Imbezillität, chron. Ma- gen und Darmkatarrh, Kollapszustände, Kreis- laufschwäche
Hester, Günther; 7 Jahre	20.06.1936	15.08.1943	k.A.	Little'sche Krankheit, Ernährungsstörung, Ma- rasmus
Hinners, Peter; 10 Jahre	05.01.1933	08.09.1943	Idiotie, Epilep- sie	Idiotie, Epilepsie, Status epilepticus, Kreislauf- schwäche
Hinsch, Uwe; 5 Jahre	07.11.1936	Schicksal unbekannt	k.A.	k.A.
Hobein, Hans-	17.03.1934	24.08.1943	Imbezillität	Idiotie, Marasmus



Jürgen; 9 Jahre				
Hollenrieder, Dieter, 3 Jahre	04.06.1940	17.08.1943	Idiotie	Idiotie, schwere Tob- suchtserregungsanfälle, Marasmus, Kreislauf- schwäche
Holst, Klaus; 3 Jahre	18.10.1939	07.09.1943	Imbezillität	Imbezillität, Lungenent- zündung, Kreislauf- schwäche
Jakobi, Hans; 11 Jahre	01.10.1931	04.09.1943	k.A.	Idiotie, Epilepsie, status epilepticus
Kellinghusen, Ri- chard; 3 Jahre	14.02.1940	09.09.1944	Debilität	angeb. Schwachsinn, akute Herz-, Kreislauf- schwäche
Kistner, Erich; 8 Jahre	07.05.1935	21.08.1943	k.A.	Idiotie, Epilepsie, status epilepticus
Langeloh, Horst; 2 Jahre	16.12.1940	11.11.1943	Imbezillität	Imbezillität, chron. Gast- roenteritis, Marasmus
Leicher, Rüdiger; 3 Jahre	24.01.1940	07.09.1943	Imbezillität	Imbezillität, Marasmus
Lentge, Fritz; 9 Jahre	07.04.1934	24.08.1943	k.A.	Epilepsie, epilept. Anfäl- le, Marasmus, Kreislauf- schwäche
Lüders, Klaus- Heinrich; 4 Jahre	22.03.1939	09.09.1943	Mikrocephalie	Idiotie, Mikrocephalie, eitrige Angina, Sepsis
Meyer, Rudolf; 4 Jahre	31.03.1939	09.09.1943	Debilität	Debilität, chron. Eneritis, allg. Kreislauf- schwäche
Mohr, Werner; 10 Jahre	08.03.1933	02.09.1943	k.A.	erethische Idiotie, Gast- roenteritis, Marasmus
Nüß, Kurt; 12 Jahre	01.07.1931	07.09.1943	k.A.	Idiotie, Blindheit, Marasmus
Osterried, Hans- Joachim; 3 Jahre	16.09.1939	11.09.1943	Imbezillität	Imbezillität, chron. Gast- roenteritis mit Ernäh- rungsstörung, allg. Kreislaufschwäche
Oswald, Uwe; 3 Jahre	20.12.1939	09.11.1943	Hydrocephalus	Hydrocephalus, Idiotie, Ernährungsstörung, Marasmus
Penning, Günter; 10 Jahre	12.02.1933	04.09.1943	k.A.	Idiotie, Gastroenteritis, Marasmus
Pentzien, Walter; 13 Jahre	03.03.1930	17.08.1943	k.A.	Idiotie, Epilepsie, Status epilepticus
Postner, Reinhard; 4 Jahre	08.03.1939	23.08.1943	Idiotie, Epilep- sie	Epilepsie, Idiotie, Status epilepticus, Marasmus
Puls, Jürgen; 3 Jahre	20.03.1940	08.11.1943	Imbezillität	Idiotie, Ernährungsstö- rung, Marasmus
Rahnert, Alfred; 5 Jahre	13.04.1938	01.09.1943	Imbezillität	Idiotie, chron. Gastroen- teritis, Marasmus
Salig, Klaus; 3 Jahre	24.12.1938	07.09.1943	Imbezillität,	Idiotie, Hydrocephalus,

			Hydrocephalus	Marasmus
Schleemann, Bruno; 3 Jahre	09.05.1940	15.09.1943	Imbezillität	Imbezillität, Ernährungs- störung, schwere Gastro- enteritis, Kreislauf- schwäche
Schult, Kurt; 4 Jahre	09.04.1939	18.09.1944	Schwachsinn	Angeb. Schwachsinn, Marasmus
Schulze, Gerd; 4 Jahre	16.06.1939	16.09.1943	Imbezillität	Imbezillität, Ernährungs- störung, allg. Schwäche, Kreislaufschwäche
Siemer, Horst; 6 Jahre	27.11.1936	13.09.1943	k.A.	Imbezillität, Epilepsie, Status epilecus, Kreislaufschwäche
Stoltenberg, Peter; 1 Jahr	24.01.1942	21.08.1943	Idiotie	Idiotie, Marasmus
Sund, Heinrich; 8 Jahre	11.05.1935	17.08.1943	k.A.	Erethischer Schwach- sinn, Ernährungsstörung, Marasmus
Volstedt, Klaus- Peter; 2 Jahre	25.02.1941	16.09.1944	Debilität	angeb. Schwachsinn, fieberhafte Bronchitis, Bronchiopneumonie
Walk, Friedrich; 9 Jahre	24.01.1934	03.09.1943	k.A.	Idiotie, Hydrocephalus, Marasmus
Walther, Eduard; 9 Jahre	24.07.1934	Schicksal unbekannt	k.A.	k.A.
Wörbach, Klaus- Peter; 5 Jahre	17.04.1938	07.09.1943	k.A.	Debilität, Ernährungs- störung, Marasmus
Würflinger, Hans- Ludwig; 3 Jahre	03.07.1940	16.08.1943	k.A.	Idiotie, Marasmus
Wulff, Ronald; 4 Jahre	22.11.1938	15.08.1943	Mongoloide Idiotie, Epilep- sie	Mongoloide Idiotie mit Epilepsie, tägl. mehrere Anfälle, Marasmus, Kreislaufschwäche

**Anlage 4: Transport von 29 männlichen Kindern und Jugendlichen nach Mainkofen am 10.8.1943**

<b>Name; Alter bei Trans- port</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Todesdatum</b>	<b>Rückverle- gung AA</b>	<b>Todesursache</b>
Alberts, Karl-Heinz; 13 Jahre	04.01.1930	3.7.1945		Broncho- pneumonie
Albrecht, Paul; 15 Jahre	02.02.1928		19.12.1946	
Andresen, Erwin; 12 Jahre	02.08.1931		19.12.1946	
Arps, Horst; 11 Jahre	11.04.1932		19.12.1946	
Behn, Günther; 15 Jahre	29.05.1928		19.12.1946	
Goltschalk, Julius; 13 Jahre	28.03.1930	7.5.1945		Darmkatarrh
Güßnar, Albert; 11 Jahre	31.01.1932		19.12.1946	
Guszewski, Karl-Heinz; 8 Jahre	24.05.1935		19.12.1946	

Jügler, Horst; 10 Jahre	04.01.1933		k.A.	
Kastler, Franz; 10 Jahre	05.12.1934		k.A.	
Kloth, Albert; 13 Jahre	15.10.1929		19.12.1946	
Koch, Alfred Henry; 12 Jahre	28.05.1931		19.12.1946	
Kreuzholz, Albert; 8 Jahre	10.03.1935		19.12.1946	
Lohmann, Kurt; 13 Jahre	14.06.1930	14.3.1945		Tbc
Markus, Reinhold Gerhard; 12 Jahre	11.05.1931		19.12.1946	
Mohr, Claus; 12 Jahre	21.03.1931	21.12.1944		Darmkatarrh
Müthling, Ernst; 13 Jahre	29.08.1930		19.12.1946	
Niemann, Fred; 17 Jahre	23.03.1926	12.7.1945		feieberhafte Bronchitis
Orzanna, Günter; 11 Jahre	22.03.1922	27.5.1945		Darmkatarrh
Pabst, Heinz; 9 Jahre	13.12.1933	27.4.1945		Darmkatarrh
Reinitz, Eduard; 7 Jahre	25.01.1936	27.12.1944		Tbc
Riewesel, Fred; 13 Jahre	05.10.1929		19.12.1946	
Schlesse, Günther Karl; 11 Jahre	11.02.1932		19.12.1946	
Schlue, Hans; 15 Jahre	20.08.1928		19.12.1946	
Schumacher, Wilhelm; 6 Jahre	09.10.1936		19.12.1946	
Spieker, Wolf; 12 Jahre	09.02.1931		19.12.1946	
Wannewitz, Bernhard; 13 Jahre	31.10.1929		19.12.1946	
Wassermann, Gerhard; 12 Jahre	01.07.1931		19.12.1946	
Witt, Georg; 14 Jahre	12.12.1928	08.05.1945		Broncho-pneumonie

**Anlage 5: Transport von 41 weiblichen Kindern und Jugendlichen von Alsterdorf nach Wien am 16.8.1943**

<b>Name; Alter bei Transport</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Sterbedatum</b>	<b>Todesursache</b>
Ahrens, Lieselotte; 14 Jahre	12.03.1929	07.11.1944	Pneumonie
Baustian, Ilse; 15 Jahre	08.08.1928	29.04.1945	Enterocolitis
Becker, Meta; 8 Jahre	07.05.1935	03.12.1943	ab 24.9.43 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder
Berndt, Jutta; 11 Jahre	27.07.1932	20.08.1944	Pneumonie
Brandt, Lieselotte; 7 Jahre	12.07.1936	unbekannt	ab 24.9.43 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder
Brathauer, Lilly; 13 Jahre	11.12.1929	07.06.1944	Tbc, perforiertes Darmulcus

Dietz, Helga; 6 Jahre	01.07.1937	13.03.1944	Tbc, Endocarditis
Eisenach, Marion; 10 Jahre	10.08.1933	06.12.1943	ab 24.9.43 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder
Fischbeck, Margot; 8 Jahre	17.07.1935	07.11.1943	ab 24.9.43 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder
Franke, Friedel; 8 Jahre	03.09.1934	unbekannt	k.A.
Führt, Johanna; 16 Jahre	12.04.1927	03.10.1946	Lungen- und Darm Tbc
Grabbe, Ursula; 3 Jahre	07.11.1939	unbekannt	ab 14.9.44 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder
Grammerstorf Ingeborg; 14 Jahre	30.07.1929	19.10.1944	Tbc
Gruh(b)e, Heidi; 9 Jahre	19.01.1934	29.11.1943	ab 24.9.43 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder
Harder, Irmgard; 10 Jahre	14.04.1933	13.11.1943	ab 24.9.43 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder
Hartung, Gudrun; 9 Jahre	24.01.1934	24.11.1943	tuberkulöse Meningitis
Hoh, Waltraut; 15 Jahre	22.02.1928	30.10.1944	Bronchopneumonie
Jürgensen, Gerda; 13 Jahre	17.04.1933	04.12.1944	Pneumonie
Juschka, Edith; 14 Jahre	19.09.1928	11.11.1944	Enzephalomalazie, Tbc
Krause, Rosa; 14 Jahre	06.01.1929	29.03.1945	Tbc
Kröger-Reck, Liesel; 5 Jahre	15.08.1937	27.11.1943	ab 25.9.43 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder
Lübke, Anna-Luise; 9 Jahre	03.01.1934	13.01.1944	ab 24.9.43 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder
Martens, Gisela; 6 Jahre	13.12.1936	04.09.1943	Tbc
Meyns, Helga; 13 Jahre	06.03.1930	04.12.1943	Pneumonie
Mommsen, Gertrud; 15 Jahre	24.07.1928	20.08.1944	Tbc
Müller-Dannien, Christiane; 17 Jahre	18.06.1926	Zu den Eltern entlassen!	

Netzband, Hildegard; 11 Jahre	26.03.1932	22.10.1944	Tbc
Oelte, Anneliese; 8 Jahre	30.09.1934	08.07.1945	Tbc
Pianka, Hannelore;17 Jahre	10.03.1926	08.03.1944	Status epilepticus, Pneumonie
Pollmann, Anneliese; 13 Jahre	03.09.1929	Zurück nach Alsterdorf	
Richers, Eva; 17 Jahre	21.07.1926	13.12.1945	Bronchopneumonie
Röm(m)er, Eva; 11 Jahre	10.09.1931	28.11.1941	Tbc
Rohr, Ingrid; 8 Jahre	30.03.1935	unbekannt	ab 22.6.44 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder, dann Erziehungsheim Baumgartnerhöhe Entlassen: 31.5.1950
Schuchardt, Erna; 13 Jahre	23.03.1930	24.05.1944	Tbc
Sperling, Irma; 13 Jahre	20.01.1930	08.01.1944	Grippe, Lungenentzündung ab 25.3.44 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder
Stichert, Hannelore; 10 Jahre	27.03.1934	19.09.1944	Pneumonie
Streitbürger, Helga; 10 Jahre	17.03.1933	unbekannt	Zurück nach Alsterdorf, am 22.10.1950 in die IA Gugging verlegt
Thies, Edith; 11 Jahre	03.11.1931	21.12.1943	ab 25.9.43 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder
Timm, Leni; 11 Jahre	11.02.1932	12.12.1944	Tbc
Wisniewski, Hildegard; 15 Jahre	29.01.1928	18.09.1944	Tbc
Zobel, Christel; 4 Jahre	27.01.1939	06.01.1944	ab 25.9.43 verlegt in Wiener städtische Nervenlinik für Kinder

## 8. Bibliografische Angaben

### 8.1. Archivarische Quellen

#### I. Staatsarchiv Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg 147 Js 58/67

- i. 0013/001 – 0013/014: Hauptakten.
- ii. 0013/033: Entlassene bzw. verstorbene Pfleglinge der Alsterdorfer Anstalten.
- iii. 0013/065: Karteikarten der in den Alsterdorfer Anstalten befindlichen Pfleglinge.
- iv. 0013/068: Alsterdorfer Anstalten, Band 3, Disziplinarverfahren gegen Lensch 1960 – 1963.
- v. 0013/070: Alsterdorfer Anstalten, Band 5, Verlegungen von Pfleglingen 1938 – 1943.
- vi. 0013/100: Entnazifizierung Karl Friedrich Lensch
- vii. 0013/102: Anklageschrift gegen Lensch und Dr. Struve vom 24. April 1973
- viii. 0013/103: Zeitungsausschnitte
- ix. 0013/ Entnazifizierungsakten Struve

#### II. Hamburger Abendblatt

- Jahrgang 1961 Nr. 14 „Protest der Studenten“ vom 16.01.1961  
Jahrgang 1961 Nr. 17 „Ärztekammer jetzt auch vom AStA kritisiert“ vom 19.01.1961  
Jahrgang 1961 Nr. 23 „Immer neue Proteste“ vom 27.01.1961  
Jahrgang 1973 Nr. 174 „Anklage gegen Amtsleiter“ vom 28/29.07.1973  
Jahrgang 1974 Nr. 214 „Es geht um den Mord an 500 Behinderten“ vom 14.09.1974  
Jahrgang 1974 Nr. 216 „NS-Prozeß geplatzt Angeklagter ist krank“ vom 17.09.1974  
Jahrgang 1974 Nr. 235 „Struve sackte mit Weinkrampf in sich zusammen“ vom 9.10.1974  
Jahrgang 2000 Nr. 69 „NS-Arzt zu krank für den Prozess“ vom 22.03.2000

#### III. Die Zeit

Jahrgang 1970 Nr. 26 „Ein Verkaufsschlachtschiff“ vom 15.05.1970

#### IV. Der Spiegel

Jahrgang 1961 Nr. 3 „Für mich war es Mord“ vom 3.01.1961

#### V. Frankfurter Rundschau

Jahrgang 2008 „Als die Mörder nicht mehr davon kommen sollten“  
Vom 2.10.2008

## 8.2. Literaturverzeichnis

- Binding, K., Hoche, A.: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form. Berliner Wissenschafts-Verlag, Juristische Zeitgeschichte 1., Hrsg. Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum. Berlin 2006.
- Burlon, M.: Die „Euthanasie“ an Kindern während des Nationalsozialismus in den zwei Hamburger Kinderfachabteilungen. Dissertation, Medizinische Fakultät der Universität Hamburg, 2009
- Faulstich, H.; Über die Rezeption und neue Erkenntnisse zur „Aktion Brandt“, [sh-home.de/homepages/sh-28198/ak.../heinz.html](http://sh-home.de/homepages/sh-28198/ak.../heinz.html), Besuch der Seite: 2.2.2011
- Grabitz, H.: Täter und Gehilfen des Endlösungswahns – Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946 – 1996. Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1999.
- Honolka, Bert: Die Kreuzelschreiber – Ärzte ohne Gewissen – Euthanasie im Dritten Reich, Rütten und Loening Verlag, Hamburg 1961.
- Geschichte der evangelischen Stiftung Alsterdorf: <http://www.alsterdorf.de/ueber-uns-geschichte-ns-zeit.html>.
- Jenner, H.: Die Meldebögen in den Alsterdorfer Anstalten. In: Wunder M., Jenner H., Genkel I.: Auf dieser schiefen Ebene gibt es keinen Halt mehr – Die Alsterdorfer Anstalten im Nationalsozialismus. Hrsg: Vorstand der Alsterdorfer Anstalten, Hamburg 1987.
- Klee, E.: „Euthanasie“ im NS-Staat – Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2009
- Klee, E.: Dokumente zur „Euthanasie“. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2007
- Kosemund, A.: Spurensuche – Zur Geschichte der „Euthanasie-Morde“ an Pflinglingen aus den Alsterdorfer Anstalten; Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VNN) – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten, Landesverband Hamburg
- Kuhlbrodt, D.: Verlegt nach... und getötet, in Ebbinghaus A., Kaupen-Haas, H., Roth K.H., Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg – Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich. Konkret Literatur Verlag, Hamburg 1984.
- Kunz, A., Wehr, M.: Kompendium zur Geschichte und Tätigkeit der Zentralen Stelle in Pöschko H.: Die Ermittler von Ludwigsburg – Deutschland und die Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen. Metropol Verlag, Berlin 2008.
- Rönn, P. von: Der Transport nach Wien. In: Böhme K., Lohalm U.: Wege in den Tod. Forum Zeitgeschichte Band 2, Hamburg 1993
- Schütter, H. W.: Vorwort in: „Skandale in Deutschland nach 1945“, Hrsg: Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 2007.
- Wunder, M.: „Euthanasie“ in den letzten Kriegsjahren - Die Jahre 1944 und 1945 in der Heil- und Pflegeanstalt Hamburg-Langenhorn. Matthiesen Verlag, Husum 1992.
- Wunder, M.: Die Karriere des Dr. Kreyenberg. In: Wunder M., Jenner H., Genkel I.: Auf dieser schiefen Ebene gibt es keinen Halt mehr – Die Alsterdorfer Anstalten im Nationalsozialismus. Hrsg: Vorstand der Alsterdorfer Anstalten, Hamburg 1987.